

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 31. Dezember 1963

Sachgebiet 8
Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Kriegsofferversorgung

6. Lieferung

Inhalt

82 SOZIALVERSICHERUNG

822 Knappschaftsversicherung

	Seite		Seite
822-1 Reichsknappschaftsgesetz v. 23. 6. 1923/1. 7. 1926	2	822-4-2 Verordnung über die Festsetzung des Beitrags für freiwillig Versicherte in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner v. 26. 10. 1962	57
822-1-1 Verordnung über den Begriff der Hauerarbeiten unter Tage und der diesen gleichgestellten Arbeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung (Hauerarbeiten-Verordnung — HaVO) v. 4. 3. 1958	49	822-5 Zweite Verordnung über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung v. 8. 6. 1942	58
822-2 Einführungsgesetz zum Reichsknappschaftsgesetz v. 23. 6. 1923	51	822-6 Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau v. 4. 10. 1942	58
822-3 Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens v. 8. 12. 1931 Hier: Fünfter Teil: Sozialversicherung und Fürsorge Kapitel III: Knappschaftliche Versicherung	53	822-7 Gesetz über die Anpassung von Leistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung an das veränderte Lohn- und Preisgefüge und über ihre finanzielle Sicherstellung (Knappschaftsversicherungs - Anpassungsgesetz) v. 30. 7. 1949	59
822-3-1 Verordnung über knappschaftliche Arbeiten v. 11. 2. 1933	54	822-8 Gesetz zur Neuregelung der knappschaftlichen Rentenversicherung (Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz — KnVNG) v. 21. 5. 1957	60
822-4 Verordnung über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung v. 19. 5. 1941	55	822-9 Gesetz zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften v. 25. 4. 1961	66
822-4-1 Verordnung über die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner v. 8. 6. 1942	56	822-10 Gesetz zur Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes v. 23. 5. 1963	66
		822-11 Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung v. 1. 9. 1938	67

Reichsknappschaftsgesetz*

Vom 23. Juni 1923/1. Juli 1926

Reichsgesetzbl. 1923 I S. 431, in Kraft getreten teilweise am 4. 7. 1923 u. teilweise am 1. 1. 1924 gem. Art. 1 G v. 23. 6. 1923 I 454

Neufassung auf Grund des Art. 20 G v. 25. 6. 1926 I 291 durch Bek. v. 1. 7. 1926 I 369, in Kraft getreten am 1. 7. 1926

Inhaltsübersicht:*

	Erster Abschnitt	§§
Umfang der Versicherung		1 bis 3
	Zweiter Abschnitt	
Gegenstand der Versicherung		6
	Dritter Abschnitt	
Träger der Versicherung		7 bis 14
	Vierter Abschnitt	
Krankenversicherung		15 bis 27
	Fünfter Abschnitt	
Knappschaftliche Rentenversicherung		
I. Aufgaben der Versicherung und Kreis der versicherten Personen		28 bis 33
A. Aufgaben der Versicherung		28
B. Kreis der versicherten Personen		29 bis 33
1. Versicherungspflicht		29 bis 32
2. Freiwillige Versicherung		33
II. Leistungen aus der Versicherung		34 bis 108 e
A. Regelleistungen		34 bis 96
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit		35 bis 43 a
2. Renten an Versicherte		44 bis 62
a) Allgemeine Voraussetzungen		44 bis 48
b) Wartezeit		49 bis 52
c) Zusammensetzung und Berechnung der Renten		53 bis 62
3. Renten an Hinterbliebene		63 bis 70
a) Allgemeine Voraussetzungen		63 bis 68
b) Zusammensetzung und Berechnung der Renten		69 u. 70
4. Gemeinsame Vorschriften für Renten an Versicherte und für Renten an Hinterbliebene		71 bis 94
a) Anpassung der laufenden Renten		71
b) Renten auf Zeit		72
c) Ausschluß oder Versagen der Renten		73
d) Zusammentreffen von Renten mit anderen Bezügen und Ruhen der Renten		75 bis 81
e) Beginn, Wegfall und Entziehung der Renten		82 bis 87
f) Bezugsberechtigte beim Tode des Rentners; Fortsetzung des Verfahrens beim Tode des Versicherten		88
g) Zahlung von Renten		89
h) Aufrechnung, Gewährung von Sachleistungen, Übertragung, Verpfändung und Pfändung der Rentenansprüche		90 bis 92
i) Neufeststellung von Leistungen; Rückforderung überzahlter Leistungen		93
k) Verjährung		94
5. Beitragserstattungen		95 u. 96
B. Zusätzliche Leistungen aus der Versicherung		97 bis 98 a
C. Wanderversicherung		99 bis 104
D. Zahlung von Leistungen bei Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes		105 bis 108 e

Überschrift: Das RKG gilt gem. dem am 1. 1. 1957 in Kraft getretenen saarländischen G v. 18. 6. 1958 ABl. S. 1099 mit Abweichungen auch im Saarland. Zu den Abweichungen vgl. die Einzelfußnoten
 Inhaltsübersicht: Zum Teil i. d. F. des am 1. 1. 1957 in Kraft getretenen KnVNG v. 21. 5. 1957 I 533, übrige Teile sowie spätere Änderungen u. Ergänzungen im Rahmen der Bereinigung eingearbeitet

Sechster Abschnitt		§§
Invalidenversicherung		
Siebenter Abschnitt		
Beziehungen der Reichsknappschaft zu anderen Trägern der Reichsversicherung und zu anderen Verpflichteten		109 bis 111
Achter Abschnitt		
Aufbringung und Verwaltung der Mittel		
I. Allgemeines		113 bis 116
II. Beiträge zur Krankenversicherung		117 bis 126
III. Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung		127 bis 140
IV. Beiträge zur Invalidenversicherung		
V. Rechnungsführung, Vermögen		141 u. 142
VI. Überwachung und Meldepflicht		143
Neunter Abschnitt		
Verfassung		
I. Reichsknappschaft		148 bis 162
II. Bezirksknappschaften		165 bis 180
III. Besondere Krankenkassen		183
IV. Wirtschaftliche Vereinigungen		
IV a. Wahlzeit und Wahlvornahme		
V. Dienstrecht der Angestellten und Arbeiter		185 bis 188
Zehnter Abschnitt		
Aufsicht		189
Elfter Abschnitt		
Feststellung der Leistungen		191 bis 198
Zwölfter Abschnitt		
Verhältnis zu Ärzten, Zahnärzten, Krankenhäusern und Apotheken		204
Dreizehnter Abschnitt		
Auszahlung der Leistungen		
I. Auszahlung durch die Post		
II. Abrechnung mit der Post		
III. Auszahlung durch die Bezirksknappschaften		219
Vierzehnter Abschnitt		
Sonstige Vorschriften		
I. Rechtshilfe		220 bis 222
II. Leistungen		
III. Fristen		227
IV. Zustellungen		228 u. 229
V. Gebühren und Stempel		230 u. 231
VI. Steuerfreiheit		232
VII. Verbote und Strafen		233 bis 236
VIII. Ausländische Gesetzgebung		237 u. 238
Fünfzehnter Abschnitt		
Übergangsvorschriften		

ERSTER ABSCHNITT
Umfang der Versicherung

§ 1*

- (1) Nach diesem Gesetz werden versichert
1. alle Personen, die als Arbeitnehmer gegen Entgelt oder die als Lehrling oder sonst zu ihrer Berufsausbildung in einem knappschaftlichen Betrieb beschäftigt sind,
 2. Personen,
 - a) die als Arbeitnehmer bei Arbeitgeberorganisationen oder Arbeitnehmerorganisationen, die berufsständische Interessen des Bergbaues wahrnehmen,
 - b) die bei den Bergämtern und Oberbergämtern, soweit sie nicht Beamte sind, beschäftigt sind, wenn sie vor Aufnahme dieser Beschäftigung in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert waren und während dieser Zeit mindestens sechzig Kalendermonate Hauerarbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet oder für einhundertachtzig Kalendermonate Beiträge entrichtet haben.

(2) Als Arbeitnehmer im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

- a) Personen, die bei einer juristischen Person oder einer Personengesamtheit kraft Gesetzes, Satzung oder Gesellschaftsvertrags allein oder als Mitglieder des Vertretungsorgans zur Vertretung der juristischen Person oder der Personengesamtheit berufen sind,
- b) leitende Angestellte, denen Generalvollmacht oder Prokura erteilt ist oder die berechtigt sind, Arbeitnehmer selbständig einzustellen und zu entlassen,

soweit ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 15 000 Deutsche Mark überschreitet.

(3) Der Bundesminister für Arbeit entscheidet, ob eine Arbeitgeberorganisation oder Arbeitnehmerorganisation berufsständische Interessen des Bergbaues wahrnimmt.

(4) Wer nach diesem Gesetz versicherungspflichtig oder nach Absatz 2 nicht versicherungspflichtig oder versicherungsfrei oder auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit ist, unterliegt nicht der Versicherungspflicht in den anderen gesetzlichen Rentenversicherungen.

§ 2*

(1) Knappschaftliche Betriebe sind alle Betriebe, in denen Mineralien oder ähnliche Stoffe bergmännisch gewonnen werden. Salinen und die Be-

§ 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 KnVNG v. 21. 5. 1957 I 533, in Kraft getreten am 1. 6. 1957 gem. Art. 3 § 6 Satz 2 KnVNG 822-8. Im Saarland in Kraft getreten am 1. 10. 1958 gem. Art. 4 § 14 Abs. 1 Satz 1 des saarländischen G v. 18. 6. 1958 ABl. S. 1099

§ 2 Abs. 3: „Reichsknappschaft“ vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7

§ 2 Abs. 4 Satz 1: „Reichsarbeitsminister“ jetzt „Bundesversicherungsamt“ gem. § 2 Abs. 3 BVAG 827-8. „Reichsknappschaft“ vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7

§ 2 Abs. 4 Satz 2: Aufgeh. mit Wirkung vom 1. 1. 1954 durch § 224 Abs. 3 Nr. 4 SGG v. 3. 9. 1953/23. 8. 1958 I 613

triebe der Industrie der Steine und Erden, soweit sie nicht überwiegend unterirdisch betrieben werden, sind keine knappschaftlichen Betriebe, wenn sie nicht unter Absatz 2 fallen.

(2) Knappschaftliche Betriebe sind auch Betriebsanstalten oder Gewerbsanlagen, die als Nebenbetriebe eines knappschaftlichen Betriebs mit diesem räumlich und betrieblich zusammenhängen.

(3) Gewerbsanlagen, die mit knappschaftlichen Betrieben verwaltungsmäßig und betrieblich zusammenhängen, ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, können auf gemeinschaftlichen Antrag der berechtigten Arbeitgeber und der Mehrheit der berechtigten Arbeitnehmer mit Genehmigung der *Reichsknappschaft* in diese aufgenommen werden, wenn zwischen den Betriebsanlagen regelmäßiger Wechsel des größeren Teiles der Arbeitnehmerschaft stattfindet.

(4) Ob ein Betrieb knappschaftlich ist, entscheidet bei Zweifeln der *Reichsarbeitsminister* nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörde und der *Reichsknappschaft*. . . .

§ 3*

Der *Reichsarbeitsminister* kann auf gemeinsamen Antrag des Arbeitgebers und der Mehrheit der berechtigten Arbeitnehmer nach Anhörung der obersten Landesbehörde und der *Reichsknappschaft* knappschaftlich versicherte Betriebe von geringem Umfange von der Versicherung nach diesem Gesetze befreien, wenn besondere Umstände die Befreiung rechtfertigen.

§§ 4 u. 5*

ZWEITER ABSCHNITT
Gegenstand der Versicherung

§ 6*

Die Versicherung umfaßt

die Krankenversicherung,
die *Pensionsversicherung*,
die *Invalidenversicherung* und
die *Angestelltenversicherung*.

DRITTER ABSCHNITT*
Träger der Versicherung

§ 7*

Träger der Versicherung ist die *Reichsknappschaft*.

§ 8*

Die *Reichsknappschaft* ist rechtsfähig.

§ 3: I. d. F. d. § 10 Buchst. a V v. 19. 5. 1941 I 287, in Kraft getreten am 1. 5. 1941. „Reichsarbeitsminister“ jetzt „Bundesversicherungsamt“ gem. § 2 Abs. 3 BVAG 827-8. „Reichsknappschaft“ vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7

§§ 4 u. 5: Aufgeh. mit Wirkung vom 1. 5. 1941 durch § 10 Buchst. a V v. 19. 5. 1941 I 287

§ 6 Kursivdruck: Neugeregelt durch § 1 V v. 4. 10. 1942 I 569 Abschn. 3: Gilt nicht im Saarland gem. Art. 1 Nr. 1 des saarländischen G v. 18. 6. 1958 ABl. S. 1099; dort gilt der Dritte Abschnitt des SaarknappschaftsG v. 11. 7. 1951 ABl. S. 1099

§§ 7 u. 8: Vgl. Fußnote zu Abschn. 3. „Reichsknappschaft“ vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7

§ 9*

(1) Die *Reichsknappschaft* umfaßt sämtliche knappschaftlich versicherten Betriebe.

(2) Zur Durchführung der Versicherung errichtet die *Reichsknappschaft* *Bezirkknappschaften* und besondere Krankenkassen als Verwaltungsstellen.

§ 10*

(1) Die *Reichsknappschaft* hat ihren Gerichtsstand am Sitze der *Reichsknappschaft*.

(2) Bei Streit zwischen der *Reichsknappschaft* und einem Dritten über Angelegenheiten einer *Bezirkknappschaft* oder einer besonderen Krankenkasse bestimmt sich der Gerichtsstand auch nach dem Sitze der *Bezirkknappschaft* oder der besonderen Krankenkasse.

§ 11*

Die *Reichsknappschaft* erläßt eine Satzung; sie bestimmt über

1. Sitz, Verfassung und Verwaltung,
2. Art und Umfang der Leistungen,
3. Aufbringung der Mittel,
4. Zusammensetzung, Rechte und Pflichten der Organe,
5. Errichtung der *Bezirkknappschaften* und besonderen Krankenkassen sowie deren Verfassung und Verwaltung,
6. Ordnungs- und Zwangsstrafen,
7. Art der Bekanntmachungen,
8. Verfahren bei Satzungsänderungen.

§ 12*

Der *Reichsarbeitsminister* bestätigt die Satzung und deren Änderungen. Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn die Satzung den gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft oder Bestimmungen enthält, welche mit den gesetzlichen Versicherungszwecken nicht im Zusammenhange stehen.

§ 13*

(1) Die *Bezirkknappschaften* und die besonderen Krankenkassen erlassen über die ihnen übertragenen Aufgaben und über ihre Verwaltung *Sondervorschriften*. Diese unterliegen der Genehmigung der *Reichsknappschaft*.

(2) Die Satzung bestimmt Näheres.

§ 14*

(1) *Bezirkknappschaften* oder besondere Krankenkassen können sich mit anderen *Bezirkknappschaften* oder besonderen Krankenkassen oder mit anderen gesetzlichen Krankenkassen (§ 225 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung) für bestimmte

§§ 9 bis 14: Vgl. Fußnote zu Abschn. 3 (S. 4)

§§ 9 bis 11: „Reichsknappschaft“ u. „Bezirkknappschaft(en)“ vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7

§ 13 Abs. 1: Sondervorschriften mit Wirkung vom 1. 5. 1941 aufgeh. durch § 2 Abs. 4 V v. 19. 5. 1941 I 287. „Bezirkknappschaften“ u. „Reichsknappschaft“ vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7

§ 14 Abs. 1: „Bezirkknappschaften“ vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7. RVO 820-1

§ 14 Abs. 2: Sondervorschriften mit Wirkung vom 1. 5. 1941 aufgeh. durch § 2 Abs. 4 V v. 19. 5. 1941 I 287

Zwecke der Krankenversicherung oder für sonstige Aufgaben der gesetzlichen Versicherung zusammen-schließen.

(2) Näheres bestimmen die Satzung und die *Sondervorschriften*.

VIERTER ABSCHNITT*

Krankenversicherung

§ 15*

(1) Nach der Reichsversicherungsordnung richtet sich, ob und für welche Arbeitnehmer die Beschäftigung in einem knappschaftlich versicherten Betriebe die Versicherungspflicht oder die Versicherungsbe-rechtigung bei der *Reichsknappschaft* begründet. Unständige Arbeitnehmer (§ 441 der Reichsversicherung-ordnung) werden nicht versichert.

(2) Die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht regelt sich nach der Reichsversicherungsord-nung; doch entscheidet im Falle des § 173 der Reichs-versicherungsordnung an Stelle des *Versicherungs-amts* (...) die *Bezirkknappschaft* oder die besondere Krankenkasse.

(3) Die Arbeitgeber haben jeden von ihnen be-schäftigten Arbeitnehmer, der gegen Krankheit ver-sichert ist, nach näherer Bestimmung der Satzung und der *Sondervorschriften* anzumelden und nach Beendigung der Beschäftigung wieder abzumelden.

(4) Die Versicherungsberechtigung erlischt, wenn das regelmäßige jährliche Gesamteinkommen 12 000 Deutsche Mark übersteigt.

§ 16*

Die Satzung kann die Versicherungspflicht auf Angestellte erstrecken, deren Jahresarbeitsverdienst den nach § 165 a der Reichsversicherungsordnung festgesetzten Betrag übersteigt und die der *Angestelltenpensionskasse* als versicherungspflichtige Mitglieder angehören. Gegenstand der Versicherung ist Krankenpflege, Krankenhauspflege, Wochenhilfe, Sterbegeld und Familienhilfe; die Beiträge sind ent-sprechend zu ermäßigen.

§ 17*

(1) Die Krankenversicherung wird im Auftrag der *Reichsknappschaft* durch die *Bezirkknappschaften* gewährt.

(2) bis (4) ...

Abschn. 4: Im Saarland in der im übrigen Bundesgebiet geltenden Fassung am 1. 9. 1963 in Kraft getreten gem. § 2 SVAnG Saar 826-19. Zu den Abweichungen vgl. die Einzelfußnoten

§§ 15 bis 17: Vgl. Fußnote zu Abschn. 4

§ 15 Abs. 1: RVO 820-1. „Reichsknappschaft“ vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7

§ 15 Abs. 2: RVO 820-1. „Versicherungsamts“ vgl. jetzt GSV 827-6. Auslassung gegenstandslos durch SGG 330-1. „Bezirkknappschaft“ vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7

§ 15 Abs. 3: Sondervorschriften mit Wirkung vom 1. 5. 1941 aufgeh. gem. § 2 Abs. 4 V v. 19. 5. 1941 I 287

§ 15 Abs. 4: Eingef. durch § 13 G v. 13. 8. 1952 I 437, in Kraft getreten am 1. 1. 1953

§ 16: § 165 a RVO vgl. jetzt § 165 RVO 820-1. „Angestelltenpensions-kasse“ jetzt knappschaftliche Rentenversicherung gem. § 1 V v. 4. 10. 1942 I 569

§ 17 Abs. 1: Gilt nicht im Saarland gem. § 2 SVAnG Saar 826-19 u. Art. 1 Nr. 1 des saarländischen G v. 18. 6. 1958 ABl. S. 1099; dort gilt § 6 des SaarknappschaftsG v. 11. 7. 1951 ABl. S. 1099. „Reichsknapp-schaft“ u. „Bezirkknappschaften“ vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7

§ 17 Abs. 2 bis 4: Aufgeh. mit Wirkung vom 1. 5. 1941 durch § 10 Buchst. a V v. 19. 5. 1941 I 287

§ 18*

(1) Innerhalb der *Bezirksknappschaften* können für knappschaftlich versicherte Betriebe, und zwar für jeden einzelnen Betrieb oder gruppenweise für mehrere Betriebe, besondere Krankenkassen errichtet werden, wenn die Einrichtung einer einzigen Krankenkasse für den ganzen Bezirk wegen besonderer wirtschaftlicher Bedingungen oder wegen der weiten Entfernung des Betriebs oder der Betriebe vom Sitz der *Bezirksknappschaft* erhebliche Schwierigkeiten verursachen würde.

(2) Eine besondere Krankenkasse darf nur errichtet werden, wenn durch die Zahl der im Kassenbezirk regelmäßig beschäftigten Versicherten oder durch sonstige Umstände ihre dauernde Leistungsfähigkeit ausreichend sichergestellt erscheint und nicht die Leistungsfähigkeit der *Bezirksknappschaft*, soweit diese die Krankenversicherung gewährt, gefährdet wird.

(3) Die Errichtung einer besonderen Krankenkasse bedarf der Zustimmung der Mehrheit der versicherten Betriebsangehörigen, die hierüber geheim abstimmen.

(4) Die satzungsmäßigen Leistungen einer besonderen Krankenkasse müssen denen der maßgebenden *Bezirksknappschaft* mindestens gleichwertig sein.

§ 19*

§ 20*

Die *Bezirksknappschaften* und die besonderen Krankenkassen führen die Krankenversicherung nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und dieses Gesetzes durch.

§§ 21 bis 25*

§ 26*

Die Vorschriften des § 313 a der Reichsversicherungsordnung gelten mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Kassenvorstandes die Verwaltung der *Bezirksknappschaft* oder besonderen Krankenkasse und an die Stelle des *Versicherungsamts* ein nach § 180 bestellter Ausschuß tritt.

§ 27*

In den Fällen, in denen die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung die Genehmigung oder Zustimmung des *Oberversicherungsamts* erfordern, tritt an die Stelle des *Oberversicherungsamts* die Aufsichtsbehörde.

§§ 18 bis 27: Vgl. Fußnote zu Abschn. 4 (S. 5)
 § 18: Gilt nicht im Saarland gem. § 2 SVAnG Saar 826-19 u. Art. 1 Nr. 1 des saarländischen G v. 18. 6. 1958 ABl. S. 1099. „Bezirksknappschaft(en)“ vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7
 § 19: Aufgeh. durch § 81 G v. 21. 12. 1937 I 1393
 § 20: „Bezirksknappschaften“ vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7. RVO 820-1
 §§ 21 bis 23: Aufgeh. durch § 29 G v. 7. 12. 1933 I 1039
 §§ 24 u. 25: Aufgeh. mit Wirkung vom 1. 5. 1941 durch § 10 Buchst. a V v. 19. 5. 1941 I 287
 § 26: RVO 820-1. „Bezirksknappschaft“ vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7. Übriger Kursivdruck neugeregelt durch §§ 51 ff. SGG 330-1
 § 27: RVO 820-1. „Oberversicherungsamt“ vgl. jetzt § 6 BVAG 827-8

FUNFTER ABSCHNITT*

Knappschaftliche Rentenversicherung

I. Aufgaben der Versicherung und Kreis der versicherten Personen

A. Aufgaben der Versicherung

§ 28*

Aufgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung sind im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen

- die Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit der Versicherten,
- die Gewährung von Bergmannsrente, Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit und Knappschaftsruhegeld an Versicherte,
- die Gewährung von Renten an Hinterbliebene verstorbener Versicherter und
- die Förderung von Maßnahmen zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse in der knappschaftlich versicherten Bevölkerung.

B. Kreis der versicherten Personen

1. Versicherungspflicht

§ 29*

(1) In der knappschaftlichen Rentenversicherung werden versichert

1. die in § 1 genannten Personen,
2. Personen, die vor einer Wehrdienstleistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Wehrpflichtgesetzes zuletzt nach diesem Absatz versichert waren, für die Dauer der Wehrdienstleistung. Bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst, denen nach § 1 Abs. 2, § 9 Abs. 1 und § 15 a des Arbeitsplatzschutzgesetzes Bezüge weiterzugewähren sind, gilt das Beschäftigungsverhältnis als durch den Wehrdienst nicht unterbrochen.

(2) Scheiden Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die nach § 1229 Abs. 1 Nr. 5 der Reichsversicherungsordnung oder nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes versicherungsfrei waren, aus der Bundeswehr aus, ohne daß ihnen nach soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen eine lebenslängliche Versorgung oder ihren Hinterbliebenen eine diesen Vorschriften oder Grundsätzen entsprechende Versorgung gewährt wird, so sind sie nach Art ihrer Beschäftigung in der Bundeswehr in der Rentenversicherung der Arbeiter oder in der Rentenversicherung der Angestellten für die Dauer ihrer Dienstzeit nachzuversichern,

- a) wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der Bundeswehr oder nach

Abschn. 5: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 des am 1. 1. 1957 in Kraft getretenen KnVNG v. 21. 5. 1957 I 533. Die §§ 29 bis 32 sind gem. Art. 3 § 6 Satz 2 KnVNG 822-8 am 1. 6. 1957 u. im Saarland gem. Art. 4 § 14 Abs. 1 Satz 1 des saarländischen G v. 18. 6. 1958 ABl. S. 1099 am 1. 10. 1958 in Kraft getreten. § 45 Abs. 2 ist im Bundesgebiet außerhalb des Saarlandes gem. Art. 3 § 6 Satz 2 KnVNG am 1. 6. 1957 in Kraft getreten. Zu späteren Änderungen vgl. die Einzelfußnoten
 § 28 u. 29: Vgl. Fußnote zu Abschn. 5
 § 29 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 III Nr. 1 Buchst. a G v. 25. 4. 1961 I 465. WehrpflichtG 50-1, ArbeitsplatzschutzG 53-2
 § 29 Abs. 2: RVO 820-1, AVG 821-1
 § 29 Abs. 3: Aufgeh. durch Art. 1 III Nr. 1 Buchst. b G v. 25. 4. 1961 I 465

der Beendigung einer nach soldatenrechtlichen Vorschriften gewährten Berufsförderung eine knappschaftlich versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen,

- b) wenn sie nach dem Ausscheiden aus der Bundeswehr nicht rentenversicherungspflichtig werden, aber vor dem Eintritt in die Bundeswehr knappschaftlich versichert waren.

(3) ...

§ 30 *

(1) Versicherungsfrei ist,

1. wer bei seinem Ehegatten in Beschäftigung steht,
2. wer als Entgelt für eine Beschäftigung, die nicht zur Berufsausbildung ausgeübt wird, nur freien Unterhalt erhält,
3. wer während der Dauer seines Studiums als ordentlicher Studierender einer Hochschule oder einer sonstigen der wissenschaftlichen Ausbildung dienenden Schule, außer einer Bergschule, gegen Entgelt beschäftigt ist,
4. wer neben einer regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung eine Nebenbeschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber oder eine Nebentätigkeit ausübt, in der Nebenbeschäftigung oder in der Nebentätigkeit,
5. wer berufsmäßig eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht ausübt, eine solche aber als Nebenbeschäftigung übernimmt.

(2) Nebenbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 und 5 liegt vor, wenn die Beschäftigung ausgeübt wird

- a) nur gelegentlich, insbesondere zur Aushilfe, für eine Zeitdauer, die im Laufe eines Jahres seit ihrem Beginn auf nicht mehr als zwei Monate oder insgesamt fünfzig Arbeitstage nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch Vertrag beschränkt ist, oder
- b) zwar laufend oder in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur gegen einen Entgelt, der durchschnittlich im Monat ein Achtel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze oder bei höherem Entgelt ein Fünftel des Gesamteinkommens nicht überschreitet.

(3) Wird bei einer Nebenbeschäftigung die in Absatz 2 Buchstabe a angegebene Zeitdauer überschritten, so tritt von der Überschreitung an Versicherungspflicht ein.

§ 31 *

Versicherungsfrei sind Personen, die ein Knappschaftsruhegeld oder ein Altersruhegeld aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten beziehen, vom Rentenbeginn an.

§§ 30 u. 31: Vgl. Fußnote zu Abschn. 5 (S. 6)

§ 30 Abs. 1 Nr. 4: I. d. F. d. § 13 Abs. 4 Nr. 1 HwVG v. 8. 9. 1960 I 737, in Kraft getreten am 1. 1. 1962

§ 32 *

(1) Auf ihren Antrag werden von der Versicherungspflicht befreit Personen, denen vom Bund, einem Land, einem Gemeindeverband, einer Gemeinde, einem Träger der Sozialversicherung, der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, der *Bank deutscher Länder*, der *Berliner Zentralbank*, den *Landeszentralbanken* und den als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgesellschaften oder einem nach § 1231 der Reichsversicherungsordnung oder nach § 8 des Angestelltenversicherungsgesetzes gleichgestellten Arbeitgeber nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen eine lebenslängliche Versorgung bewilligt und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist.

(2) Die Befreiung wirkt vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an, wenn sie innerhalb von zwei Monaten danach beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrages an.

(3) Über den Antrag entscheidet der für den Antragsteller zuständige Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung.

(4) Der zuständige Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung widerruft die Befreiung, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

(5) Wer nach Absatz 1 von der Versicherungspflicht befreit ist, kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung auf die Befreiung mit Wirkung vom Beginn des nächsten Monats an verzichten.

(6) Auf gemeinsamen Antrag der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer werden von der Versicherungspflicht befreit Ausländer, die im Rahmen zwischenstaatlicher Abkommen oder anderer internationaler Vereinbarungen für eine begrenzte Zeit in einem knappschaftlichen Betrieb beschäftigt sind, soweit nicht zwischenstaatliche Sozialversicherungsabkommen oder internationale Übereinkommen auf dem Gebiet der Sozialversicherung entgegenstehen. Die Absätze 2 und 3 finden Anwendung.

2. Freiwillige Versicherung

§ 33 *

(1) Beschäftigte nach § 1 Abs. 1, die nach § 1 Abs. 2 nicht der Versicherungspflicht unterliegen, in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert waren und während dieser Zeit mindestens sechzig Kalendermonate Hauerarbeiten oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet oder für einhundertachtzig Kalendermonate Beiträge entrichtet haben, können die Versicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung freiwillig fortsetzen (Weiterversicherung). Nach Erreichen der Altersgrenze für die Gewährung des Knappschaftsruhegeldes ist eine Weiterversicherung nur zulässig, wenn der Versicherte ein Altersruhegeld aus der knappschaft-

§§ 32 u. 33: Vgl. Fußnote zu Abschn. 5 (S. 6)

§ 32 Abs. 1 Kursivdruck: Jetzt „Deutsche Bundesbank“, gemäß § 1 BBankG 7620-1, RVO 820-1, AVG 821-1

§ 33 Abs. 2: RVO 820-1, AVG 821-1, G über die Altersversorgung für das deutsche Handwerk vgl. jetzt HwVG 8250-1

lichen Rentenversicherung, der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten nicht bezieht.

(2) Wer weder nach diesem Gesetz noch nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Angestelltenversicherungsgesetz oder dem *Gesetz über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk* rentenversicherungspflichtig ist und innerhalb von zehn Jahren während mindestens sechzig Kalendermonaten Beiträge für eine knappschaftlich versicherungspflichtige Beschäftigung entrichtet hat, kann die Versicherung entsprechend seiner zuletzt ausgeübten Beschäftigung in der Rentenversicherung der Arbeiter oder in der Rentenversicherung der Angestellten nach den Vorschriften dieser Versicherungszweige freiwillig fortsetzen.

(3) Neben Beiträgen zur knappschaftlichen Rentenversicherung kann der Versicherte entsprechend seiner Beschäftigung zusätzlich Beiträge zum Zwecke der Höherversicherung in der Rentenversicherung der Arbeiter oder in der Rentenversicherung der Angestellten nach den Vorschriften dieser Versicherungszweige entrichten.

II. Leistungen aus der Versicherung

A. Regelleistungen

§ 34*

Regelleistungen sind

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit,
2. Renten,
3. Witwen- und Witwerrentenabfindungen,
4. Beitragserstattungen,
5. Erstattungen für die Durchführung der Krankenversicherung der Rentner.

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit

§ 35*

(1) Ist die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte gefährdet oder gemindert und kann sie voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden, so kann der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung Maßnahmen in dem in § 36 bestimmten Umfang zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit gewähren.

(2) Absatz 1 gilt für Empfänger von Bergmannsrente, für Empfänger von Knappschaftsrente und für Empfänger von Hinterbliebenenrente, die wegen Berufsunfähigkeit die erhöhte Rente nach § 69 Abs. 2 Nr. 2 beziehen, entsprechend.

(3) Soweit nach Gesetz oder Satzung für die Durchführung von Maßnahmen im Sinne der Absätze 1 und 2 ein Träger eines anderen Zweiges der Sozialversicherung oder eine sonstige durch Gesetz verpflichtete Stelle, insbesondere die Kriegeropferversorgung oder die Bundesanstalt für Arbeits-

vermittlung und Arbeitslosenversicherung, zuständig ist, bleiben deren Verpflichtung und Zuständigkeit unberührt.

§ 36*

(1) Die nach § 35 durchzuführenden Maßnahmen erstrecken sich auf Heilbehandlung, Berufsförderung und soziale Betreuung.

(2) Die Heilbehandlung umfaßt alle erforderlichen medizinischen Maßnahmen, insbesondere Behandlung in Kur- und Badeorten und in Spezialanstalten.

(3) Die Berufsförderung umfaßt

- a) Maßnahmen zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit im bisherigen Beruf,
- b) Ausbildung für einen anderen nach der bisherigen Berufstätigkeit zumutbaren Beruf,
- c) Hilfe zur Erhaltung oder zur Erlangung einer Arbeitsstelle.

Die Berufsförderung wird unter der Voraussetzung der Eignung und Mitarbeit des Betreuten bis zum Erreichen ihres angestrebten Zieles, in der Regel jedoch nicht länger als ein Jahr, gewährt. In geeigneten Fällen kann der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung die Berufsförderung über diesen Zeitraum, jedoch nicht über zwei weitere Jahre hinaus, ausdehnen. Für nachgehende Maßnahmen gelten diese Fristen nicht.

(4) Die soziale Betreuung umfaßt

- a) die Gewährung von Übergangsgeld während der Durchführung von Maßnahmen der Heilbehandlung und der Berufsförderung,
- b) nachgehende Maßnahmen zur Sicherung des nach Durchführung der Heilbehandlung und der Berufsförderung erzielten Ergebnisses.

(5) Für die im Einzelfall durchzuführenden Maßnahmen der Heilbehandlung, Berufsförderung und sozialen Betreuung ist durch den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung in Zusammenarbeit mit allen an der Durchführung beteiligten Stellen so früh wie möglich ein Gesamtplan aufzustellen. Auf Wunsch des Betreuten ist sein behandelnder Arzt zu beteiligen.

(6) Die Durchführung von Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 5 bedarf der Zustimmung des Betreuten.

§ 37*

(1) Überträgt der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung die Durchführung von Maßnahmen nach §§ 35 und 36 anderen Stellen, so bleibt er dem Betreuten gegenüber verantwortlich.

(2) Entstehen den die Maßnahmen durchführenden Stellen Aufwendungen, die über den Umfang ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Verpflichtungen gegenüber dem Betreuten hinausgehen, so hat der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung die Mehrkosten zu erstatten.

§§ 34 u. 35: Vgl. Fußnote zu Abschn. 5 (S. 6)

§§ 36 u. 37: Vgl. Fußnote zu Abschn. 5 (S. 6)

§ 38*

Ist Heilbehandlung notwendig und ist zugleich Krankenhilfe, Wochenhilfe oder Familienhilfe durch einen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung zu gewähren, so kann an Stelle des Trägers der Krankenversicherung der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung im Benehmen mit dem Träger der Krankenversicherung Leistungen selbst übernehmen. Er hat dem Betreuten dann mindestens das zu gewähren, was der Träger der Krankenversicherung nach Gesetz oder Satzung zu leisten hätte. Für die Dauer der Gewährung dieser Leistungen durch den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung ruhen insoweit die Ansprüche des Betreuten gegen den Träger der Krankenversicherung. Der Träger der Krankenversicherung hat dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung Ersatz zu leisten, soweit der Betreute nach Gesetz oder Satzung von dem Träger der Krankenversicherung Krankengeld zu beanspruchen gehabt hätte.

§ 39*

Ist Berufsförderung notwendig, so veranlaßt der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen bei der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, soweit diese zur Durchführung im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften zuständig ist und über geeignete Einrichtungen verfügt. Ist dies nicht der Fall, so kann der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung andere Einrichtungen, insbesondere solche der Kriegsoferversorgung oder der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der verfügbaren Plätze nach Vereinbarung in Anspruch nehmen oder die Maßnahmen selbst durchführen.

§ 40*

(1) Für die Zeit, in der der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit durchführt, hat er dem Betreuten ein Übergangsgeld zu gewähren. Hat der Betreute vor Beginn der Maßnahmen Antrag auf Bergmannsrente oder Knappschaftsrente oder auf erhöhte Rente nach § 69 Abs. 2 Nr. 2 gestellt, so beginnt das Übergangsgeld mit dem Zeitpunkt, von dem an die Rente oder der erhöhte Rentenbetrag zu zahlen gewesen wäre.

(2) Die Höhe des Übergangsgeldes wird durch übereinstimmende Beschlüsse des Vorstandes und der Vertreterversammlung des Trägers der knappschaftlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung der Zahl der von dem Betreuten vor Beginn der Maßnahmen überwiegend unterhaltenen Familienangehörigen festgesetzt. Das Übergangsgeld für Versicherte beträgt mindestens 50 vom Hundert und höchstens 80 vom Hundert des Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens, das im Durchschnitt der letzten zwölf mit Beiträgen belegten Monate oder, wenn dies für den Betreuten günstiger ist, im Durchschnitt

§§ 38 bis 40: Vgl. Fußnote zu Abschn. 5 (S. 6)

der letzten sechsunddreißig mit Beiträgen belegten Monate der Beitragsentrichtung zugrunde lag. Werden dem Betreuten Unterkunft und Verpflegung gewährt, so kann das Übergangsgeld bis auf ein Drittel des nach Satz 2 zu gewährenden Betrages ermäßigt werden.

(3) Übergangsgeld wird insoweit nicht gewährt, als der Betreute während der Durchführung der Maßnahmen Arbeitsentgelt, anderes Erwerbseinkommen, eine Knappschaftsrente oder eine Hinterbliebenenrente oder eine Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder aus der Rentenversicherung der Angestellten bezieht. Die Bergmannsrente wird auf das Übergangsgeld angerechnet, es sei denn, daß der Betreute neben der Rente Entgelt aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bis zum Beginn der Maßnahmen bezogen hat.

§ 41*

Für die Dauer der Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit besteht kein Anspruch auf Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1, Knappschaftsrente oder auf erhöhte Rente nach § 69 Abs. 2 Nr. 2, es sei denn, daß die Rente oder die Rentenerhöhung bereits vor Beginn der Maßnahmen bewilligt war; das gleiche gilt für den Zeitraum vor Beginn der Durchführung solcher Maßnahmen, für den nach § 40 Abs. 1 Satz 2 Übergangsgeld zu zahlen ist.

§ 42*

(1) Entzieht sich ein Versicherter ohne triftigen Grund der Durchführung einer von dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung vorgesehenen Maßnahme der Heilbehandlung oder einer nach der bisherigen Berufstätigkeit des Versicherten zumutbaren Maßnahme der Berufsförderung oder einer nachgehenden Maßnahme, so kann ihm die Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 oder die Knappschaftsrente ganz oder teilweise auf Zeit versagt werden, wenn verminderte bergmännische Berufsfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit in den nächsten drei Jahren nach der Weigerung eintritt und ganz oder überwiegend auf Umständen beruht, zu deren Behebung die vorgesehene Maßnahme durchgeführt werden sollte. Der Versicherte ist auf diese Folge vorher schriftlich hinzuweisen.

(2) Entzieht sich ein Empfänger einer Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 oder einer Knappschaftsrente ohne triftigen Grund der Durchführung einer vom Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung vorgesehenen Maßnahme, so kann ihm die Rente ganz oder teilweise auf Zeit versagt werden, wenn die verminderte bergmännische Berufsfähigkeit, die Berufsunfähigkeit oder die Erwerbsunfähigkeit durch die vorgesehene Maßnahme voraussichtlich beseitigt worden wäre. Der Rentempfänger ist auf diese Folge vorher schriftlich hinzuweisen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Empfänger von Hinterbliebenenrenten in bezug auf den wegen

§§ 41 u. 42: Vgl. Fußnote zu Abschn. 5 (S. 6)

Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 2 zustehenden Rentenerhöhungsbetrag.

(4) Nicht zumutbar ist eine Heilbehandlung, die mit einer erheblichen Gefahr für Leben und Gesundheit des Versicherten verbunden ist, eine Operation auch dann, wenn sie einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet.

§ 43 *

(1) Der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung ist gehalten, mit den Trägern der anderen Zweige der Sozialversicherung, den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, den Verwaltungsbehörden der Kriegsoferversorgung, den Gesundheitsbehörden, den Trägern der *öffentlichen Fürsorge*, den kassenärztlichen Vereinigungen und den Ärzten zur Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit der von ihnen zu betreuenden Personen zusammenzuarbeiten. Das Nähere soll durch Vereinbarungen oder durch andere geeignete Maßnahmen geregelt werden. Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften ist anzustreben.

(2) Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung, die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und die Verwaltungsbehörden der Kriegsoferversorgung sind verpflichtet, dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung davon Mitteilung zu machen, wenn sie in ihrem Geschäftsbereich Fälle feststellen, in denen die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit eines Betreuten durch den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung angezeigt erscheint.

§ 43 a *

(1) Sind Versicherte, Rentner, ihre Ehegatten oder ihre Kinder an aktiver behandlungsbedürftiger Tuberkulose erkrankt, so haben Versicherte und Rentner für sich, für ihren Ehegatten oder für ihre Kinder Anspruch auf die Maßnahmen nach §§ 35 bis 43 wegen dieser Erkrankung nach Maßgabe folgender Vorschriften.

(2) Versichert im Sinne dieser Vorschrift ist derjenige, für den in den der Feststellung der Behandlungsbedürftigkeit vorausgegangenen vierundzwanzig Kalendermonaten Beiträge für wenigstens sechs Kalendermonate für eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet sind oder der die Wartezeit nach § 49 Abs. 1 erfüllt hat. Ehegatte im Sinne dieser Vorschrift ist der nichtversicherte Ehegatte, wenn der Versicherte oder der Rentner ihn überwiegend unterhalten hat. Kinder im Sinne dieser Vorschrift sind nichtversicherte Kinder, für die Kinderzuschuß gewährt wird oder bei Rentenbezug zu gewähren wäre.

§§ 43 u. 43 a: Vgl. Fußnote zu Abschn. 5 (S. 6)

§ 43 Abs. 1: „Träger der öffentlichen Fürsorge“ jetzt „Träger der Sozialhilfe“ gem. § 139 BSHG 2170-1

§ 43 a: Eingef. durch § 31 Nr. 3 Buchst. a G v. 23. 7. 1959 I 513

§ 43 a Abs. 7 Satz 1: BVG 830-2

§ 43 a Abs. 7 Satz 3: §§ 23 u. 24 G über die Tuberkulosehilfe vgl. jetzt §§ 130 u. 131 BSHG 2170-1

(3) Versicherte und Rentner erhalten für sich, für ihren Ehegatten oder für ihre Kinder Heilbehandlung, auch wenn die in § 35 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Besteht Anspruch auf Krankenpflege oder Familienkrankenpflege gegen einen Träger der sozialen Krankenversicherung, ruht der Anspruch auf Heilbehandlung nach Satz 1 für die Dauer der ambulanten Behandlung. Für die Dauer der stationären Heilbehandlung bleibt § 38 Satz 2 bis 4 unberührt.

(4) Versicherte und Rentner erhalten für ihre Person bis zur Vollendung des sechzigsten Lebensjahres Berufsförderung und nachgehende Maßnahmen, auch wegen der Folgen der Erkrankung.

(5) Über Art und Maß der Leistungen entscheidet der Rentenversicherungsträger nach pflichtmäßigem Ermessen.

(6) Versicherte sowie Rentner bis zur Vollendung des fünfundsiechzigsten Lebensjahres erhalten Übergangsgeld

a) für die Dauer ihrer stationären Heilbehandlung nach Absatz 3 und ihrer Berufsförderung nach Absatz 4,

b) für die Dauer ihrer ambulanten Heilbehandlung nach Absatz 3 oder für die Dauer ihrer Krankenpflege nach vorausgegangener stationärer Heilbehandlung nach Absatz 3

nur bei Arbeitsunfähigkeit im Sinne der sozialen Krankenversicherung, längstens für zwei Jahre,

c) für ihren Ehegatten oder für ihre Kinder für die Dauer der stationären Heilbehandlung nach Absatz 3 zur Bestreitung ihrer persönlichen Bedürfnisse, soweit diese nicht durch Sachleistungen befriedigt werden.

Die Gewährung von Übergangsgeld ist für die Dauer der stationären Heilbehandlung und der ambulanten Heilbehandlung oder Krankenpflege nach vorausgegangener stationärer Heilbehandlung nicht von den in § 35 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen abhängig. Der Anspruch auf Übergangsgeld ruht während ambulanter Behandlung, solange Anspruch auf Krankengeld gegen einen Träger der sozialen Krankenversicherung besteht, es sei denn, daß der Rentenversicherungsträger die Heilbehandlung nach § 38 übernommen hat. § 41 gilt nur für die Dauer der Gewährung von Übergangsgeld.

(7) Beruht die Erkrankung auf einem Arbeitsunfall, einer Berufskrankheit oder einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes oder eines Gesetzes, das das Bundesversorgungsgesetz für entsprechend anwendbar erklärt, gelten die vorstehenden Vorschriften nicht. Sie gelten ferner nicht für diejenigen Personen, die gemäß § 32 Abs. 1 bis 5 von der Versicherungspflicht befreit sind, sowie für ihre Ehegatten und Kinder, die bei der Feststellung der Behandlungsbedürftigkeit in keiner versicherungspflichtigen Beschäftigung standen. Bei Unterbringung in Anstaltspflege und bei Haftvollzug im

Sinne der §§ 23, 24 des Gesetzes über die Tuberkulosehilfe vom 23. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 513) entfällt der Anspruch auf Heilbehandlung nach Absatz 3.

(8) Die in Absatz 1 genannten Personen haben keinen Anspruch gegen den Rentenversicherungsträger auf Ergänzung von Hausrat, Bekleidung und Heizung, auf besondere Ernährung, auf Beihilfen zur Haltung von Ersatzkräften im Haushalt oder Kleinbetrieb und auf Hilfe bei der Wohnungsbeschaffung.

(9) Anspruch auf Maßnahmen nach den vorstehenden Vorschriften besteht nur, soweit die Betreuten im Geltungsbereich dieses Gesetzes behandelt oder beruflich gefördert werden können oder nachgehende Maßnahmen unmittelbar erhalten können.

2. Renten an Versicherte

a) Allgemeine Voraussetzungen

§ 44 *

Rentenleistungen an Versicherte sind

1. Bergmannsrente,
2. Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit,
3. Knappschaftsruhegeld nach Erreichen der Altersgrenze.

§ 45 *

(1) Bergmannsrente erhält der Versicherte, der

1. vermindert bergmännisch berufsfähig ist und die Wartezeit nach § 49 Abs. 1 erfüllt hat oder
2. das fünfzigste Lebensjahr vollendet und die Wartezeit nach § 49 Abs. 2 erfüllt hat.

(2) Vermindert bergmännisch berufsfähig ist ein Versicherter, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte weder imstande ist, die von ihm bisher verrichtete knappschaftliche Arbeit auszuüben, noch imstande ist, andere im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertige Arbeiten von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in knappschaftlich versicherten Betrieben auszuüben.

(3) Die Bergmannsrente fällt mit der Gewährung der Knappschaftsrente oder des Knappschaftsruhegeldes weg.

§ 46 *

(1) Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit erhält der Versicherte, der berufsunfähig ist und die Wartezeit nach § 49 Abs. 1 erfüllt hat.

(2) Berufsunfähig ist ein Versicherter, dessen Erwerbsfähigkeit infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten zu beurteilen

ist, umfaßt alle Tätigkeiten, die seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihm unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Zumutbar ist stets eine Tätigkeit, für die der Versicherte durch Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden ist.

§ 47 *

(1) Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit erhält der Versicherte, der erwerbsunfähig ist und die Wartezeit nach § 49 Abs. 1 erfüllt hat.

(2) Erwerbsunfähig ist der Versicherte, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf nicht absehbare Zeit eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit nicht mehr ausüben oder nicht mehr als nur geringfügige Einkünfte durch Erwerbstätigkeit erzielen kann.

(3) Neben einer Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit wird eine Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit nicht gewährt.

§ 48 *

(1) Knappschaftsruhegeld erhält der Versicherte, der

1. das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet und die Wartezeit nach § 49 Abs. 3 erfüllt hat oder
2. das sechzigste Lebensjahr vollendet, die Wartezeit nach § 49 Abs. 4 erfüllt hat und eine Beschäftigung in einem knappschaftlichen Betrieb nicht mehr ausübt.

(2) Knappschaftsruhegeld erhält auf Antrag auch der Versicherte, der das sechzigste Lebensjahr vollendet, die Wartezeit nach § 49 Abs. 3 erfüllt hat und seit mindestens einem Jahr ununterbrochen arbeitslos ist, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Das Knappschaftsruhegeld fällt mit dem Ablauf des Monats weg, in dem der Berechtigte in eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit eintritt. Endet diese Beschäftigung oder Tätigkeit wieder, so wird das Knappschaftsruhegeld auf Antrag bereits mit dem Ersten des auf das Ende der Beschäftigung oder Tätigkeit folgenden Kalendermonats wiedergewährt. Eine Beschäftigung oder Tätigkeit, die über eine gelegentliche Aushilfe nicht hinausgeht, bleibt außer Betracht.

(3) Knappschaftsruhegeld erhält auf Antrag auch die Versicherte, die das sechzigste Lebensjahr vollendet und die Wartezeit nach § 49 Abs. 3 erfüllt hat, wenn sie in den letzten zwanzig Jahren überwiegend eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat und eine solche Beschäftigung oder Tätigkeit nicht mehr ausübt. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 findet Anwendung.

(4) Neben dem Knappschaftsruhegeld wird Knappschaftsrente nicht gewährt.

§§ 44 bis 46: Vgl. Fußnote zu Abschn. 5 (S. 6)

§§ 47 u. 48: Vgl. Fußnote zu Abschn. 5 (S. 6)

b) Wartezeit

§ 49*

(1) Die Wartezeit für die Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 und für die Knappschaftsrente ist erfüllt, wenn eine Versicherungszeit von sechzig Kalendermonaten zurückgelegt ist.

(2) Die Wartezeit für die Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 ist erfüllt, wenn eine Versicherungszeit von dreihundert Kalendermonaten zurückgelegt ist und während dieser Zeit mindestens einhundertachtzig Kalendermonate Hauerarbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet worden sind.

(3) Die Wartezeit für das Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 ist erfüllt, wenn eine Versicherungszeit von einhundertachtzig Kalendermonaten zurückgelegt ist.

(4) Die Wartezeit für das Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 ist erfüllt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen oder
2. eine Versicherungszeit von dreihundert Kalendermonaten mit einer Beschäftigung unter Tage zurückgelegt ist und während dieser Zeit auch Hauerarbeiten oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet worden sind, wenn diese wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit aufgegeben werden mußten.

(5) Kalendermonate, die nur teilweise mit Versicherungszeiten belegt sind, werden voll angerechnet.

(6) Der Bundesminister für Arbeit bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Begriff der Hauerarbeiten unter Tage und der diesen gleichgestellten Arbeiten für die einzelnen Bergbauarten.

§ 50*

(1) Auf die Wartezeit für die knappschaftlichen Renten werden die ab 1. Januar 1924 zurückgelegten Versicherungszeiten (Absatz 2) angerechnet. Ist in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1924 und dem 30. November 1948 mindestens ein Beitrag zu einer der gesetzlichen Rentenversicherungen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1923 entrichtet, so werden auch die vor dem 1. Januar 1924 zurückgelegten knappschaftlichen Versicherungszeiten angerechnet.

(2) Anrechnungsfähige knappschaftliche Versicherungszeiten sind Zeiten, für die nach Bundesrecht oder früheren Vorschriften der deutschen knappschaftlichen Rentenversicherung (Pensionsversicherung) Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung wirksam entrichtet sind, und Zeiten ohne Beitragsleistung nach § 51 (Ersatzzeiten), wenn sie auf die Wartezeit anzurechnen sind (Absatz 3). Der Beitrag gilt, ohne Rücksicht auf die tatsächliche Abführung, als wirksam entrichtet, wenn der Ver-

sicherte glaubhaft macht, daß der auf ihn entfallende Beitragsanteil vom Entgelt abgezogen worden ist.

(3) Auf die Wartezeit nach § 49 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 2 sind Ersatzzeiten nach § 51 anzurechnen, wenn eine Versicherungspflicht vorher bestanden hat, während der Ersatzzeit keine Versicherungspflicht bestanden hat und der letzte Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden ist. Sie werden auch ohne vorhergehende Versicherungszeiten angerechnet, wenn

- a) innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der Ersatzzeit oder einer durch sie aufgeschobenen oder unterbrochenen Ausbildung eine knappschaftlich versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen worden ist oder
- b) nach einer Ersatzzeit des § 51 Nr. 4 der Verfolgte bis zum 27. August 1949 eine knappschaftlich versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen hatte.

(4) Auf die Wartezeit nach § 49 Abs. 2 und Abs. 4 Nr. 1 findet für die Anrechnung von Ersatzzeiten bei den dreihundert Kalendermonaten Absatz 3 Anwendung. Bei den einhundertachtzig Kalendermonaten sind nur Zeiten des § 51 Nr. 4 zu berücksichtigen.

(5) Auf die Wartezeit werden nur die vor Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalles zurückgelegten Versicherungszeiten angerechnet.

§ 51*

Ersatzzeiten sind

1. Zeiten des militärischen oder militärähnlichen Dienstes im Sinne der §§ 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes, der auf Grund gesetzlicher Dienst- oder Wehrpflicht oder während eines Krieges geleistet worden ist, sowie Zeiten der Kriegsgefangenschaft und einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit,
2. Zeiten der Internierung oder der Verschleppung sowie Zeiten einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit, wenn der Versicherte Heimkehrer im Sinne des § 1 des Heimkehrergesetzes ist,
3. Zeiten, in denen der Versicherte während eines Krieges, ohne Kriegsteilnehmer zu sein, durch feindliche Maßnahmen an der Rückkehr aus dem Ausland verhindert gewesen ist,
4. Zeiten der Freiheitsentziehung im Sinne des § 43 des Bundesentschädigungsgesetzes, Zeiten einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit sowie Zeiten der durch Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des genannten Gesetzes hervorgerufenen Arbeitslosigkeit oder eines Auslandsaufenthaltes bis zum 31. Dezember 1949, wenn der Versicherte Verfolgter im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes ist,

§ 51: Vgl. Fußnote zu Abschn. 5 (S. 6)

§ 51 Nr. 1: BVG 830-2

§ 51 Nr. 2: HeimkehrerG 84-1

§ 51 Nr. 4: BEG 251-1

§ 51 Nr. 5: HHG 242-1

§ 51 Nr. 6: BVFG 240-1

§§ 49 u. 50: Vgl. Fußnote zu Abschn. 5 (S. 6)

§ 50 Abs. 2 Satz 1: I. d. F. d. Art. 4 Nr. 1 FANG v. 25. 2. 1960 I 93, in Kraft getreten am 1. 1. 1959

5. Zeiten des Gewahrsams und einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit bei Personen im Sinne des § 1 des Häftlingshilfegesetzes,
6. die Zeit vom 1. Januar 1945 bis 31. Dezember 1946 sowie außerhalb dieses Zeitraumes liegende Zeiten der Vertreibung oder Flucht und einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit bei Personen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes.

§ 52*

Die Wartezeit für Bergmannsrente und Knappschaftsrente gilt als erfüllt, wenn der Versicherte

1. infolge eines Arbeitsunfalls oder
2. während oder infolge eines militärischen oder militärähnlichen Dienstes im Sinne der §§ 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes, der auf Grund gesetzlicher Dienst- oder Wehrpflicht oder während eines Krieges geleistet worden ist, sowie während der Kriegsgefangenschaft oder
3. infolge unmittelbarer Kriegseinwirkung im Sinne des § 5 des Bundesversorgungsgesetzes oder
4. als Verfolgter des Nationalsozialismus im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes infolge von Maßnahmen im Sinne des § 2 des Bundesentschädigungsgesetzes oder
5. während oder infolge der Internierung oder der Verschleppung im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4 des Heimkehrergesetzes oder
6. als Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes durch Folgen der Vertreibung oder der Flucht

vermindert bergmännisch berufsfähig oder berufsunfähig geworden oder gestorben ist, eine Versicherung vorher bestanden hat und der letzte Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden ist.

c) Zusammensetzung und Berechnung der Renten

§ 53*

(1) Der Jahresbetrag der Bergmannsrente ist für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr 0,8 vom Hundert der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage.

(2) Der Jahresbetrag der Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit ist für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr 1,2 vom Hundert der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage, solange eine knappschaftlich versicherungspflichtige Beschäftigung verrichtet wird; andern-

§§ 52 u. 53: Vgl. Fußnote zu Abschn. 5 (S. 6)
 § 52 Nr. 2 u. 3: BVG 830-2
 § 52 Nr. 4: BEG 251-1
 § 52 Nr. 5: HeimkehrerG 84-1
 § 52 Nr. 6: BVFG 240-1

falls ist der Jahresbetrag 2 vom Hundert. Scheidet der Versicherte aus einer knappschaftlich versicherungspflichtigen Beschäftigung aus, so ist die Knappschaftsrente vom Beginn des folgenden Monats an zu erhöhen.

(3) Der Jahresbetrag der Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit ist für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr 2,5 vom Hundert der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage. Wird der Empfänger einer Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit erwerbsunfähig, so ist die bisherige Rente in eine Rente nach Satz 1 umzuwandeln. Eine bisher angerechnete Zurechnungszeit ist im gleichen Umfang anzurechnen. Versicherungs- und Ausfallzeiten, die nach Eintritt der Berufsunfähigkeit zurückgelegt wurden, sind zusätzlich zu berücksichtigen. Dies gilt für die während einer angerechneten Zurechnungszeit zurückgelegten Versicherungs- und Ausfallzeiten nur dann, wenn bei Kürzung der Zurechnungszeit um diese Zeiten deren Berücksichtigung eine höhere Rente ergibt.

(4) Der Jahresbetrag des Knappschaftsruhegeldes ist für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr 2,5 vom Hundert der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage.

(5) Vollendet ein Empfänger einer Bergmannsrente oder Knappschaftsrente das fünfundsiebzigste Lebensjahr und hat er die Wartezeit nach § 49 Abs. 3 erfüllt, so ist die Rente in das Knappschaftsruhegeld umzuwandeln. Nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit zurückgelegte Versicherungs- und Ausfallzeiten sind bei der Berechnung des Knappschaftsruhegeldes zusätzlich zu berücksichtigen. Als Knappschaftsruhegeld wird mindestens die unter Anwendung des Absatzes 3 berechnete Knappschaftsrente gewährt; bei der Gegenüberstellung bleiben der Leistungszuschlag und der Kinderzuschuß außer Betracht.

(6) Vollendet ein Empfänger einer Bergmannsrente oder Knappschaftsrente das sechzigste Lebensjahr und hat er die Wartezeit nach § 49 Abs. 4 erfüllt, so ist die Rente auf Antrag in das Knappschaftsruhegeld umzuwandeln. Absatz 5 Sätze 2 und 3 findet Anwendung.

§ 54*

(1) Die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage ist der Vomhundertsatz der allgemeinen Bemessungsgrundlage, der dem Verhältnis entspricht, in dem während der zurückgelegten Beitragszeiten der Bruttoarbeitsentgelt des Versicherten zu dem durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten der Rentenversicherungen der Arbeiter, der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung ohne Lehrlinge und Anlernlinge gestanden hat; sie wird bei der Renten-

§ 54: Vgl. Fußnote zu Abschn. 5 (S. 6)
 § 54 Abs. 3 Buchst. b und c: Abweichung im Saarland gem. Art. 1 Nr. 2 des saarländischen G v. 18. 6. 1958 ABl. S. 1099
 § 54 Abs. 9: Eingef. durch Art. 1 III Nr. 2 Buchst. a G v. 25. 4. 1961 I 465
 § 54 Abs. 10: Früherer Abs. 9 zu Abs. 10 geworden gem. Art. 1 III Nr. 2 Buchst. b G v. 25. 4. 1961 I 465

berechnung höchstens bis zu der im Jahre des Versicherungsfalles geltenden Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt.

(2) Allgemeine Bemessungsgrundlage ist der durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelt aller Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherungen ohne Lehrlinge und Anlernlinge (Tabelle der Anlage 1) im Mittel des dreijährigen Zeitraumes vor dem Kalenderjahr, das dem Eintritt des Versicherungsfalles vorausgegangen ist.

(3) Das Verhältnis, in dem der Bruttoarbeitsentgelt des Versicherten zu dem durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten gestanden hat, wird wie folgt ermittelt:

- a) Für Zeiten, für die Beiträge nach Beitrags- oder Gehaltsklassen zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet sind, wird die Zahl der entrichteten Beiträge jeder einzelnen Klasse mit den Werten vervielfältigt, die in der Tabelle der Anlage 2 für die einzelnen Zeiträume der Beitragsentrichtung angegeben sind.
- b) Für Zeiten vom 1. Januar 1943 an bis 31. Dezember 1955 wird für jedes Kalenderjahr der auf volle Deutsche Mark nach oben abgerundete Arbeitsentgelt, soweit er der Beitragsbemessung zugrunde lag, mit den Werten, die in den Tabellen der Anlage 3 für die Entgelte sowie für die einzelnen Kalenderjahre der Beitragsentrichtung angegeben sind und für die Kalenderjahre vom 1. Januar 1956 an mit den in den Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach § 55 Abs. 1 Buchstabe c für die einzelnen Kalenderjahre angegebenen Werten angesetzt.
- c) Für das Kalenderjahr, in dem der Versicherungsfall eintritt, und für das vorausgehende Kalenderjahr gelten bei den Berechnungen nach Buchstabe b die für den letzten Zeitraum in den Tabellen der Anlage 3 und in den Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach § 55 Abs. 1 bestimmten Werte.

Aus den durch die Berechnungen nach den Buchstaben a bis c festgestellten Werten ist der Durchschnitt für die gesamten zurückgelegten Beitragszeiten zu bilden. Der Durchschnittswert ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen, wobei die zweite Stelle um 1 zu erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle eine der Zahlen 5 bis 9 erscheinen würde. Der errechnete Durchschnitt ist der für die Anwendung des Absatzes 1 maßgebende Vomhundertsatz.

(4) Bei Versicherten, die vor Vollendung des fünfundsanzwanzigsten Lebensjahres in die Versicherung eingetreten und vor Vollendung des fünfundsünfzigsten Lebensjahres berufsunfähig oder erwerbsunfähig geworden sind, bleiben bei der Berechnung nach Absatz 3 die Pflichtbeiträge der ersten fünf Kalenderjahre außer Betracht, wenn dies zu einem höheren Vomhundertsatz im Sinne von Absatz 3 letzter Satz führt.

(5) Sind aus demselben Beschäftigungsverhältnis für Zeiten vor dem 1. Januar 1943 neben Beiträgen zur knappschaftlichen Pensionsversicherung der Arbeiter oder der Angestellten auch Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter oder zur Rentenversicherung der Angestellten entrichtet, so werden bei Anwendung des Absatzes 3 die Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter oder zur Rentenversicherung der Angestellten nicht berücksichtigt.

(6) Sind für einen Versicherten seit dem 1. Januar 1924 bis zum Ablauf des 30. Juni 1926 neben Beiträgen zur bisherigen knappschaftlichen Pensionsversicherung der Angestellten Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten entrichtet worden (Doppelversicherung), so werden für diese Zeiten die in der Tabelle der Anlage 2 angegebenen Werte angesetzt.

(7) Beiträge, die für Arbeiter in der Zeit vom 1. Oktober 1921 bis zum 31. Dezember 1923 und für Angestellte in der Zeit vom 1. August 1921 bis zum 31. Dezember 1923 entrichtet sind, bleiben bei der Anwendung der Absätze 1 und 3 unberücksichtigt.

(8) Für Beiträge, die auf Grund der Berechtigung zur Weiterversicherung entrichtet sind, werden bei Anwendung der Absätze 1 und 3 die Bezüge zugrunde gelegt, für die nach § 130 Abs. 1 und 5 Pflichtbeiträge im gleichen Betrage zu entrichten wären.

(9) Bei Personen, die nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 versichert sind, ist für jeden Kalendermonat des Wehrdienstes als Bruttoarbeitsentgelt des Versicherten ein Zwölftel des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherungen der Arbeiter, der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung ohne Lehrlinge und Anlernlinge zugrunde zu legen, der für das Kalenderjahr, in dem der Wehrdienst geleistet wird, bestimmt ist; soweit der Wehrdienst nicht einen vollen Kalendermonat umfaßt, wird für jeden Tag des Wehrdienstes ein Dreißigstel des auf den Kalendermonat entfallenden Bruttoarbeitsentgelts zugrunde gelegt.

(10) Für die knappschaftlichen Renten werden nur die vor Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalles entrichteten Beiträge berücksichtigt.

§ 55*

(1) Die Bundesregierung bestimmt nach Anhören des Statistischen Bundesamtes durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bis zum 31. Dezember jeden Jahres

- a) die allgemeine Bemessungsgrundlage im Sinne des § 54 Abs. 2 für das folgende Kalenderjahr,

§ 55: Vgl. Fußnote zu Abschn. 5 (S. 6)

§ 55 Abs. 1: Abweichung im Saarland gem. Art. 1 Nr. 3 des saarländischen G v. 18. 6. 1958 ABl. S. 1099

§ 55 Abs. 3 Satz 2: Eingef. durch Art. 4 Nr. 2 FANG v. 25. 2. 1960 I 93, in Kraft getreten am 1. 1. 1959

§ 55 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a: StGB 450-2

§ 55 Abs. 4: RVO 820-1

- b) in Ergänzung der Tabelle der Anlage 1 den durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten im Sinne des § 54 Abs. 2 für das voraufgegangene Kalenderjahr,
- c) in Ergänzung der Tabelle der Anlage 3 die Werte für die Bruttoarbeitsentgelte im Sinne des § 54 Abs. 1 für das voraufgegangene Kalenderjahr.

(2) Der Bundesminister für Arbeit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über das Verfahren zur Ermittlung des Verhältnisses zwischen dem für den Versicherten anzurechnenden Arbeitsentgelt und dem durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherungen bestimmen. Er kann hierfür eine Berechnung nach Werteinheiten vorschreiben, die den von dem Versicherten erzielten Arbeitsentgelt in Vomhundertsätzen des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten ausdrücken, und hierbei Werteinheiten für Entgeltstufen festlegen.

(3) Der Bundesminister für Arbeit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, wie zu verfahren ist, wenn die Versicherungsunterlagen nicht mehr vorhanden sind oder wenn die Versicherungsunterlagen nicht erkennen lassen, für welches Kalenderjahr die Beiträge entrichtet sind. Er kann hierbei

- a) die Berücksichtigung glaubhaft gemachter Tatsachen zulassen und bestimmen, daß die Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen zuständig sind und als Behörden im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuchs gelten,
- b) die Anrechnung glaubhaft gemachter Beitragszeiten nach Maßgabe einer durchschnittlichen Versicherungsdauer beschränken,
- c) zur Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage die Anrechnung von Durchschnittsentgelten vergleichbarer Versicherter oder von Beiträgen, die nach der Art der Versicherung üblich sind, vorschreiben, wobei sich die Zuordnung der Durchschnittsentgelte nach der Ausbildung und dem Beruf des Versicherten zu richten hat,
- d) nach dem Wohnsitz des Versicherten und der Art der Versicherung die Zuständigkeit für die Ersetzung der Versicherungsunterlagen regeln,
- e) unter Berücksichtigung der Vorschriften über die Umstellung von Renten die Verordnung auf Versicherungsfälle ausdehnen, die vor ihrem Inkrafttreten eingetreten sind.

(4) Wenn nach § 1257 der Reichsversicherungsordnung die Festlegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten für die folgenden Kalenderjahre durch besonderes Gesetz bestimmt wird, hat dies auch für die knappschaftliche Rentenversicherung zu erfolgen.

§ 56*

(1) Bei der Ermittlung der Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre im Sinne des § 53 werden die auf die Wartezeit anzurechnenden Versicherungszeiten, die Ausfallzeiten und die Zurechnungszeit zusammengerechnet, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen.

(2) Die Ausfallzeiten werden nur dann angerechnet, wenn die Zeit vom Eintritt in die Versicherung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles mindestens zur Hälfte, jedoch nicht unter sechzig Monaten, mit Beiträgen für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit belegt ist. Zeiten der Arbeitslosigkeit im Sinne des § 57 Nr. 3, in denen ein Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs. 2 bezogen wurde, gelten nicht als Ausfallzeiten.

(3) Die Ausfallzeiten nach § 57 Nr. 5 werden wie die Zurechnungszeit nach § 58 Abs. 1 angerechnet.

(4) Die Zurechnungszeit wird nur angerechnet, wenn der letzte Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden ist.

(5) Kalendermonate, die nur teilweise mit Ausfallzeiten belegt sind, werden voll angerechnet.

(6) Je zwölf durch in Absatz 1 genannte Zeiten belegte Monate ergeben ein Versicherungsjahr. Ergibt sich bei der Berechnung ein Rest von weniger als zwölf Monaten, so werden mehr als sechs Monate als ein volles und sechs oder weniger Monate als ein halbes anrechnungsfähiges Versicherungsjahr gerechnet.

(7) Für die knappschaftlichen Renten werden nur die vor Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalles zurückgelegten Versicherungs- und Ausfallzeiten berücksichtigt.

§ 57*

Ausfallzeiten im Sinne des § 56 Abs. 1 sind

1. Zeiten, in denen eine knappschaftlich versicherungspflichtige Beschäftigung durch eine infolge Krankheit oder Unfall bedingte, länger als sechs Wochen andauernde Arbeitsunfähigkeit unterbrochen worden ist, wenn sie in Nachweisen bescheinigt sind,
2. Zeiten, in denen eine knappschaftlich versicherungspflichtige Beschäftigung durch Schwangerschaft oder Wochenbett unterbrochen worden ist, wenn sie in Nachweisen bescheinigt sind,
3. Zeiten, in denen eine knappschaftlich versicherungspflichtige Beschäftigung durch eine länger als sechs Wochen andauernde Arbeitslosigkeit unterbrochen worden ist, vom Ablauf der sechsten Woche an, wenn der bei einem deutschen Arbeitsamt als Arbeitsuchender gemeldete Arbeitslose
 - a) versicherungsmäßiges Arbeitslosengeld (Arbeitslosenunterstützung) oder
 - b) Arbeitslosenhilfe (Krisenunterstützung, Arbeitslosenfürsorge) oder
 - c) Unterstützung aus der öffentlichen Fürsorge oder

§§ 56 u. 57: Vgl. Fußnote zu Abschn. 5 (S. 6)

§ 57 Nr. 3 Buchst. c: „Öffentliche Fürsorge“ jetzt „Sozialhilfe“ gem. § 139 BSHG 2170-1

d) Familienunterstützung

bezogen hat oder eine dieser Leistungen wegen Zusammentreffens mit anderen Bezügen, wegen eines Einkommens oder wegen der Berücksichtigung von Vermögen nicht gewährt worden ist,

4. Zeiten einer nach Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres liegenden weiteren Schulausbildung sowie einer abgeschlossenen Fachschul- oder Hochschulausbildung, wenn im Anschluß daran oder nach Beendigung einer an die Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung anschließenden Ersatzzeit im Sinne des § 51 innerhalb von zwei Jahren eine knappschaftlich versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen worden ist, jedoch eine Schul- oder Fachschulausbildung nur bis zur Höchstdauer von vier Jahren, eine Hochschulausbildung nur bis zur Höchstdauer von fünf Jahren,
5. Zeiten des Bezuges einer Knappschaftsrente, die mit einer angerechneten Zurechnungszeit zusammenfallen, wenn nach Wegfall der Rente erneut Knappschaftsrente, Knappschaftsruhegeld oder Hinterbliebenenrente zu gewähren ist.

§ 58 *

(1) Bei Versicherten, die vor Vollendung des fünf- und fünfzigsten Lebensjahres berufsunfähig oder erwerbsunfähig geworden sind und bei denen von den letzten sechzig Kalendermonaten vor Eintritt des Versicherungsfalles mindestens sechsunddreißig Kalendermonate oder die Zeit vom Eintritt in die Versicherung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles mindestens zur Hälfte mit Beiträgen für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sind, ist bei der Ermittlung der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre die Zeit zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Vollendung des fünf- und fünfzigsten Lebensjahres den zurückgelegten Versicherungs- und Ausfallzeiten zu zwei Dritteln hinzuzurechnen (Zurechnungszeit).

(2) § 56 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 59 *

(1) Die Bergmannsrente, die Knappschaftsrente und das Knappschaftsruhegeld erhöhen sich um den Leistungszuschlag. Der Leistungszuschlag wird nach mindestens zehn vollen Jahren Hauerarbeit unter Tage oder diesen gleichgestellten Arbeiten für jedes weitere volle Jahr einer solchen Tätigkeit gewährt; er beträgt jährlich

- für die ersten zehn weiteren Jahre je 1 vom Tausend
- für die nächsten zehn Jahre je 2 vom Tausend
- für jedes weitere Jahr je 3 vom Tausend

der knappschaftlichen Beitragsbemessungsgrenze.

(2) § 49 Abs. 6 findet Anwendung.

§§ 58 u. 59: Vgl. Fußnote zu Abschn. 5 (S. 6)

(3) Anspruch auf den Leistungszuschlag kann für Zeiten, für die eine Knappschaftsrente gewährt wird, nicht erworben werden.

§ 60 *

(1) Die Bergmannsrente, die Knappschaftsrente und das Knappschaftsruhegeld erhöhen sich für jedes Kind um den Kinderzuschuß.

(2) Als Kinder gelten

1. die ehelichen Kinder,
2. die in den Haushalt des Rentenberechtigten aufgenommenen Stiefkinder,
3. die für ehelich erklärten Kinder,
4. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
5. die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterschaft oder seine Unterhaltspflicht festgestellt ist,
6. die unehelichen Kinder einer Versicherten,
7. die Pflegekinder im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 des Kindergeldgesetzes, wenn das Pflegekindschaftsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles begründet worden ist.

(3) Der Kinderzuschuß wird bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres gewährt. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird der Kinderzuschuß längstens bis zur Vollendung des fünf- und zwanzigsten Lebensjahres für ein unverheiratetes Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das bei Vollendung des achtzehnten Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert.

(4) Der Kinderzuschuß beträgt jährlich ein Zehntel der für die Berechnung der Rente maßgebenden allgemeinen Bemessungsgrundlage.

(5) ...

(6) Mehreren Berechtigten wird der Kinderzuschuß für dasselbe Kind nur einmal gewährt, und zwar demjenigen, der das Kind überwiegend unterhält.

(7) Der Kinderzuschuß wird vom Beginn des Monats an, in dem die Voraussetzungen des Anspruchs erfüllt sind, bis zum Ende des Monats, in dem sie entfallen, gewährt.

(8) Der Kinderzuschuß, auf den ein Berechtigter Anspruch hat, kann mit seiner Zustimmung einem Dritten auf dessen Antrag ausgehändigt werden, wenn dieser den Unterhalt des Kindes überwiegend bestreitet. Eine Verfügung des Berechtigten über den Kinderzuschuß für diese Zeit ist unwirksam. Verweigert der Berechtigte die Zustimmung oder ist sie aus einem anderen Grunde nicht zu erlangen, so kann sie vom Bundesversicherungsamt ersetzt werden.

§ 60: Vgl. Fußnote zu Abschn. 5 (S. 6)

§ 60 Abs. 2 Nr. 7: Abweichung im Saarland gem. Art. 1 Nr. 4 des saarländischen G v. 18. 6. 1958 ABl. S. 1099. KindergeldG v. 13. 11. 1954 1 333 nur mit der Überschrift aufgenommen unter 85-1

§ 60 Abs. 5: Gleichlautend mit dem nichtigen § 1262 Abs. 5 RVO 820-1; vgl. Fußnote dort

§ 61 *

Die jährliche Knappschaftsrente oder das Knappschaftsruhegeld ohne Kinderzuschuß und ohne Leistungszuschlag darf die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage nicht übersteigen.

§ 62 *

(1) Gilt die Wartezeit für die Bergmannsrente nach § 52 als erfüllt, so ist bei der Feststellung der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre die an sechzig Beitragsmonaten fehlende Zeit anzurechnen.

(2) Gilt die Wartezeit für die Knappschaftsrente nach § 52 als erfüllt, so findet Absatz 1 entsprechend Anwendung, es sei denn, daß die Berechnung nach § 58 für den Versicherten günstiger ist.

3. Renten an Hinterbliebene

a) Allgemeine Voraussetzungen

§ 63 *

(1) Hinterbliebenenrenten sind Witwenrenten, Witwerrenten, Waisenrenten und Renten nach §§ 65 und 66 Abs. 2.

(2) Die Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn für den Verstorbenen zur Zeit seines Todes die Wartezeit für die Knappschaftsrente erfüllt ist oder nach § 52 als erfüllt gilt.

§ 64 *

Nach dem Tode des versicherten Ehemannes erhält seine Witwe eine Witwenrente.

§ 65 *

Einer früheren Ehefrau des Versicherten, deren Ehe mit dem Versicherten geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, wird nach dem Tode des Versicherten Rente gewährt, wenn ihr der Versicherte zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den Vorschriften des Ehegesetzes oder aus sonstigen Gründen zu leisten hatte oder wenn er im letzten Jahr vor seinem Tode Unterhalt geleistet hat.

§ 66 *

(1) Witwerrente erhält der Ehemann nach dem Tode seiner versicherten Ehefrau, wenn die Verstorbene den Unterhalt ihrer Familie überwiegend bestritten hat.

(2) § 65 gilt entsprechend.

§ 67 *

(1) Waisenrente erhalten nach dem Tode des Versicherten seine Kinder (§ 60 Abs. 2) bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Waisenrente läng-

stens bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres für ein unverheiratetes Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das bei Vollendung des achtzehnten Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert.

(2) ...

§ 68 *

(1) Die Hinterbliebenenrente wird auch gewährt, wenn der Versicherte verschollen ist. Er gilt als verschollen, wenn während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von ihm eingegangen sind und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen.

(2) Von den Hinterbliebenen kann die eidesstattliche Erklärung verlangt werden, daß sie von dem Leben des Verschollenen keine anderen als die angezeigten Nachrichten erhalten haben.

(3) Den Todestag Verschollener stellt der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung nach billigem Ermessen fest.

b) Zusammensetzung und Berechnung der Renten

§ 69 *

(1) Die Witwen- und Witwerrente und die Renten nach §§ 65 und 66 Abs. 2 betragen sechs Zehntel der nach § 53 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz ohne Berücksichtigung einer Zurechnungszeit berechneten Knappschaftsrente mit Leistungszuschlag ohne Kinderzuschuß.

(2) Die in Absatz 1 genannten Renten betragen sechs Zehntel der nach § 53 Abs. 3 berechneten Versichertenrente mit Leistungszuschlag ohne Kinderzuschuß,

1. wenn der Berechtigte das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. solange der Berechtigte berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist oder mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind erzieht.

(3) § 53 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Sind mehrere Berechtigte nach §§ 64 und 65 oder nach § 66 Abs. 1 und 2 vorhanden, so erhält jeder von ihnen nur den Teil der für ihn nach den Absätzen 1 bis 3 zu berechnenden Rente, der im Verhältnis zu den anderen Berechtigten der Dauer seiner Ehe mit dem Versicherten entspricht. Ist nach Feststellung der Renten ein weiterer Berechtigter zu berücksichtigen, so sind die Renten nach Satz 1 neu festzustellen mit Wirkung vom Ablauf des Monats, der dem Monat folgt, in dem der neue Feststellungsbescheid zugestellt wird.

(5) Für die ersten drei Monate wird der Witwe oder dem Witwer an Stelle der Rente nach den Absätzen 1 bis 4, wenn dem Versicherten eine Knappschaftsrente oder ein Knappschaftsruhegeld im Zeitpunkt seines Todes zugestanden hat, diese Rente

§§ 61 bis 67: Vgl. Fußnote zu Abschn. 5 (S. 6)

§ 65: EheG 404-1

§ 67 Abs. 2: Gleichlautend mit dem nichtigen § 44 Abs. 2 AVG 821-1; vgl. Fußnote dort

§§ 68 u. 69: Vgl. Fußnote zu Abschn. 5 (S. 6)

§ 69 Abs. 6 Satz 2 Kursivdruck: Satz 2 ist versehenlich mit Satz 3 bezeichnet

mit Leistungszuschlag ohne Kinderzuschuß gewährt, wobei eine Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit nach § 53 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz zu berechnen ist oder, wenn dem Versicherten zu diesem Zeitpunkt keine Knappschaftsrente oder kein Knappschaftsruhegeld zugestanden hat, die Rente des Versicherten mit Leistungszuschlag ohne Kinderzuschuß, aus der die Rente nach den Absätzen 1 bis 3 zu berechnen ist.

(6) Die Waisenrente beträgt bei Halbweisen ein Zehntel, bei Vollweisen ein Fünftel der nach § 53 Abs. 3 berechneten Versichertenrente mit Leistungszuschlag ohne Kinderzuschuß. § 53 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend. Die Waisenrente erhöht sich um den Kinderzuschuß (§ 60 Abs. 4).

§ 70 *

Die Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen nicht höher sein als die unter Berücksichtigung der nach dem Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit entrichteten Beiträge nach § 53 Abs. 3 berechnete Rente des Versicherten einschließlich des Leistungszuschlages und des Kinderzuschusses; sie werden sonst nach dem Verhältnis ihrer Höhe gekürzt. Für jedes nachgeborene Kind erhöht sich der Höchstbetrag um einen Kinderzuschuß. Beim Ausscheiden eines Hinterbliebenen erhöhen sich die Hinterbliebenenrenten bis zum zulässigen Höchstbetrage. Sind die Hinterbliebenenrenten nach Ablauf des Todesjahres des Versicherten neu zu berechnen, so ist ihrer Berechnung die Versichertenrente zugrunde zu legen, die einer inzwischen erfolgten Anpassung nach § 71 entspricht.

4. Gemeinsame Vorschriften für Renten an Versicherte und für Renten an Hinterbliebene

a) Anpassung der laufenden Renten

§ 71 *

Für die Anpassung der laufenden Renten gelten die §§ 1272 bis 1275 der Reichsversicherungsordnung.

b) Renten auf Zeit

§ 72 *

(1) Besteht begründete Aussicht, daß die verminderte bergmännische Berufsfähigkeit, die Berufsunfähigkeit oder die Erwerbsunfähigkeit in absehbarer Zeit behoben sein wird, so ist die Bergmannsrente, die Knappschaftsrente oder die Hinterbliebenenrente vom Beginn der siebenundzwanzigsten Woche an, jedoch nur auf Zeit und längstens für zwei Jahre von der Bewilligung an, zu gewähren.

(2) Die Rente fällt mit Ablauf des im Rentenfeststellungsbescheid zu bestimmenden Zeitraumes weg, ohne daß es eines Entziehungsbescheides bedarf. Ist ein Empfänger einer Knappschaftsrente nach § 47 nicht mehr erwerbsunfähig, aber noch berufsunfähig, so steht ihm von diesem Zeitpunkt an eine Knappschaftsrente nach § 46 zu. Ist er nicht mehr berufsun-

§§ 70 bis 72: Vgl. Fußnote zu Abschn. 5 (S. 6)
§ 71: RVO 820-1

unfähig, aber noch vermindert bergmännisch berufsfähig, so steht ihm eine Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 zu. Liegen die Voraussetzungen für eine Rente nach § 69 Abs. 2 Nr. 2 nicht mehr vor, weil Berufsunfähigkeit nicht mehr besteht, so steht dem Berechtigten von diesem Zeitpunkt an eine Rente nach § 69 Abs. 1 zu. Dem Berechtigten ist ein Bescheid zu erteilen.

(3) Die Rente auf Zeit kann wiederholt gewährt werden, jedoch nicht über die Dauer von vier Jahren seit dem ersten Rentenbeginn hinaus, wenn sich die Bezugszeiten unmittelbar anschließen.

c) Ausschluß oder Versagen der Renten

§ 73 *

(1) Wer sich absichtlich vermindert bergmännisch berufsfähig, berufsunfähig oder erwerbsunfähig macht, hat keinen Anspruch auf Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 oder Knappschaftsrente nach §§ 46 oder 47. Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf die Renten, wenn sie den Tod des Versicherten vorsätzlich herbeigeführt haben.

(2) Hat sich der Versicherte oder ein Hinterbliebener die verminderte bergmännische Berufsfähigkeit, die Berufsunfähigkeit oder die Erwerbsunfähigkeit beim Begehen einer Handlung, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist, zugezogen, so kann die Rente ganz oder teilweise versagt werden. Zuwiderhandlungen gegen Bergpolizeiverordnungen oder bergpolizeiliche Anordnungen oder die Verletzung des § 93 Abs. 2 und 3 und der §§ 95 bis 97 der Seemannsordnung gelten nicht als Vergehen im Sinne des vorstehenden Satzes. Die Rente kann den im Inland wohnenden Angehörigen ganz oder teilweise überwiesen werden, wenn derjenige, dem die Rente versagt wird, diese Angehörigen bisher überwiegend unterhalten hat.

(3) Die Rente kann auch versagt werden, wenn wegen des Todes, der Abwesenheit oder eines anderen in der Person des Antragstellers liegenden Grundes kein strafgerichtliches Urteil ergeht.

d) Zusammentreffen von Renten mit anderen Bezügen und Ruhen der Renten

§ 74 *

§ 75 *

(1) Trifft eine knappschaftliche Rente mit einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammen, so ruht die Rente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung insoweit, als sie ohne Leistungszuschlag und ohne Kinderzuschuß zusammen mit der Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung sowohl 100 vom Hundert

§§ 73 bis 75: Vgl. Fußnote zu Abschn. 5 (S. 6)
§ 73 Abs. 2 Satz 2 Kursivdruck: Vgl. jetzt § 114 SeemannsG 9513-1
§ 74: Aufgeh. durch Art. 4 G v. 12. 7. 1961 I 913
§ 75 Abs. 1 Satz 2 Kursivdruck: Vgl. jetzt Nrn. 34 u. 35 der Anlage zur 3. BKVO 8231-8 i. d. F. d. 6. BKVO 8231-15
§ 75 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 25 UVNG v. 30. 4. 1963 I 241. RVO 820-1
§ 75 Abs. 3 Nr. 2: BVG 830-2
§ 75 Abs. 4: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 26 UVNG v. 30. 4. 1963 I 241

des Jahresarbeitsverdienstes, der der Berechnung der Verletztenrente zugrunde liegt, als auch 100 vom Hundert der für ihre Berechnung maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage übersteigt. Wird die Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung auf Grund einer entschädigungspflichtigen Silikose nach *Nummer 27 a oder 27 b der Anlage zur Fünften Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 26. Juli 1952* (Bundesgesetzbl. I S. 395) wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 vom Hundert gewährt, so sind dem Berechtigten von dem übersteigenden Betrag für je 1 vom Hundert der Minderung der Erwerbsfähigkeit monatlich 1 vom Tausend der knappschaftlichen Beitragsbemessungsgrenze zu belassen.

(2) Absatz 1 gilt auch, soweit

1. an Stelle der Verletztenrente eine Abfindung gewährt worden ist,
2. an Stelle der Verletztenrente Anstaltspflege (§ 558 Abs. 2 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung) oder die Aufnahme in ein Alters- oder Pflegeheim (§ 586 der Reichsversicherungsordnung) tritt. Die Anstaltspflege steht dabei der Vollrente gleich.

Die Rente nach Nummer 1 gilt für den Zeitraum als fortlaufend, für den die Abfindung bestimmt ist.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Verletztenrente

1. auf eigener Beitragsleistung des Versicherten oder seines Ehegatten beruht,
2. schon ein Ruhen der Versorgungsbezüge nach § 65 des Bundesversorgungsgesetzes herbeiführt.

(4) Die Rente wird unverkürzt bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zum erstenmal oder die Abfindung ausgezahlt wird.

§ 76 *

(1) Trifft eine Witwen- oder Witwerrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung mit einer Witwen- oder Witwerrente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung zusammen, so ruht die Rente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung insoweit, als sie zusammen mit der Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung sechs Zehntel der Rentenbezüge übersteigt, die dem Verstorbenen zur Zeit des Todes als Vollrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung und als Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit aus der knappschaftlichen Rentenversicherung mit Leistungszuschlag ohne Kinderzulage und ohne Kinderzuschuß zugestanden hätte, wenn er zu diesem Zeitpunkt erwerbsunfähig gewesen wäre. § 75 Abs. 1 Satz 2 ist nicht zu berücksichtigen.

(1 a) Absatz 1 gilt auch, soweit

1. an Stelle der Witwen- oder Witwerrente eine Abfindung gewährt worden ist,

§ 76: Vgl. Fußnote zu Abschn. 5 (S. 6)

§ 76 Abs. 1 a: Eingef. durch Art. 2 Nr. 27 UVNG v. 30. 4. 1963 I 241

§ 76 Abs. 1 a Nr. 2: RVO 820-1

2. an Stelle der Witwen- oder Witwerrente die Aufnahme in ein Alters- oder Pflegeheim (§ 599 der Reichsversicherungsordnung) tritt.

Die Rente nach Nummer 1 gilt für den Zeitraum als fortlaufend, für den die Abfindung bestimmt ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Renten nach §§ 65 und 66 Abs. 2.

(3) Absatz 1 und § 75 sind auf die Renten nach § 69 Abs. 5 nicht anzuwenden.

(4) Die Waisenrente ohne Kinderzuschuß aus der knappschaftlichen Rentenversicherung ruht beim Zusammentreffen mit einer Waisenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung insoweit, als sie zusammen mit der Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung jährlich ein Fünftel, für eine Vollwaise drei Zehntel der allgemeinen Bemessungsgrundlage, die für das Todesjahr des Versicherten gilt, übersteigt.

(5) § 75 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 77 *

(1) Trifft eine Rente aus eigener Versicherung mit einer Witwen- oder Witwerrente oder einer Rente nach §§ 65 und 66 Abs. 2 zusammen, so wird von zwei Zurechnungszeiten nur die für den Berechtigten günstigere angerechnet; die Rente, bei der die Zurechnungszeit nicht berücksichtigt wird, ruht insoweit.

(2) Treffen mehrere Waisenrenten zusammen, so wird nur die höchste Rente gewährt. Die übrigen Renten ruhen.

(3) Trifft eine Waisenrente mit einer Versichertenrente zusammen, so wird nur die höhere Rente gewährt.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn eine der Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten gewährt wird.

§ 78 *

Der Berechtigte ist verpflichtet, dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung Bezüge aus der gesetzlichen Unfallversicherung und aus der Rentenversicherung sowie von Krankengeld mitzuteilen, wenn sie mit Bezügen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung zusammentreffen; solange er die Frage nach solchen Bezügen nicht beantwortet, kann die Rente einbehalten werden. Der Berechtigte ist auf diese Folge vorher schriftlich hinzuweisen.

§ 79 *

(1) Ist die Rente, auf die eine der Vorschriften der §§ 75 bis 77 anzuwenden ist, wegen einer Änderung in den Bezügen des Berechtigten neu zu berechnen, so ist bei den maßgebenden Bezugsgrößen eine inzwischen erfolgte Anpassung der Renten nach § 71 entsprechend zu berücksichtigen.

§§ 77 bis 79: Vgl. Fußnote zu Abschn. 5 (S. 6)

(2) Bei einer Rente, auf die eine der Vorschriften der §§ 75 bis 77 angewendet ist, bewirkt eine Änderung der Bezüge des Berechtigten, die nur auf einer Anpassung der Renten nach § 71 beruht, keine Veränderung nach den §§ 75 bis 77.

§ 80 *

§ 81 *

Für die Zeit, in der der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder in der er auf Grund einer Maßregel der Sicherung und Besserung untergebracht ist, wird die Rente seinen unterhaltsberechtigten Angehörigen überwiesen, die er überwiegend unterhalten hat. § 88 gilt entsprechend.

e) Beginn, Wegfall und Entziehung der Renten

§ 82 *

(1) Die Rente ist vorbehaltlich der Vorschriften des § 69 Abs. 4 und des § 72 Abs. 1 vom Beginn des Monats an zu gewähren, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind. Ist Knappschaftsrente oder Knappschaftsruhegeld für den Sterbemonat gezahlt worden, so beginnen die Hinterbliebenenrenten erst mit dem Ablauf des Sterbemonats.

(2) Die Bergmannsrente oder die Knappschaftsrente ist vom Beginn des Antragsmonats an zu gewähren, wenn der Antrag später als drei Monate nach dem Eintritt der Leistungsvoraussetzungen gestellt wird.

(3) Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente kann nur vom Beginn des Antragsmonats an verlangt werden. Dies gilt nicht, wenn ein Empfänger einer Bergmannsrente oder einer Knappschaftsrente das fünfundsiebzehnte Lebensjahr oder ein Empfänger von Rente nach § 69 Abs. 1 das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet.

(4) Eine Rente an den früheren Ehegatten ist, vorbehaltlich der Regelung in § 69 Abs. 4, erst mit dem Beginn des Antragsmonats zu gewähren.

(5) Für die Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 und für das Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3 ist der Antrag Voraussetzung für die Rentengewährung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1.

§ 83 *

(1) Die Witwenrente und die Witwerrente fallen mit Ablauf des Monats weg, in dem der Berechtigte wieder heiratet.

(2) Dem Berechtigten, der wieder heiratet, wird als Abfindung das Fünffache des Jahresbetrages der bisher bezogenen Rente gewährt.

(3) Hat eine Witwe oder ein Witwer sich wieder verheiratet und wird diese Ehe ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe oder des Witwers aufgelöst oder für nichtig erklärt, so lebt

§§ 80 bis 83: Vgl. Fußnote zu Abschn. 5 (S. 6)
§ 80: Aufgeh. mit Wirkung vom 1. 1. 1959 durch Art. 4 Nr. 3 FANG v. 25. 2. 1960 I 93

der Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente vom Ablauf des Monats, in dem die Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist, wieder auf, wenn der Antrag spätestens zwölf Monate nach der Auflösung oder der Nichtigkeitserklärung der Ehe gestellt ist; ein von der Witwe oder dem Witwer infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist auf die Witwen- oder Witwerrente anzurechnen. Eine bei der Wiederverheiratung gezahlte Abfindung ist in angemessenen monatlichen Teilbeträgen einzubehalten, soweit sie für die Zeit nach Wiederaufleben des Anspruchs auf Rente gewährt ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Bezieher einer Rente nach § 65 oder § 66 Abs. 2 entsprechend.

(5) Für die Berechnung der Rente nach Wiederaufleben des Anspruchs gilt § 70 Abs. 1 letzter Satz entsprechend.

§ 84 *

Wird festgestellt, daß ein Versicherter, der als verschollen galt, noch lebt, so fällt die Hinterbliebenenrente mit Ablauf des Monats weg, in dem diese Feststellung getroffen wird.

§ 85 *

(1) Die Rente fällt mit Ablauf des Monats weg, in dem der Berechtigte stirbt.

(2) Für den Monat, in dem das Ruhen der Rente eintritt, wird die Rente für den ganzen Monat gezahlt.

(3) Die Waisenrente fällt mit dem Ablauf des Monats weg, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung weggefallen sind.

§ 86 *

(1) Ist der Empfänger einer Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 oder Knappschaftsrente infolge einer Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr vermindert bergmännisch berufsfähig, berufs unfähig oder erwerbs unfähig, so wird die Rente entzogen. Die Knappschaftsrente wegen Erwerbs unfähigkeit wird in eine Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit umgewandelt, wenn der Berechtigte infolge einer Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr erwerbs unfähig, aber noch berufs unfähig ist. Die Knappschaftsrente wird in eine Bergmannsrente umgewandelt, wenn der Berechtigte infolge einer Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr berufs unfähig, aber noch vermindert bergmännisch berufsfähig ist. Ist der Empfänger einer Hinterbliebenenrente nach § 69 Abs. 2 Nr. 2 nicht mehr berufs unfähig, so wird die Rente in eine Rente nach § 69 Abs. 1 umgewandelt.

(2) Erwirbt der Empfänger einer Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 auf Grund neuer Kenntnisse und Fertigkeiten aus versicherungspflichtiger Beschäftigung mindestens einen Entgelt, der der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage entspricht, so gilt er nicht mehr als vermindert bergmännisch berufsfähig. Das gleiche gilt, wenn er auf Grund neuer Kenntnisse und Fertig-

§§ 84 bis 86: Vgl. Fußnote zu Abschn. 5 (S. 6)

keiten fähig ist, in einem knappschaftlich versicherten Betrieb mindestens einen gleichen Entgelt zu erwerben. Bei dem Entgelt aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung werden Familienzuschläge und Wohnungsgeldzuschuß, soweit dieser den Wohnungsgeldzuschuß eines ledigen Versicherten ohne Angehörige übersteigt, nicht berücksichtigt.

(3) Die Rente wird in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats gewährt, der auf den Monat folgt, in dem der Bescheid über die Entziehung oder Umwandlung zugestellt wird, jedoch nach Durchführung von Maßnahmen zur Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit mindestens bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach Beendigung der Maßnahmen.

§ 87*

(1) Entzieht sich ein Berechtigter ohne triftigen Grund einer Nachuntersuchung oder Beobachtung, so kann ihm die Rente ganz oder teilweise auf Zeit versagt werden, wenn er auf diese Folge vorher schriftlich hingewiesen worden ist.

(2) Eine Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 in eine Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit, eine Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit in eine Bergmannsrente, eine Hinterbliebenenrente nach § 69 Abs. 2 Nr. 2 in eine Hinterbliebenenrente nach § 69 Abs. 1 umgewandelt werden.

f) Bezugsberechtigte beim Tode des Rentners;

Fortsetzung des Verfahrens beim Tode des Versicherten

§ 88*

(1) Ist beim Tode des Berechtigten die Rente noch nicht ausgezahlt, so steht sie nacheinander zu dem Ehegatten,
den Kindern,
den Eltern,
den Geschwistern und
der Haushaltsführerin,

wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihm wesentlich unterhalten worden sind. Personen, die die Bestattung besorgt haben und an die das Sterbegeld gezahlt worden ist, erhalten den Unterschiedsbetrag zwischen Sterbegeld und Bestattungsaufwand bis zur Höhe des Rentenanspruchs ausgezahlt.

(2) Stirbt ein Versicherter oder ein Hinterbliebener, nachdem er seinen Anspruch erhoben hatte, so sind zur Fortsetzung des Verfahrens und zum Bezug der bis zum Todestage fälligen Beträge nacheinander berechtigt

der Ehegatte,
die Kinder,
die Eltern,
die Geschwister und
die Haushaltsführerin,

§§ 87 u. 88: Vgl. Fußnote zu Abschn. 5 (S. 6)

wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihm wesentlich unterhalten worden sind.

(3) Haushaltsführerin ist diejenige weibliche Verwandte oder Verschwägerter, die an Stelle der verstorbenen oder geschiedenen oder an der Führung des Haushalts durch Krankheit, Gebrechen oder Schwäche dauernd gehinderten Ehefrau den Haushalt des Berechtigten mindestens ein Jahr lang vor dessen Tode geführt hat und von ihm überwiegend unterhalten worden ist. Die Haushaltsführerin muß dem Träger der knappschaftlichen Versicherung als solche gemeldet worden sein.

g) Zahlung von Renten

§ 89*

(1) Jede Rente, bei Hinterbliebenenrenten jede einzelne Rente, wird in monatlichen Beträgen im voraus gezahlt und bei jeder Auszahlung auf 10 Deutsche Pfennig nach oben abgerundet.

(2) Die baren Leistungen können auf Anweisung des Trägers der knappschaftlichen Rentenversicherung durch die Deutsche Bundespost gezahlt werden.

(3) Der Bundesminister für Arbeit kann durch allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, wie an Empfänger zu zahlen ist, die sich im Ausland aufhalten.

h) Aufrechnung, Gewährung von Sachleistungen, Übertragung, Verpfändung und Pfändung der Rentenansprüche

§ 90*

Gegen Leistungsansprüche dürfen nur aufgerechnet werden

Ersatzforderungen für bezogene Entschädigungen, soweit dem Träger der knappschaftlichen Versicherung ein Anspruch darauf nach § 105 zusteht,

geschuldete Sozialversicherungsbeiträge,
gezahlte Vorschüsse,

zu Unrecht vom Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlte Leistungen,
zu erstattende Kosten des Verfahrens,
von dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung verhängte Ordnungsstrafen in Geld,

Beträge, die der Träger der Rentenversicherung einer anderen zur Bekämpfung der Tuberkulose verpflichteten Stelle wegen der dem Versicherten oder dem Rentner gewährten, dem Übergangsgeld oder der Rente entsprechenden Geldleistungen zu erstatten hat.

§ 91*

Für die Gewährung von Sachleistungen gelten die §§ 120 und 121 der Reichsversicherungsordnung. Die

§§ 89 bis 91: Vgl. Fußnote zu Abschn. 5 (S. 6)
§ 90: § 105 vgl. jetzt § 109. Letzter Satzteil (von „Beträge“ bis Ende) eingef. durch § 31 Nr. 3 Buchst. b G v. 23. 7. 1959 I 513
§ 91: RVO 820-1

Anordnung nach § 121 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung trifft der Träger der knappschaftlichen Versicherung.

§ 92*

Für die Übertragung, Verpfändung und Pfändung der Rentenansprüche gelten die §§ 119 und 119 a der Reichsversicherungsordnung entsprechend. Die Genehmigung nach § 119 der Reichsversicherungsordnung erteilt die Gemeindebehörde.

i) Neufeststellung von Leistungen;
Rückforderung überzahlter Leistungen

§ 93*

(1) Überzeugt sich der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung bei erneuter Prüfung, daß eine Leistung zu Unrecht abgelehnt, entzogen, eingestellt oder zu niedrig festgestellt worden ist, so hat er sie neu festzustellen.

(2) Der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung braucht Leistungen nicht zurückzufordern, die er vor rechtskräftiger Entscheidung nach dem Gesetz zahlen mußte oder die er zu Unrecht gezahlt hat.

k) Verjährung

§ 94*

(1) Der Anspruch auf Leistungen verjährt in vier Jahren nach der Fälligkeit.

(2) Der Anspruch auf Rückforderung verjährt in vier Jahren nach Zahlung der Leistungen. Dies gilt nicht, wenn die Leistungen durch eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung erlangt worden sind.

(3) § 134 Abs. 2 gilt entsprechend.

5. Beitragserstattungen

§ 95*

(1) Entfällt die Versicherungspflicht in allen Zweigen der gesetzlichen Rentenversicherung, ohne daß nach § 33 oder nach den Vorschriften der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung besteht, so ist dem Versicherten auf Antrag sein Anteil an den für die Zeit nach dem 20. Juni 1948 im Bundesgebiet und für die Zeit nach dem 24. Juni 1948 im Land Berlin entrichteten Beiträgen zu erstatten. Der Anspruch kann nur geltend gemacht werden, wenn seit dem Wegfallen der Versicherungspflicht zwei Jahre verstrichen sind und inzwischen nicht erneut eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt worden ist.

(2) Hat ein Versicherter bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit die Wartezeit für die Knappschaftsrente noch nicht erfüllt und ist es für ihn nicht mehr möglich, bis zur Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres die Wartezeit für das Knappschaftsruhegeld zu erfüllen, so gilt Absatz 1 entsprechend.

§§ 92 bis 95: Vgl. Fußnote zu Abschn. 5 (S. 6)

§ 92: RVO 820-1

§ 95 Abs. 1: Abweichung im Saarland gem. Art. 1 Nr. 6 des saarländischen G v. 18. 6. 1958 ABl. S. 1099

§ 95 Abs. 8: Eingef. durch Art. 1 III Nr. 3 G v. 25. 4. 1961 I 465

(3) Absatz 2 gilt auch für die Witwe, wenn der Anspruch auf Witwenrente wegen nichterfüllter Wartezeit nicht gegeben ist.

(4) Nach Ablauf des zehnten Jahres seit dem Eintritt in die Versicherung ist eine Erstattung nach Absätzen 1 bis 3 ausgeschlossen, wenn seit der letzten wirksamen Beitragsentrichtung fünf Jahre verstrichen sind.

(5) Ist dem Versicherten eine Regelleistung aus der Versicherung gewährt worden, so sind nur die später entrichteten Beiträge zu erstatten.

(6) Der Erstattungsantrag kann nicht auf einen Teil der erstattungsfähigen Beiträge beschränkt werden.

(7) Die Erstattung schließt weitere Ansprüche aus den bisher zurückgelegten Versicherungszeiten und das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung aus.

(8) Beiträge für die Zeit der Versicherung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 werden nicht erstattet.

§ 96*

(1) Heiratet eine Versicherte, so wird ihr auf Antrag ihr Anteil an den Beiträgen erstattet, die für die Zeit nach dem 20. Juni 1948 im Bundesgebiet oder für die Zeit nach dem 24. Juni 1948 im Land Berlin bis zum Ende des Monats entrichtet sind, in dem der Antrag gestellt ist.

(2) Der Anspruch kann nur binnen drei Jahren nach der Eheschließung geltend gemacht werden.

(3) § 95 Abs. 5 bis 7 gilt entsprechend.

(4) Die Erstattung hat der für den Wohnsitz des Versicherten zuständige Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung durchzuführen.

**B. Zusätzliche Leistungen
aus der Versicherung**

§ 97*

(1) Der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung kann Mittel der Versicherung aufwenden, um allgemeine Maßnahmen oder Einzelmaßnahmen zur Erhaltung oder zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit der Versicherten und ihrer Angehörigen oder zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der versicherten Bevölkerung zu fördern oder durchzuführen.

(2) Der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung kann Mittel der Versicherung über die Regelleistungen hinaus zum wirtschaftlichen Nutzen der Rentenberechtigten, der Versicherten und ihrer Angehörigen aufwenden; dies gilt insbesondere für die Förderung der Erstellung von Wohnungen und Eigenheimen für die versicherte Bevölkerung.

(3) Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung für Maßnahmen nach Absatz 1 kann auch für Pauschbeträge erteilt werden.

§§ 96 u. 97: Vgl. Fußnote zu Abschn. 5 (S. 6)

§ 96 Abs. 1: Abweichung im Saarland gem. Art. 1 Nr. 6 des saarländischen G v. 18. 6. 1958 ABl. S. 1099

§ 98 *

(1) Der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung kann Mittel der Versicherung aufwenden, um Rentenberechtigte mit ihrer Zustimmung in einem Altersheim, einem Kinderheim oder einer ähnlichen Anstalt unterzubringen.

(2) Für die Dauer der Unterbringung des Rentenberechtigten ruht dessen Rente bis zur Höhe der für die Unterbringung entstehenden Kosten. Dem Berechtigten kann die Rente ganz oder teilweise belassen werden.

§ 98 a *

(1) Der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung hat einem Versicherten, der die Voraussetzungen der Wartezeit nach § 49 Abs. 4 erfüllt hat, auf Antrag eine Knappschaftsausgleichsleistung zu gewähren, wenn seine bisherige Beschäftigung in dem knappschaftlichen Betrieb aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen, nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres endet.

(2) Für den Jahresbetrag gilt § 53 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz. Die Knappschaftsausgleichsleistung ist vom Beginn des Monats an zu gewähren, der dem Monat folgt, in dem die Beschäftigung des Versicherten in dem knappschaftlichen Betrieb endet. Im übrigen gelten die Vorschriften, die sich auf die Knappschaftsrente beziehen, für die Knappschaftsausgleichsleistung entsprechend.

(3) Neben einer Knappschaftsausgleichsleistung wird eine knappschaftliche Rente nicht gewährt.

(4) Die Knappschaftsausgleichsleistung fällt mit der Wiederaufnahme einer Beschäftigung in einem knappschaftlichen Betrieb weg.

C. Wanderversicherung

§ 99 *

Die Vorschriften der Wanderversicherung gelten für einen Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung, der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten, für den auch Beiträge zu einem oder mehreren der anderen genannten Versicherungszweige wirksam entrichtet sind.

§ 100 *

(1) Für die Erfüllung der Wartezeit werden die in den in § 99 genannten Zweigen der Rentenversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten (Beitrags- und Ersatzzeiten) zusammengerechnet, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen. Für die Wartezeit der Bergmannsrente und des Knappschaftsruhegeldes nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 werden nur Versicherungszeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung angerechnet.

(2) Für die Erfüllung der Voraussetzungen für die Weiterversicherung (§ 1233 der Reichsversicherungsordnung, § 10 des Angestelltenversicherungs-

gesetzes) werden die in den in § 99 genannten Zweigen der Rentenversicherung zurückgelegten Beitragszeiten zusammengerechnet, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen. Dies gilt nicht für § 33 Abs. 1.

§ 101 *

(1) Beim Eintritt des Versicherungsfalles wird eine Leistung nur aus den Zweigen der Rentenversicherung gewährt, deren Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Leistungsantrag gilt für alle beteiligten Versicherungszweige, es sei denn, daß er ausdrücklich auf einzelne Versicherungszweige beschränkt wird.

(2) Die Leistung wird als Gesamtleistung berechnet und festgestellt.

(3) Bei der Berechnung der Leistung jedes beteiligten Versicherungszweiges sind die für ihn maßgebenden Vorschriften anzuwenden.

(4) Die in der Rentenversicherung der Arbeiter und in der Rentenversicherung der Angestellten zurückgelegten Versicherungszeiten und anrechnungsfähigen Ausfallzeiten werden zusammengerechnet. Ersatzzeiten, Ausfallzeiten und die Zurechnungszeit werden nur einmal berücksichtigt. Aus den danach anzurechnenden Zeiten wird nach den für die Rentenversicherung der Arbeiter geltenden Vorschriften eine einheitliche Leistung gewährt. Soweit Beiträge durch Verwendung von Beitragsmarken entrichtet sind, sind zur Ermittlung des Verhältnisses zwischen dem von dem Versicherten erzielten Bruttoarbeitsentgelt und dem durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten die Vorschriften des Versicherungszweiges anzuwenden, zu dem die Beiträge entrichtet sind.

(5) Die Zurechnungszeit wird in der knappschaftlichen Rentenversicherung angerechnet, wenn der letzte Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet ist.

(6) Der Kinderzuschuß wird nur aus einem Versicherungszweig gewährt. Er ist nach § 1262 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung (§ 39 Abs. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes) zu berechnen. Ist die Wartezeit für die Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt oder gilt sie als erfüllt und wird eine Leistung aus der knappschaftlichen Rentenversicherung gewährt, so ist der Kinderzuschuß nach § 60 Abs. 4 zu berechnen.

(7) Für die Berechnung des Kinderzuschusses, um den sich die Waisenrente erhöht, gilt Absatz 6 Sätze 2 und 3.

(8) Sind nach einem zwischenstaatlichen Vertrag Versicherungszeiten mehrerer Zweige der deutschen Rentenversicherung und eines oder mehrerer ausländischer Versicherungszweige zusammenzurechnen, so ist die Höhe der deutschen Leistungen so zu berechnen, daß zunächst nach den deutschen Vorschriften festgestellt wird, welche Leistungen die einzelnen deutschen Versicherungszweige zu gewähren haben. Auf die hiernach für jeden Ver-

§§ 98 bis 100: Vgl. Fußnote zu Abschn. 5 (S. 6)

§ 98 a: Eingef. durch Art. 1 G v. 23. 5. 1963 I 359

§ 100 Abs. 2: RVO 820-1, AVG 821-1

§ 101: Vgl. Fußnote zu Abschn. 5 (S. 6)

§ 101 Abs. 6: RVO 820-1, AVG 821-1

sicherungszweig berechnete deutsche Einzelleistung sind dann die entsprechenden Vorschriften des zwischenstaatlichen Vertrages anzuwenden.

§ 102 *

(1) Zuständig für die Feststellung und Zahlung der Leistung ist der Träger des Versicherungszweiges, an den der letzte Beitrag entrichtet ist. Sind zuletzt Beiträge an mehrere Versicherungszweige entrichtet, so ist der zuerst angegangene Versicherungsträger zuständig. Für die Zuständigkeit ist die Wirksamkeit der Beiträge unerheblich.

(2) Der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung ist für die Feststellung und Zahlung der Leistung auch dann zuständig, wenn die Wartezeit für die Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt ist oder als erfüllt gilt.

(3) Der Bundesminister für Arbeit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zuständigkeit abweichend von Absatz 1 regeln.

§ 103 *

(1) Auf die festgestellte Leistung finden die gemeinsamen Vorschriften für Renten an Versicherte und für Renten an Hinterbliebene (§§ 1272 bis 1301 der Reichsversicherungsordnung, §§ 49 bis 80 des Angestelltenversicherungsgesetzes) und die Vorschriften über die Witwen- und Witwerrentenabfindung (§ 1302 der Reichsversicherungsordnung, § 81 des Angestelltenversicherungsgesetzes) Anwendung. Satz 1 gilt für den Leistungsanteil aus der knappschaftlichen Rentenversicherung entsprechend.

(2) Ist die Wartezeit für die Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt oder gilt sie als erfüllt und wird eine Leistung aus der knappschaftlichen Rentenversicherung gewährt, so finden auf die festgestellte Leistung die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung.

(3) Soweit es bei Anwendung der Begrenzungs- und Ruhensvorschriften auf die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage ankommt, ist der Gesamtdurchschnitt aus den für den Versicherten bei Feststellung der Gesamtleistung maßgebenden Rentenbemessungsgrundlagen zugrunde zu legen; der Gesamtdurchschnitt ist zu bestimmen, indem jede einzelne Rentenbemessungsgrundlage mit der Beitragsdauer in dem betreffenden Rentenversicherungszweig vervielfältigt und die Summe der erhaltenen Produkte durch die Gesamtbeitragsdauer geteilt wird.

(4) Die §§ 74 bis 81 werden auf die Steigerungsbeträge für Beiträge der Höherversicherung nicht angewendet.

(5) Gegen den Anspruch auf die Gesamtleistung dürfen auch die in § 90 bezeichneten Forderungen aufgerechnet werden.

§§ 102 u. 103: Vgl. Fußnote zu Abschn. 5 (S. 6)
 § 103 Abs. 1: §§ 1283 u. 1284 a. F. RVO vgl. jetzt §§ 1315 u. 1316 RVO
 820-1. §§ 60 u. 61 a. F. AVG vgl. jetzt §§ 94 u. 95 AVG 821-1
 § 103 Abs. 4: §§ 74 u. 80 aufgeh.; vgl. Fußnoten dort

§ 104 *

(1) Zwischen den beteiligten Trägern der Rentenversicherung findet ein finanzieller Ausgleich statt.

(2) Der Ausgleich ist unter Berücksichtigung der in den beteiligten Versicherungszweigen zurückgelegten Versicherungs- und Ausfallzeiten und der Höhe der Beiträge zugrunde liegenden Entgelte oder Arbeitseinkommen durchzuführen. Dabei gelten Beiträge für Zeiten vor dem 1. Januar 1923, in denen der Versicherte als Angestellter beschäftigt war, als Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten. Dabei gelten Ersatzzeiten und Ausfallzeiten in dem Versicherungszweig als zurückgelegt, zu dem der letzte Beitrag vor der Ersatz- oder Ausfallzeit entrichtet ist, und, wenn vor der Ersatz- oder Ausfallzeit kein Beitrag entrichtet ist, in dem Versicherungszweig, zu dem nach Beendigung der Ersatz- oder Ausfallzeit der erste Beitrag entrichtet wurde. Rentenbezugszeiten werden in dem Versicherungszweig, der die Rente gewährt hat, angerechnet. Eine Zurechnungszeit wird bei den beteiligten Versicherungszweigen nach der Dauer der in ihnen zurückgelegten Versicherungs- und Ausfallzeiten anteilmäßig berücksichtigt; dies gilt für die Fälle, in denen eine Kürzungs- oder Ruhensvorschrift angewandt ist, entsprechend.

(3) Stellt der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung die Gesamtleistung fest, so erstatten die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten die auf sie entfallenden Leistungsanteile. Stellt der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten eine Gesamtleistung mit einem knappschaftlichen Leistungsanteil fest, so erstattet der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung den auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallenden Leistungsanteil an den feststellenden Träger der Rentenversicherung.

(4) Für die Anwendung der Begrenzungs- und Ruhensvorschriften gilt nachstehende Reihenfolge: knappschaftliche Rentenversicherung, Rentenversicherung der Arbeiter, Rentenversicherung der Angestellten.

(5) Der Kinderzuschuß geht zu Lasten der Rentenversicherung der Angestellten. Wird eine Leistung aus der Rentenversicherung der Angestellten nicht gewährt, so geht er zu Lasten der Rentenversicherung der Arbeiter.

(6) Die Waisenrente geht zu Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung, wenn eine Leistung aus diesem Versicherungszweig gewährt wird.

(7) Der Bundesminister für Arbeit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Grundsätze und das Verfahren für den Ausgleich nach den Absätzen 1 bis 3 bestimmen. Er kann eine pauschale Ermittlung der Ausgleichsbeträge vorschreiben und kann das Bundesversicherungsamt mit der Durchführung des jährlichen Ausgleichs beauftragen.

§ 104: Vgl. Fußnote zu Abschn. 5 (S. 6)
 § 104 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch § 13 Abs. 4 Nr. 2 HwVG v. 8. 9. 1960 I
 737, in Kraft getreten am 1. 1. 1962

**D. Zahlung von Leistungen
bei Aufenthalt außerhalb des
Geltungsbereichs dieses Gesetzes***

§ 105*

(1) Die Rente ruht, solange der Berechtigte weder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes noch früherer deutscher Staatsangehöriger im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes ist und

1. sich freiwillig gewöhnlich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufhält oder
2. gegen ihn ein Aufenthaltsverbot für den Geltungsbereich dieses Gesetzes verhängt ist.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht für Waisen, deren Erziehungsberechtigte sich gewöhnlich im Ausland aufhalten.

§ 106*

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Ruhen der Leistung für ausländische Grenzgebiete oder für auswärtige Staaten ausschließen, deren Gesetzgebung Deutschen und ihren Hinterbliebenen eine entsprechende Leistung gewährleistet.

§ 107*

Soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, ruht auch die Rente eines Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder eines früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, solange er sich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufhält.

§ 108*

(1) Soweit die Rente auf die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegten Versicherungsjahre entfällt, wird sie auch für Zeiten des Aufenthalts im Ausland gezahlt. Der auf den Kinderzuschuß und die Zurechnungszeit entfallende Teil der Rente wird dabei in Höhe des Betrages gezahlt, der dem Verhältnis entspricht, in dem die in Satz 1 genannte Zeit zur Gesamtzahl der bei Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes anrechenbaren Versicherungs- und Ausfallzeiten steht.

(2) Zu den Versicherungsjahren nach Absatz 1 Satz 1 zählen Ersatz- und Ausfallzeiten, die auf Grund einer Versicherung oder rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes anrechenbar sind. Soweit die Anrechenbarkeit von Ausfallzeiten davon abhängt, daß eine Beitragszeit von bestimmter Dauer zurückgelegt ist, ist Satz 1 auch dann anzuwenden, wenn der überwiegende Teil dieser Beitragszeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegt ist.

Unterabschn. D: Eingef. durch Art. 4 Nr. 4 FANG v. 25. 2. 1960 I 93, in Kraft getreten am 1. 1. 1959

§§ 105 bis 108: Vgl. Fußnote zu Unterabschn. D

§ 105: Vgl. Fußnote zu § 109. GG 100-1

§ 107: GG 100-1

§ 108 a*

(1) Für Zeiten des vorübergehenden Aufenthalts außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes wird die volle Rente gezahlt.

(2) Für Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland wird die Rente insoweit gezahlt, als sie nicht auf Zeiten einer Beschäftigung nach § 16 des Fremdrentengesetzes und auf Grund dieser Beschäftigung anrechenbare Ersatz- und Ausfallzeiten entfällt. Voraussetzung hierfür ist, daß

- a) der Versicherte die anzurechnenden Beitragszeiten überwiegend im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegt hat oder
- b) die Rente von einem Versicherungsträger, der die Versicherung im Geltungsbereich dieses Gesetzes durchführt, für Zeiten, in denen sich der Berechtigte in diesem Gebiet gewöhnlich aufgehalten hat, festgestellt ist oder festgestellt wird; hat der Versicherte auf Grund dieser Vorschrift bis zu seinem Tod Rente bezogen, so gelten die Voraussetzungen dieser Vorschrift für die Hinterbliebenenrente als erfüllt.

(3) Sind mindestens sechzig Beitragsmonate im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegt, ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 erfüllt sind, so ist für Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland Absatz 2 Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß Beitragszeiten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in dem Umfang berücksichtigt werden, in dem Beitragszeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegt sind.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 gilt § 108 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 108 b*

Als vorübergehender Aufenthalt im Sinne des § 108 a Abs. 1 gilt ein Aufenthalt bis zur Dauer eines Jahres. Der Versicherungsträger kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 108 c*

(1) Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, die sich gewöhnlich im Gebiet eines auswärtigen Staates aufhalten, in dem die Bundesrepublik Deutschland eine amtliche Vertretung hat, kann die Rente insoweit gezahlt werden, als sie nicht auf nach dem Fremdrentengesetz gleichgestellte Zeiten und auf Grund solcher Zeiten anrechenbare Ersatz- und Ausfallzeiten entfällt. Die Einschränkung gilt nicht, soweit es sich um Beitragszeiten der in § 17 Abs. 1 Buchstabe b des Fremdrentengesetzes genannten Art um Ersatz- und Ausfallzeiten handelt, die auf Grund solcher Zeiten anrechenbar sind. § 108 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§§ 108 a bis 108 c: Vgl. Fußnote zu Unterabschn. D

§ 108 a Abs. 2 Satz 1: FRG 824-2

§ 108 c Abs. 1: GG 100-1, FRG 824-2

§ 108 c Abs. 2: BVFG 240-1, FRG 824-2

§ 108 c Abs. 5: GG 100-1

(2) Vertriebenen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesvertriebenengesetzes aus den in den Jahren 1938 und 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten Gebieten, die als solche im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkannt sind, kann die Rente auch insoweit gezahlt werden, als sie auf andere als in § 17 Abs. 1 Buchstabe b des Fremdrentengesetzes genannten, nach dem Fremdrentengesetz gleichstehende Beitragszeiten entfällt; Voraussetzung hierfür ist, daß Deckungsmittel der verpflichteten Versicherungsträger auf Rentenversicherungsträger im Reichsgebiet zu übertragen waren.

(3) Absätze 1 und 2 finden ungeachtet des § 105 auch auf Hinterbliebene Anwendung bezüglich der Zahlung von Hinterbliebenenrenten.

(4) Die Renten nach Absätzen 1 bis 3 gelten nicht als Leistungen der sozialen Sicherheit.

(5) Früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artkels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes stehen Personen gleich, die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 das Gebiet des Deutschen Reichs verlassen haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, oder aus den gleichen Gründen nicht in das Gebiet des Deutschen Reichs zurückkehren konnten.

(6) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß der gewöhnliche Aufenthalt in einem sonstigen Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes dem gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet eines auswärtigen Staates gleichsteht, in dem die Bundesrepublik Deutschland eine amtliche Vertretung hat.

§ 108 d *

§ 108 c gilt auch für frühere deutsche Staatsangehörige, die im Ausland als Angehörige deutscher geistlicher Genossenschaften oder ähnlicher Gemeinschaften aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht, Seelsorge oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten bis zum Eintritt des Versicherungsfalles beschäftigt waren. Die Rente kann auch in die Gebiete solcher auswärtiger Staaten gezahlt werden, in denen die Bundesrepublik Deutschland keine amtliche Vertretung hat.

§ 108 e *

(1) Beitragszeiten sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegt, wenn sie auf einer Beitragsleistung für eine Beschäftigung in diesem Gebiet beruhen. Beitragszeiten, die auf freiwilligen Beiträgen beruhen, sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegt, wenn die Beiträge für eine Zeit entrichtet sind, während der der Versicherte in diesem Gebiet wohnte. Für die Zeit vor dem 1. Februar 1949 ist Berlin als einheitliches Gebiet anzusehen.

(2) Eine nach Bundesrecht oder dem Recht des Landes Berlin bei Aufenthalt im Ausland durch

§§ 108 d u. 108 e: Vgl. Fußnote zu Unterabschn. D (S. 25)

Entrichtung freiwilliger Beiträge durchgeführte Versicherung steht einer freiwilligen Versicherung im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich. Das gleiche gilt für eine nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze durchgeführte freiwillige Versicherung, wenn die Beiträge aus dem Ausland entrichtet sind.

SECHSTER ABSCHNITT *

Invalidenversicherung

SIEBENTER ABSCHNITT

Beziehungen der Reichsknappschaft zu anderen Trägern der Reichsversicherung und zu anderen Verpflichteten *

§ 109 *

(1) Was im Fünften Buche der Reichsversicherungsordnung für Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) vorgeschrieben ist, gilt auch für die *Reichsknappschaft* als Träger der Krankenversicherung, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Auf die *Reichsknappschaft* als Träger der *Invalidenversicherung* sind entsprechend anzuwenden die Vorschriften des Fünften Buches der Reichsversicherungsordnung über die Beziehungen der Träger der Kranken- und Unfallversicherung zu den Trägern der *Invalidenversicherung* (§§ 1518 bis 1526 der Reichsversicherungsordnung) sowie über die Beziehungen zu anderen Verpflichteten, soweit sie in den §§ 1527, 1531, 1536 bis 1543 geregelt sind.

(3) Für die *Reichsknappschaft* als Träger der *Pensionsversicherung* gelten die Vorschriften der §§ 1524, 1525, 1527, 1531, 1536 bis 1538, 1541 bis 1543 der Reichsversicherungsordnung entsprechend. Ersatzansprüche gegen die *Reichsknappschaft* sind bei dieser anzumelden.

(4) Über Ersatzansprüche wird im *Spruchverfahren* nach der *Reichsversicherungsordnung* entschieden. Bei Ersatzansprüchen gegen die *Reichsknappschaft* bestimmt sich die Zuständigkeit des *Versicherungsamts* nach dem Sitze der *Bezirkknappschaft* oder der besonderen Krankenkasse; für das Rechtsmittel der Berufung ist das *Knappschaftsoberversicherungsamt*, für das Rechtsmittel der Revision der *Knappschaftsenat des Reichsversicherungsamts* zuständig.

Abschn. 6; Weggefallen infolge Aufhebung der §§ 101 bis 104 a. F. durch § 18 Abs. 1 V v. 4. 10. 1942 I 569

Abschn. 7 Überschrift: „Reichsknappschaft“ vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7 § 109: Früherer § 105 zu § 109 geworden gem. Art. 4 Nr. 5 FANG v. 25. 2. 1960 I 93, in Kraft getreten am 1. 1. 1959

§ 109 Abs. 1: RVO 820-1. „Reichsknappschaft“ vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7

§ 109 Abs. 2: „Reichsknappschaft“ vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7. Erster Kursivdruck: „Invalidenversicherung“ jetzt „knappschaftliche Rentenversicherung“ gem. § 1 V v. 4. 10. 1942 I 569. RVO 820-1. Zweiter Kursivdruck: „Invalidenversicherung“ jetzt „Arbeiterrentenversicherung“ gem. Art. 3 § 1 ArVNG 8232-4

§ 109 Abs. 3: „Reichsknappschaft“ vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7. „Pensionsversicherung“ jetzt „knappschaftliche Rentenversicherung“ gem. § 1 V v. 4. 10. 1942 I 569. RVO 820-1

§ 109 Abs. 4 Satz 1 Kursivdruck: Neugeregelt durch §§ 51 ff. SGG 330-1 § 109 Abs. 4 Satz 2: „Reichsknappschaft“ u. „Bezirkknappschaft“ vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7. Übriger Kursivdruck neugeregelt durch § 51 ff. SGG 330-1

§ 110*

Gewährt ein Träger der Unfallversicherung einem Berechtigten, der eine *Pension* bezieht, eine Rente oder *Heilanstaltspflege* (Anstaltspflege) aus der Unfallversicherung oder treten Änderungen hierin ein, so hat er die Knappschaft unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Verletztenrenten ist das Maß der Einbuße an Erwerbsfähigkeit anzugeben.

§ 111*

Für Ersatzansprüche der *Reichsknappschaft* an das *Reich* aus der Gewährung von Heilbehandlung, Krankengeld und Hausgeld auf Grund des *Reichsversorgungsgesetzes* oder anderer *Militärversorgungsgesetze* gilt das *Reichsversorgungsgesetz*.

ACHTER ABSCHNITT

Aufbringung und Verwaltung der Mittel

I. Allgemeines

§ 112*

§ 113*

(1) Die Erhebung der Beiträge erfolgt durch die *Bezirkknappschaften* oder die besonderen Krankenkassen. Die *Reichsknappschaft* kann die Erhebung der Beiträge den *Bezirkknappschaften* oder besonderen Krankenkassen entziehen, wenn diese nicht für eine ordnungsmäßige Erhebung und Abführung Sorge tragen.

(2) Satzung und *Sondervorschriften* bestimmen das Nähere.

§ 114*

(1) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge oder Beitragsanteile der Versicherten von diesen einzuziehen und zugleich mit ihren eigenen Beiträgen oder Beitragsanteilen an die mit der Einziehung beauftragten Stellen abzuführen. Sie haften für die Einziehung und Abführung wie für eine eigene Schuld. Eingezogene, aber nicht abgeführte Beiträge sind dem Versicherten anzurechnen.

(2) Die Versicherten sind verpflichtet, sich ihre Beiträge oder Beitragsanteile bei den Lohn- oder Gehaltszahlungen einbehalten zu lassen. Die Einbeholdungen sind auf die Lohn- oder Gehaltszeiten möglichst gleichmäßig zu verteilen.

(3) Ist ein Versicherter nicht während des ganzen Beitragszeitraums beschäftigt gewesen, so müssen mindestens drei Viertel des zur Auszahlung kommenden Lohnes oder Gehalts von Abzügen frei bleiben. Der nicht gedeckte Beitrag oder Beitragsanteil ist bei den nächsten Lohn- oder Gehaltszahlungen einzubehalten. Näheres bestimmen die Satzung und die *Sondervorschriften*.

§ 110: „Pension“ vgl. jetzt § 1 V v. 4. 10. 1942 I 569. „Heilanstaltspflege“ vgl. jetzt § 558 RVO 820-1

§ 111: I. d. F. d. Art. III Nr. 2 Buchst. b V v. 17. 5. 1934 I 419, in Kraft getreten am 1. 1. 1934. „Reichsknappschaft“ vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7. Übriger Kursivdruck vgl. jetzt BVG 830-2

§ 112: Aufgeh. durch § 91 G v. 21. 12. 1937 I 1393

§ 113 Abs. 1: „Bezirkknappschaften“ u. „Reichsknappschaft“ vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7

§ 113 Abs. 2 u. § 114 Abs. 3: Sondervorschriften mit Wirkung vom 1. 5. 1941 aufgeh. durch § 2 Abs. 4 V v. 19. 5. 1941 I 287

§ 115*

Unterbleibt die Anmeldung nach § 15 Abs. 3, § 28 Satz 2, § 49 Satz 2, § 101 Abs. 3, so kann die *Bezirkknappschaft* oder die besondere Krankenkasse die Zahl der Versicherten, für welche Beiträge zu entrichten sind, nach ihrem Ermessen bestimmen.

§ 116

Bei Arbeitsunfähigkeit sind für volle Kalendermonate, für die Krankenhilfe gewährt wird, keine Beiträge zu entrichten, wenn nicht Anspruch auf Lohn oder Gehalt auch während der Krankheit besteht. Dasselbe gilt während des Bezugs des Wochen- und des Schwangerengeldes.

II. Beiträge zur Krankenversicherung*

§ 117*

Die Mittel sind von den Arbeitgebern und den Versicherten aufzubringen.

§ 118*

Die Versicherungspflichtigen und ihre Arbeitgeber entrichten die Beiträge zu gleichen Teilen. Versicherungsberechtigte tragen die Beiträge allein.

§ 119*

(1) Die Beiträge der Versicherten sind in einem Bruchteil des Arbeitslohns, Gehalts oder Grundlohns oder in einem festen Satze so zu bemessen, daß sie unter Hinzurechnung der Beiträge der Arbeitgeber und sonstiger Einnahmen der Krankenkasse ausreichen, deren gesetzliche und durch die *Sondervorschriften* bestimmte Ausgaben zu decken, außerdem eine Rücklage im Mindestbetrag einer Zweimonatsausgabe nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre anzusammeln.

(2) Überschreitet die Rücklage einer knappschaftlichen Krankenkasse ein Drittel der Ausgaben des letzten Jahres, so ist der Überschuß zur Ermäßigung der Beiträge zu verwenden. Der *Reichsarbeitsminister* kann Näheres bestimmen.

§ 120*

§ 121*

Die Mittel der Krankenkasse dürfen nur zu den durch die *Sondervorschriften* bestimmten Leistungen

§ 115: § 28 Satz 2, § 49 Satz 2 u. § 101 Abs. 3 vgl. jetzt § 143 Abs. 2. „Bezirkknappschaft“ vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7

Unterabschn. II: Im Saarland in der im übrigen Bundesgebiet geltenden Fassung am 1. 9. 1963 in Kraft getreten gem. § 2 SVAnG Saar 826-19. Zu den Abweichungen vgl. die Einzeifüßnoten

§§ 117 bis 121: Vgl. Fußnote zu Unterabschn. II

§ 117: I. d. F. d. § 92 G v. 21. 12. 1937 I 1393

§ 118: Eingef. durch § 93 G v. 21. 12. 1937 I 1393

§ 119 Abs. 1: I. d. F. d. Art. III Nr. 3 Buchst. b der am 1. 1. 1934 in Kraft getretenen V v. 17. 5. 1934 I 419 u. des § 94 G v. 21. 12. 1937 I 1393. *Sondervorschriften* mit Wirkung vom 1. 5. 1941 aufgeh. durch § 2 Abs. 4 V v. 19. 5. 1941 I 287

§ 119 Abs. 2: I. d. F. d. Art. III Nr. 3 Buchst. b V v. 17. 5. 1934 I 419, in Kraft getreten am 1. 1. 1934

§ 120: Aufgeh. mit Wirkung vom 1. 5. 1941 durch § 10 Buchst. a V v. 19. 5. 1941 I 287

§ 121: *Sondervorschriften* mit Wirkung vom 1. 5. 1941 aufgeh. durch § 2 Abs. 4 V v. 19. 5. 1941 I 287

gen, zur Füllung der Rücklage, zu den Verwaltungskosten und für Zwecke der besonderen oder allgemeinen Krankheitsverhütung verwendet werden.

§ 122 *

§ 123 *

Reichen die Mittel einer besonderen Krankenkasse nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben aus, so sind die Arbeitgeber zur Leistung der erforderlichen Vorschüsse verpflichtet.

§ 124 *

Werden die gesetzlichen Regelleistungen einer besonderen Krankenkasse nicht durch die Beiträge gedeckt, nachdem diese für die Versicherten zehn vom Hundert des durchschnittlichen Arbeitslohns, Gehalts oder Grundlohns, wonach die Beiträge bemessen werden, erreicht haben, so müssen die Arbeitgeber die Zuschüsse zur Deckung der gesetzlichen Regelleistungen aus eigenen Mitteln leisten.

§ 125 *

(1) Genügen die Beiträge nicht dem § 119, so sind sie zu erhöhen oder die Leistungen bis auf die gesetzlichen Regelleistungen zu mindern; laufende Leistungen bleiben unberührt.

(2) Näheres bestimmen die *Reichsknappschaft* und die *Sondervorschriften*.

§ 126 *

Die *Bezirkknappschaften* und besonderen Krankenkassen haben der Aufsichtsbehörde (§ 189) alljährlich einen Rechnungsabschluß sowie die geforderten statistischen Nachweisungen einzureichen. Näheres bestimmt der *Reichsarbeitsminister*.

III. Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung *

§ 127 *

Die Mittel für die Ausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung sind von den Arbeitgebern und den Versicherten aufzubringen.

§ 128 *

Zur dauernden Aufrechterhaltung der Leistungen gewährt der Bund der knappschaftlichen Rentenversicherung die erforderlichen Mittel in Höhe des Unterschiedsbetrages eines jeden Kalenderjahres zwischen den Gesamteinnahmen und den Gesamt-

§§ 122 bis 126: Vgl. Fußnote zu Unterabschn. II (S. 27)
 § 122: Aufgeh. durch § 95 G v. 21. 12. 1937 I 1393
 § 123 u. 124: Gelten nicht im Saarland gem. § 2 SVAnG Saar 826-19 u. Art. 1 Nr. 7 des saarländischen G v. 18. 6. 1958 ABl. S. 1099
 § 125 Abs. 2: „Reichsknappschaft“ vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7. Sondervorschriften mit Wirkung vom 1. 5. 1941 aufgeh. durch § 2 Abs. 4 V v. 19. 5. 1941 I 287
 § 126: „Bezirkknappschaften“ vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7
 Unterabschn. III: Ersetzt die früheren Unterabschnitte III u. IV gem. Art. 1 Nr. 3 des am 1. 1. 1957 in Kraft getretenen KnVNG v. 21. 5. 1957 I 533. § 130 Abs. 1, 2 u. 6 ist gem. Art. 3 § 6 Satz 2 KnVNG 822-8 am 1. 6. 1957 in Kraft getreten; § 130 ist im Saarland gem. Art. 4 § 14 Abs. 1 Satz 1 des saarländischen G v. 18. 6. 1958 ABl. S. 1099 am 1. 10. 1958 in Kraft getreten. Zu späteren Änderungen vgl. die Einzelfußnoten
 §§ 127 u. 128: Vgl. Fußnote zu Unterabschn. III

ausgaben aller Knappschaften. Zu den Einnahmen gehören die Zinserträge der Rücklage (§ 131), zu den Ausgaben die zu bildende Rücklage.

§ 129 *

(1) Der Bundesminister für Arbeit stellt in Abständen von vier Jahren versicherungstechnische Bilanzen auf, erstmalig für den 1. Januar 1959. Die Bilanzen sollen für die drei auf den Stichtag der Bilanz folgenden Jahrzehnte erkennen lassen, wie sich die Einnahmen, die Ausgaben und das Vermögen der knappschaftlichen Rentenversicherung voraussichtlich entwickeln werden.

(2) Die Bundesregierung hat die versicherungstechnische Bilanz den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes zuzuleiten und zugleich nach Anhören des Sozialbeirates über die Finanzlage der knappschaftlichen Rentenversicherung zu berichten. Ergibt der Bericht, daß Maßnahmen des Gesetzgebers erforderlich sind, so hat die Bundesregierung Gesetzgebungsvorschläge zu unterbreiten.

§ 130 *

(1) Der Beitragssatz für die Pflichtversicherten zur knappschaftlichen Rentenversicherung beträgt 23,5 vom Hundert der nach Absatz 5 maßgebenden Bezüge des Versicherten, soweit diese die knappschaftliche Beitragsbemessungsgrenze nicht überschreiten.

(2) Der Beitrag für die Weiterversicherung kann nur für 100 Deutsche Mark oder für ein Vielfaches dieses Betrages bis zur Höhe der knappschaftlichen Beitragsbemessungsgrenze entrichtet werden; der Beitragssatz beträgt 23,5 vom Hundert.

(3) Die Beitragsbemessungsgrenze ist für Jahresbezüge vorbehaltlich des Absatzes 4 das Zweieinhalbfache der allgemeinen Bemessungsgrundlage, die für die Versicherungsfälle des laufenden Kalenderjahres gilt, mindestens 12 000 Deutsche Mark. Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge ist ein Zwölftel des aus Satz 1 sich ergebenden Betrages.

(4) Die Beitragsbemessungsgrenze ändert sich, wenn das Zweieinhalbfache der allgemeinen Bemessungsgrundlage die bisherige Beitragsbemessungsgrenze um mindestens 1200 Deutsche Mark überschreitet. Die Beitragsbemessungsgrenze erhöht sich um 1200 Deutsche Mark oder um ein Vielfaches dieses Betrages.

(5) Für die Berechnung des Betrages nach den Absätzen 1 und 3 ist maßgebend

- a) bei versicherungspflichtigen Arbeitnehmern der Bruttoarbeitsentgelt aus der die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung,
- b) bei während einer Wehrdienstleistung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 versicherten Personen der auf den Zeitraum, für den Bei-

§§ 129 u. 130: Vgl. Fußnote zu Unterabschn. III
 § 130 Abs. 5 Buchst. b: I. d. F. d. Art. 1 III Nr. 4 Buchst. a G v. 25. 4. 1961 I 465
 § 130 Abs. 6 Buchst. b: I. d. F. d. Art. 1 III Nr. 4 Buchst. b G v. 25. 4. 1961 I 465
 § 130 Abs. 8: I. d. F. d. Art. 1 III Nr. 4 Buchst. c G v. 25. 4. 1961 I 465

träge zu entrichten sind, berechnete durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten der Rentenversicherungen der Arbeiter, der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung ohne Lehrlinge und Anlernlinge.

(6) Die Beiträge sind zu tragen

- a) bei Versicherungspflicht nach § 1 von dem Versicherten in Höhe von 8,5 vom Hundert und dem Arbeitgeber in Höhe von 15 vom Hundert der Monatsbezüge, jedoch von dem Arbeitgeber allein, wenn der monatliche Bruttoarbeitsentgelt des Versicherten ein Zehntel der Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge nicht übersteigt,
- b) bei Versicherungspflicht nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 vom Bund,
- c) bei der Weiterversicherung vom Versicherten.

(7) Für Versicherte, die nach § 31 versicherungsfrei oder nach § 32 Abs. 1 von der Versicherungspflicht befreit sind, hat der Arbeitgeber den Beitragsanteil zu entrichten, den er entrichten müßte, wenn der Versicherte versicherungspflichtig wäre.

(8) Der Bund entrichtet für die Personen, die nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 versichert sind, den Beitrag zusammen mit den Beiträgen zu den anderen Zweigen der gesetzlichen Rentenversicherung in einem Gesamtbetrag. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verteidigung und dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine pauschale Berechnung des Gesamtbetrages vorschreiben sowie die Verteilung dieses Betrages auf die einzelnen Versicherungszweige und die Zahlungsweise regeln.

(9) Der Bundesminister für Arbeit gibt die Höhe der Beitragsbemessungsgrenze und den Zeitpunkt, von dem an ihre Erhöhung eintritt, soweit erforderlich, bekannt.

§ 131 *

(1) Die Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung haben eine Rücklage zu bilden, die den eineinhalbfachen Betrag einer jährlichen Rentenausgabe aller Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung abzüglich der Bundesleistungen nach § 128 nicht übersteigt. Für die Bildung dieser Rücklage hat jeder Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung jährlich einen Betrag in Höhe von 5 vom Hundert der Rentenausgaben eines jeden Kalenderjahres, soweit sie auf die knappschaftliche Rentenversicherung ohne den Zuschuß des Bundes nach § 128 entfallen, zu verwenden.

(2) Die Rücklage wird von der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften der Bundesrepublik Deutschland verwaltet.

§ 132 *

Werden die Rentenausgaben eines Kalenderjahres einschließlich der Kosten der Krankenversicherung der Rentner und der Rücklagen bei den einzelnen

Trägern der knappschaftlichen Rentenversicherung nicht aus den Einnahmen dieses Kalenderjahres gedeckt, so haben die anderen Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung, bei denen sich nach Bildung der Rücklage ein Überschuß ergibt, die entstandenen Fehlbeträge nach Maßgabe ihrer Beitragseinnahmen aus den Überschüssen zu decken (Gemeinlast).

§ 133 *

(1) Beiträge sind unwirksam, wenn sie nach Ablauf von zwei Jahren nach Schluß des Kalenderjahres, für das sie gelten sollen, entrichtet werden.

(2) Über diese Zeit hinaus hat der Versicherungsträger die Nachentrichtung von Pflichtbeiträgen binnen zwei weiteren Jahren zuzulassen, wenn sie ohne Verschulden des Versicherten nicht rechtzeitig entrichtet worden sind.

(3) In Fällen besonderer Härte kann der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung die Nachentrichtung von Pflichtbeiträgen auch nach Ablauf der in Absatz 2 bezeichneten Frist zulassen und hierfür eine Frist bestimmen, wenn der Versicherte trotz Beobachtung jeder nach den Umständen des Falles gebotenen Sorgfalt das Unterlassen der Beitragsentrichtung nicht verhindern konnte.

§ 134 *

(1) Der Entrichtung der Beiträge im Sinne des § 133 steht gleich

1. die von einer zuständigen Stelle an den Arbeitgeber gerichtete Mahnung,
2. die Bereiterklärung des Arbeitgebers oder des Versicherten zur Nachentrichtung gegenüber einer solchen Stelle,

wenn die Beiträge binnen angemessener Frist entrichtet werden.

(2) Zeiträume, in denen eine Beitragsstreitigkeit im Vorverfahren nach § 80 des Sozialgerichtsgesetzes oder im Verfahren vor den Sozialgerichten oder in denen ein Verfahren über einen Rentenanspruch schwebt, werden in die Nachentrichtungsfristen des § 133 und die Erstattungsfristen der §§ 95 und 96 nicht eingerechnet.

(3) Diese Tatsachen (Absätze 1 und 2) unterbrechen auch die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung rückständiger Beiträge und des Anspruchs auf Rückzahlung von zu Unrecht entrichteten Beiträgen.

§ 135 *

(1) Sind für einen Versicherten Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung anstatt zur Rentenversicherung der Arbeiter oder zur Rentenversicherung der Angestellten entrichtet oder umgekehrt, so dürfen die Beiträge nur insoweit beanstandet werden, als die Nachentrichtung von Beiträgen zu den anderen Versicherungszweigen statthaft ist. Bei Streit über die Versicherungszugehörigkeit sind bis zur Entscheidung Beiträge an den bisherigen Versicherungsträger zu entrichten.

§§ 133 bis 135: Vgl. Fußnote zu Unterabschn. III (S. 28)
§ 134 Abs. 2: SGG 330-1

§§ 131 u. 132: Vgl. Fußnote zu Unterabschn. III (S. 28)

(2) Die beanstandeten Beiträge werden dem zuständigen Versicherungszweig überwiesen; sie gelten als zu Recht entrichtete Beiträge dieses Versicherungszweiges.

§ 136 *

Beiträge, die in der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht entrichtet sind und nicht zurückgefordert werden, gelten als für die Weiterversicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung, in der Rentenversicherung der Arbeiter oder in der Rentenversicherung der Angestellten entrichtet, wenn das Recht dazu in der Zeit der Entrichtung bestand.

§ 137 *

Der Versicherte kann vom Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung die Feststellung verlangen, daß für einen bestimmten Zeitraum ein gültiges Versicherungsverhältnis bestanden hat. Hat der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung die Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung anerkannt, so kann der Rentenanspruch nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß diese Feststellung zu Unrecht erfolgt ist.

§ 138 *

(1) Beiträge, die zu Unrecht entrichtet sind, können binnen zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Entrichtung zurückgefordert werden.

(2) Beanstandet der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung die Rechtswirksamkeit von Beiträgen, so beginnt die zweijährige Frist erst mit dem Schluß des Kalenderjahres der Beanstandung.

(3) Die Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn dem Versicherten bereits aus diesen Beiträgen eine Regelleistung aus der knappschaftlichen Rentenversicherung bewilligt worden ist.

(4) Der Rückforderungsanspruch steht dem Versicherten, soweit er die Beiträge selbst getragen hat, im übrigen dem Arbeitgeber zu. Wird dem Arbeitgeber der Beitrag, soweit er ihn getragen hat, ersetzt, so steht dem Arbeitgeber kein Rückforderungsanspruch zu.

§ 139 *

Beiträge können zehn Jahre nach ihrer Entrichtung nicht mehr beanstandet werden.

§ 140 *

Die Bundeswehr stellt den nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Wehrpflichtgesetzes Wehrdienstleistenden eine Bescheinigung über die Dauer des Wehrdienstes aus. Nimmt der Versicherte nach der Wehrdienstleistung eine knappschaftlich versicherungspflichtige Beschäftigung auf, so hat er die Bescheinigung seinem Arbeitgeber auszuhändigen, der sie bei der Anmeldung dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung zu übersenden hat.

§§ 136 bis 139: Vgl. Fußnote zu Unterabschn. III (S. 28)

§ 140: Eingef. durch Art. 1 III Nr. 5 G v. 25. 4. 1961 I 465. WehrpflichtG 50-1

IV. Beiträge zur Invalidenversicherung *

V. Rechnungsführung. Vermögen

§ 141 *

Die *Bezirkknappschaften* besorgen die Rechnungsführung im Auftrag der *Reichsknappschaft* getrennt für die verschiedenen Zweige und *Abteilungen* der Versicherung.

§ 142 *

(1) Für das Vermögen gelten die §§ 25 bis 29, § 1426 a der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

(2) Bei der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung eines Bergwerkeigentums, eines unbeweglichen Bergwerkanteils, einer selbständigen Kohlenabbau-Gerechtigkeit oder einer Salzabbau-Gerechtigkeit gehören die Beiträge zu den öffentlichen Lasten.

VI. Überwachung und Meldepflicht *

§ 143 *

(1) Der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung überwacht die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Beiträge und beanstandet Beiträge, die zu Unrecht geleistet sind.

(2) Die Arbeitgeber haben jeden bei ihnen Beschäftigten, der nach diesem Gesetz versicherungspflichtig ist, bei dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung anzumelden und nach Beendigung der Beschäftigung wieder abzumelden.

(3) Die Arbeitgeber haben dem Träger der knappschaftlichen Versicherung oder ihren Beauftragten über die Beschäftigten, ihren Arbeitsentgelt und die Art und Dauer ihrer Beschäftigung Auskunft zu geben. Sie haben die Geschäftsbücher, Listen oder andere Unterlagen, aus denen diese Tatsachen hervorgehen, während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorzulegen.

(4) Auch die Versicherten haben Auskunft im Sinne des Absatzes 3 für ihre Person zu geben und dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung alle für die Prüfung ihres Versicherungsverhältnisses erforderlichen Unterlagen auf Anforderung zur Einsichtnahme vorzulegen.

(5) Der Träger der knappschaftlichen Versicherung kann die Arbeitgeber und die Versicherten durch Zwangsgeld zur Erfüllung dieser Pflichten anhalten.

(6) Der Bundesminister für Arbeit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Überwachungsvorschriften erlassen. Darin kann vor-

Unterabschn. IV: Vgl. Fußnote zu Unterabschn. III (S. 28)

§ 141: „Bezirkknappschaft(en)“ und „Reichsknappschaft“ vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7. „Abteilungen“ vgl. jetzt V v. 4. 10. 1942 I 569

§ 142: I. d. F. d. § 104 G v. 21. 12. 1937 I 1393. § 1426 a a. F. RVO vgl. jetzt § 1400 Abs. 3 RVO 820-1

Unterabschn. VI: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 KnVNG v. 21. 5. 1957 I 533, in Kraft getreten am 1. 1. 1957

§ 143: Vgl. Fußnote zu Unterabschn. VI

gesehen werden, daß die Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung die Versicherten und die Arbeitgeber zur Befolgung der Vorschriften durch Zwangsgeld anhalten können.

(7) Entstehen durch die Überwachung Barauslagen, so können sie dem Arbeitgeber auferlegt werden, wenn er sie durch Pflichtversäumnis verursacht hat.

(8) Die zuständige Aufsichtsbehörde kann nach Anhören des Trägers der knappschaftlichen Versicherung die geschäftsleitenden Bediensteten der Knappschaft als Vollstreckungsbeamte und sonstige Bedienstete als Vollziehungsbeamte bestellen.

§§ 144 u. 145 *

NEUNTER ABSCHNITT *

Verfassung

I. Reichsknappschaft *

§§ 146 u. 147 *

§ 148 *

(1) Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern der Abteilungsvorstände.

(2) Bei der Abstimmung haben die Mitglieder des Abteilungsvorstandes für Angestelltenangelegenheiten ein Sechstel der Stimmen, die nach der Satzung dem Abteilungsvorstande für Arbeiterangelegenheiten zustehen.

(3) Satzung und Geschäftsordnung bestimmen das Nähere.

§ 149 *

Die Mitglieder der Abteilungsvorstände und ihre Ersatzmänner werden von den Vertretern in den Hauptversammlungen gewählt, und zwar wählen Arbeitgeber, Arbeiter und Angestellte getrennt. Mindestens zwei Drittel der Vertreter der Versicherten müssen Knappschaftsälteste oder Angestelltenälteste sein. . . .

§ 150 *

Die Reichsknappschaft hat das Ergebnis jeder Wahl und jede Änderung in der Zusammensetzung der Vorstände binnen einer Woche dem Reichsarbeitsminister anzuzeigen.

§§ 144 u. 145: Aufgeh. durch § 106 G v. 21. 12. 1937 I 1393 Abschn. 9: Gilt nicht im Saarland gem. Art. 1 Nr. 8 des saarländischen G v. 18. 6. 1958 ABl. S. 1099. Zu den Abweichungen vgl. die Einzelfußnoten

Unterabschn. I: „Reichsknappschaft“ vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7. Die Vorschriften über die Verfassung der Reichsknappschaft sind durch GSV 827-6 u. WO-Sozialvers. 827-6-1 gegenstandslos geworden soweit sie nicht mehr abgedruckt sind

§§ 146 bis 148: Vgl. Fußnoten zu Abschn. 9 u. zu Unterabschn. I. § 148 abgedruckt zum Verständnis von § 149 Satz 2

§§ 149 u. 150: Vgl. Fußnote zu Abschn. 9

§ 149 Sätze 1 u. 3: Vgl. Fußnote zu Unterabschn. I; Satz 1 abgedruckt zum Verständnis von Satz 2

§ 150: „Reichsknappschaft“ vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7

§ 151 *

(1) Der Vorstand vertritt die Reichsknappschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Er besorgt die Geschäfte der Reichsknappschaft, die nicht durch Gesetz oder Satzung den Abteilungsvorständen oder den Hauptversammlungen vorbehalten oder den Bezirksknappschaften übertragen sind. Er überwacht den Geschäftsgang.

(3) . . .

(4) Zum Nachweis seiner Vertretungsmacht erhält der Vorstand eine Bescheinigung des Reichsarbeitsministers über die den Vorstand bildenden Personen.

(5) . . .

§ 152 *

§ 153 *

(1) Die Vorstandsmitglieder haften der Reichsknappschaft für getreue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln. Die Reichsknappschaft kann auf Ansprüche aus der Haftung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verzichten. Diese kann die Haftung an Stelle und auf Kosten der Reichsknappschaft geltend machen.

(2) Ein Vorstandsmitglied, das vorsätzlich zum Nachteil der Reichsknappschaft handelt, wird mit Gefängnis bestraft. Daneben kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Hat das Vorstandsmitglied die Handlung begangen, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnisstrafe auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Bei Beratung über solche Gegenstände, welche das Privatinteresse eines Vorstandsmitgliedes oder seiner Angehörigen berühren, muß sich das Vorstandsmitglied der Teilnahme an der Beratung und Abstimmung enthalten, auch sich während der Beratung aus dem Sitzungszimmer entfernen.

§ 154 *

(1) Der Vorsitzende des Vorstandes kann gegen ein Mitglied des Vorstandes (. . .), das sich der Erfüllung seiner Pflichten entzieht, eine Ordnungsstrafe in Geld verhängen. Er hat die Strafe zurückzunehmen, wenn nachträglich eine genügende Entschuldigung nachgewiesen wird.

(2) Auf Beschwerde entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

§§ 151 bis 154: Vgl. Fußnote zu Abschn. 9

§ 151 Abs. 1: Abgedruckt zum Verständnis von Abs. 2; im übrigen vgl. Fußnote zu Unterabschn. I

§ 151 Abs. 2: „Reichsknappschaft“ u. „Bezirksknappschaften“ vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7. Übriger Kursivdruck vgl. jetzt GSV 827-6

§ 151 Abs. 3 u. 5 u. § 152: Vgl. Fußnote zu Unterabschn. I

§ 153 Abs. 1 u. 2 Satz 1: „Reichsknappschaft“ vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7

§ 153 Abs. 2 Satz 4: Einfügung durch Art. V des G v. 26. 5. 1933 I 295 nicht berücksichtigt gem. § 1 Abs. 4 GSV 827-6

§ 154 Abs. 1 Satz 1 Auslassung: Vgl. Fußnote zu Unterabschn. I

§ 154 Abs. 2 Kursivdruck: Neuregelt durch §§ 51 ff. SGG 330-1

§ 155 *

(1) Der Vorstand (...) beschließt und wählt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei *Stimmgleichheit* gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Eine getrennte Abstimmung in den Gruppen der Arbeitgeber und Versicherten ist erforderlich für

1. ...
2. die Anstellung leitender Angestellten ausschließlich des *Vertrauensmannes* der Versicherten.

Zur Beschlußfassung ist in beiden Gruppen eine Mehrheit erforderlich.

(3) Über einen abgelehnten Antrag ist auf Verlangen der Antragsteller innerhalb eines Monats nochmals abzustimmen. Wird der Antrag wiederholt abgelehnt, so können die Antragsteller, wenn die Entscheidung von erheblicher Wichtigkeit für die *Reichsknappschaft* ist, innerhalb eines Monats nach der wiederholten Abstimmung die Entscheidung des *Reichsarbeitsministers* anrufen.

§ 156 *

Der Vorstand (...) kann die Erledigung bestimmter Aufgaben besonderen Ausschüssen übertragen. Solche Ausschüsse werden nach § 147 zusammengesetzt; ihre Mitglieder werden in getrennter Wahl von den Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten im Vorstand (...) nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aus deren Mitte gewählt.

§ 157 *

§ 158 *

(1) Nach außen sind Erklärungen für die *Reichsknappschaft* verbindlich, wenn sie von einer oder mehreren den Vorstand vertretenden Personen nach näherer Bestimmung der Satzung gezeichnet sind.

(2) In welcher Form Erklärungen mit verbindlicher Wirkung für Arbeitgeber und Versicherte abzugeben und bekanntzumachen sind, bestimmt die Satzung.

§ 159 *

(1) Verstoßen Beschlüsse der Organe der *Reichsknappschaft* gegen Gesetz oder Satzung, so hat sie der Vorsitzende des Vorstandes (...) durch Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu beanstanden.

(2) Die Beschwerde bewirkt Aufschub.

§§ 155 bis 159: Vgl. Fußnote zu Abschn. 9 (S. 31)
 § 155: Im Saarland in der im übrigen Bundesgebiet geltenden Fassung am 1. 9. 1963 in Kraft getreten gem. § 2 SVAnG Saar 826-19
 § 155 Abs. 1 Satz 1 Auslassung: Vgl. Fußnote zu Unterabschn. I (S. 31)
 § 155 Abs. 1 Satz 2: Neuregelung durch GSV 827-6
 § 155 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1: Gegenstandslos infolge Aufhebung des in Bezug genommenen § 133 a. F. durch § 103 G v. 21. 12. 1937 I 1393
 § 155 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2: Änderung durch § 2 Buchst. b V v. 29. 5. 1933 I 317 nicht berücksichtigt gem. § 1 Abs. 4 GSV 827-6. Kursivdruck vgl. jetzt GSV 827-6
 § 155 Abs. 3 Satz 2: „Reichsknappschaft“ vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7
 § 156 Kursivdruck u. Auslassungen: Satz 1 abgedruckt zum Verständnis von Satz 2; im übrigen vgl. Fußnote zu Unterabschn. I (S. 31)
 § 157: Vgl. Fußnote zu Unterabschn. I (S. 31)
 § 158 Abs. 1: „Reichsknappschaft“ vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7
 § 159 Abs. 1: „Reichsknappschaft“ vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7. Auslassung vgl. Fußnote zu Unterabschn. I (S. 31)

§ 160 *

§ 161 *

(1) Den *Hauptversammlungen* bleibt vorbehalten:

1. Erlaß und Änderung der Satzung,
2. ...
3. die Wahl je eines Ausschusses
 - a) zur Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
 - b) zur Ausübung der Befugnis, Ansprüche der *Reichsknappschaft* gegen Vorstandsmitglieder oder Angestellte aus deren Geschäftsführung durch besondere Beauftragte zu verfolgen,
 - c) zur Begutachtung allgemeiner knappschaftlicher Fragen.

(2) Für die *Zusammensetzung* der Ausschüsse (Absatz 1 Nr. 3) und die Wahl ihrer Mitglieder gelten die Vorschriften des § 156 entsprechend.

§ 162 *

(1) Beschlußfassungen und Wahlen erfolgen in den Hauptversammlungen mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) bis (4) ...

§§ 163 u. 164 *

II. Bezirksknappschaften *

§ 165 *

(1) Die Verwaltung der *Bezirksknappschaft* führen unter Mitwirkung von *Knappschaftsältesten* und *Angestelltenältesten* der *Bezirksvorstand* sowie die *Abteilungsvorstände* und die *Bezirksversammlungen für Arbeiter- und Angestelltenangelegenheiten*.

(2) Besondere Krankenkassen müssen einen besonderen Vorstand und eine besondere *Hauptversammlung* haben.

(3) u. (4) ...

§ 166 *

(1) *Wählbar als Älteste, als Vertreter der Versicherten und als Vertreter der Arbeitgeber in die Bezirksvorstände und in die Bezirksversammlungen sind nur volljährige Deutsche, die den in den Satzungen bestimmten Voraussetzungen genügen.*

§§ 160 bis 165: Vgl. Fußnote zu Abschn. 9 (S. 31)
 § 160: Vgl. Fußnote zu Unterabschn. I (S. 31)
 § 161 Abs. 1: „Hauptversammlungen“ vgl. jetzt GSV 827-6. „Reichsknappschaft“ vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7. Nr. 2 vgl. Fußnote zu Unterabschn. I (S. 31)
 § 161 Abs. 2: „Zusammensetzung“ vgl. jetzt GSV 827-6
 § 162 Abs. 2 bis 164: Vgl. Fußnote zu Unterabschn. I (S. 31)
 Unterabschn. II: „Bezirksknappschaften“ vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7
 § 165 Abs. 1: „Bezirksknappschaft“ vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7
 „Bezirksvorstand“ u. „Bezirksversammlungen“ vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7 u. GSV 827-6. Übriger Kursivdruck vgl. jetzt GSV 827-6
 § 165 Abs. 2: „Hauptversammlung“ vgl. jetzt GSV 827-6
 § 165 Abs. 3 u. 4: Neuregelung durch GSV 827-6 u. § 12 KnVAG 822-7
 § 166: Vgl. Fußnote zu Abschn. 9 (S. 31). Aufhebung durch § 10 Buchst. a V v. 19. 5. 1941 I 287 nicht berücksichtigt gem. § 1 Abs. 4 GSV 827-6
 § 166 Abs. 1: Abgedruckt zum Verständnis von Abs. 2 u. 3; im übrigen vgl. Fußnote zu Unterabschn. I (S. 31)

(2) Nicht wählbar ist,

1. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, wenn gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,
2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

(3) Wählbar als Vertreter der Arbeitgeber sind auch Personen, die mit der Leitung knappschaftlich versicherter Betriebe betraut oder in der Verwaltung dieser Betriebe angestellt sind. Ferner sind wählbar die Mitglieder des Aufsichtsrats einer landesrechtlichen Gewerkschaft, einer Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die knappschaftliche Unternehmungen betreibt.

§ 167*

(1) Die *Knappschaftsältesten* werden innerhalb von Sprengelwahlgruppen auf Grund von Vorschlagslisten *wirtschaftlicher Vereinigungen* (§ 184 von den *volljährigen* versicherten Arbeitern, welche die bürgerlichen Ehrenrechte haben, in geheimer und unmittelbarer Abstimmung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aus ihrer Mitte gewählt. Die *Reichsknappschaft* erläßt die Wahlordnung, die *Bezirkknappschaft* bestimmt die Sprengelwahlgruppen. Die *Knappschaftsältesten* müssen, *vorbehaltlich des Absatzes 2*, Mitglieder der *Arbeiterpensionskasse*, der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein und innerhalb des Sprengels wohnen. Für besondere Krankenkassen können die *Sondervorschriften* bestimmen, daß die *Knappschaftsältesten* bei ihnen gewählt werden.

(2) bis (5) ...

§ 168*

(1) Für die Wahl der *Angestelltenältesten* gelten die Vorschriften des § 167 Abs. 1 entsprechend; die Mitglieder der *Angestelltenpensionskasse* sind zur Teilnahme an der Wahl berechtigt und wählbar.

(2) ...

§§ 169 bis 174*

§§ 167 u. 168: Vgl. Fußnote zu Abschn. 9 (S. 31). Aufhebung durch § 10 Buchst. a V v. 19. 5. 1941 I 287 nicht berücksichtigt gem. § 1 Abs. 4 GSV 827-6
 § 167 Abs. 1 Satz 1: Änderung durch § 2 Buchst. a V v. 29. 5. 1933 I 317 nicht berücksichtigt gem. § 1 Abs. 4 GSV 827-6. Kursivdruck vgl. jetzt GSV 827-6
 § 167 Abs. 1 Satz 2: „Reichsknappschaft“ jetzt „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ gem. § 11 Abs. 4 GSV 827-6. „Bezirkknappschaft“ vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7
 § 167 Abs. 1 Satz 3: „Knappschaftsältesten“ vgl. jetzt GSV 827-6. „Arbeiterpensionskasse“ jetzt „knappschaftliche Rentenversicherung“ gem. § 1 V v. 4. 10. 1942 I 569; übriger Kursivdruck gegenstandslos infolge Wegfalls des Abs. 2
 § 167 Abs. 1 Satz 4: Sondervorschriften mit Wirkung vom 1. 5. 1941 aufgeh. durch § 2 Abs. 4 V v. 19. 5. 1941 I 287. „Knappschaftsältesten“ vgl. jetzt GSV 827-6
 § 167 Abs. 2 bis 4: Neugeregelt durch GSV 827-6
 § 167 Abs. 5: Aufgeh. durch Abschn. C Art. 2 G v. 8. 4. 1927 I 95
 § 168 Abs. 1 Satz 1: „Angestelltenältesten“ vgl. jetzt GSV 827-6. „Angestelltenpensionskasse“ jetzt „knappschaftliche Rentenversicherung“ gem. § 1 V v. 4. 10. 1942 I 569
 § 168 Abs. 1 Satz 2 u. Abs. 2: Neugeregelt durch GSV 827-6
 §§ 169 bis 174: Vgl. Fußnote zu Abschn. 9 (S. 31). Neugeregelt durch GSV 827-6, § 12 KnVAG 822-7 u. V v. 4. 10. 1942. 822-6

§ 175*

(1) Für die Beschlußfassung der *Bezirksvorstände* gelten die Vorschriften des § 155 Abs. 1 und 3 entsprechend.

(2) Eine getrennte Abstimmung in den Gruppen der Arbeitgeber und Versicherten ist erforderlich für

1. die Festsetzung von Beiträgen der Krankenversicherung über zehn vom Hundert des Grundlohns,
2. ...
3. die Anstellung leitender Angestellten ausschließlich des *Vertrauensmannes* der Versicherten.

Zur Beschlußfassung ist in beiden Gruppen eine Mehrheit erforderlich.

§§ 176 u. 177*

§ 178*

Die *Bezirksversammlungen* haben folgende Aufgaben:

1. u. 2. ...
3. Wahl eines Ausschusses zur Prüfung und Abnahme der Krankenkassenjahresrechnung.

§ 179*

§ 180*

(1) Die *Satzung* kann bestimmen, daß die *Besorgung laufender Geschäfte der Bezirksvorstände* einem oder mehreren *Mitgliedern der Bezirksvorstände* oder *leitenden Angestellten der Bezirksverwaltung* übertragen wird. Zu den laufenden Geschäften gehört die Entscheidung über Ansprüche der Versicherten, soweit nicht die Entscheidung über Leistungen der *Pensionskasse* einem Ausschuß vorbehalten ist, über den *Satzung* und *Sondervorschriften* Näheres bestimmen.

(2) u. (3) ...

§§ 181 u. 182*

§§ 175 bis 182: Vgl. Fußnote zu Abschn. 9 (S. 31). Aufhebung durch § 10 Buchst. a V v. 19. 5. 1941 I 287 nicht berücksichtigt gem. § 1 Abs. 4 GSV 827-6
 § 175 Abs. 1: „Bezirksvorstände“ vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7 u. GSV 827-6
 § 175 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2: Gegenstandslos infolge Aufhebung des in Bezug genommenen § 133 a. F. durch § 103 G v. 21. 12. 1937 I 1393
 § 175 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3: Änderung durch § 2 Buchst. b V v. 29. 5. 1933 I 317 nicht berücksichtigt gem. § 1 Abs. 4 GSV 827-6. Kursivdruck vgl. jetzt GSV 827-6
 § 176 u. 177: Neugeregelt durch GSV 827-6
 § 178 Eingangssatz: „Bezirksversammlungen“ vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7 u. GSV 827-6
 § 178 Nr. 1 u. 2 u. § 179: Neugeregelt durch GSV 827-6 u. § 12 KnVAG 822-7
 § 180 Abs. 1 Satz 1: Abgedruckt zum Verständnis von Satz 2; im übrigen neugeregelt durch GSV 827-6
 § 180 Abs. 1 Satz 2: „Pensionskasse“ jetzt „knappschaftliche Rentenversicherung“ gem. § 1 V v. 4. 10. 1942 I 569. *Sondervorschriften* mit Wirkung vom 1. 5. 1941 aufgeh. durch § 2 Abs. 4 V v. 19. 5. 1941 I 287
 § 180 Abs. 2 u. 3 u. §§ 181 u. 182: Neugeregelt durch GSV 827-6 u. § 12 KnVAG 822-7

III. Besondere Krankenkassen

§ 183 *

Für besondere Krankenkassen gelten die Vorschriften der §§ 165 bis 182 mit folgender Maßgabe:

1. Sind die Wahlen der *Knappschaftsältesten* und *Angestelltenältesten* nicht durch die Satzung den besonderen Krankenkassen übertragen, so finden keine besonderen Wahlen der Ältesten statt, vielmehr gilt die Wahl in der *Bezirksknappschaft* auch für die Krankenkasse.
2. Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß an Stelle von Ältesten sämtliche Versicherten, die volljährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, an der *Hauptversammlung* der Krankenkasse teilnehmen.

IV. Wirtschaftliche Vereinigungen *

§ 184 *

IVa. Wahlzeit und Wahlvornahme *

§§ 184 a u. 184 b

V. Dienstrecht der Angestellten und Arbeiter

§ 185 *

(1) Die Anstellungs- und Dienstverhältnisse der Angestellten der *Reichsknappschaft*, der *Bezirksknappschaften* und der besonderen Krankenkassen werden vorbehaltlich der Vorschrift in § 186 durch eine Dienstordnung geregelt. Wer der Dienstordnung unterstehen soll, wird durch schriftlichen Vertrag angestellt. Läuft eine Bestimmung des Anstellungsvertrags der Dienstordnung zuwider, so ist sie nichtig.

(2) Für Angestellte, die nur auf Probe, zu vorübergehender Dienstleistung oder zur Vorbereitung beschäftigt werden, gilt die Dienstordnung nur, soweit sie es ausdrücklich vorsieht.

(3) ...

§ 186 *

Die Dienstordnung stellt die *Reichsknappschaft* auf; sie hat vorbehaltlich eines etwa abgeschlossenen Tarifvertrags die Gehaltsbezüge, die Grundsätze für Anstellung, Dienstentlassung, Ruhestandsversorgung und Hinterbliebenenfürsorge zu regeln.

§ 183: Vgl. Fußnote zu Abschn. 9 (S. 31). Aufhebung durch § 10 Buchst. a V v. 19. 5. 1941 I 287 nicht berücksichtigt gem. § 1 Abs. 4 GSv 827-6; § 182 neugeregelt, vgl. Fußnote dort

§ 183 Nr. 1: „Knappschafts“- u. „Angestelltenältesten“ vgl. jetzt GSv 827-6, „Bezirksknappschaft“ vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7

§ 183 Nr. 2: „Hauptversammlung“ vgl. jetzt GSv 827-6

Unterabschn. IV: „Wirtschaftliche Vereinigungen“ vgl. jetzt GSv 827-6

§ 184: Vgl. Fußnote zu Abschn. 9 (S. 31). Neugeregelt durch GSv 827-6 Unterabschn. IVa (§§ 184 a u. 184 b): Vgl. Fußnote zu Abschn. 9 (S. 31). Eingef. durch Abschn. C Art. 4 G v. 8. 4. 1927 I 95. Neugeregelt durch GSv 827-6

§§ 185 u. 186: Vgl. Fußnote zu Abschn. 9 (S. 31)

§ 185 Abs. 1 Satz 1: „Reichsknappschaft“ u. „Bezirksknappschaften“ vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7

§ 185 Abs. 3: Nicht mehr anzuwenden gem. Teil 2 Kap. II § 8 Abs. 4 V v. 1. 12. 1930 I 517/522 u. den Ausführungsbestimmungen v. 3. 4. 1933 I 183

§ 186: „Reichsknappschaft“ vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7

§ 187 *

(1) Die Angestellten werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes versichert. Aus der *Pensionsversicherung* scheidet sie, soweit nicht die Dienstordnung etwas anderes bestimmt, aus, sobald ihnen durch die Dienstordnung Anspruch auf Ruhestandsversorgung und Hinterbliebenenfürsorge eingeräumt wird; die bis zum Ausscheiden erworbenen Ansprüche können durch Zahlung von *Anerkennungsgebühren* erhalten werden.

(2) Angestellte dürfen nicht ehrenamtliche Mitglieder der Vorstände der *Reichsknappschaft*, der *Bezirksknappschaften* oder der besonderen Krankenkassen sein.

§ 188 *

Die in Diensten der *Reichsknappschaft*, der *Bezirksknappschaften* oder der besonderen Krankenkassen beschäftigten Arbeiter werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes versichert. Die Vorschrift des § 187 Abs. 2 gilt entsprechend.

ZEHNTER ABSCHNITT

Aufsicht

§ 189 *

(1) Die Aufsicht über die *Reichsknappschaft*, die *Bezirksknappschaften* und die besonderen Krankenkassen führt der *Reichsarbeitsminister*. Für ihre Handhabung gelten die Vorschriften der §§ 30 bis 34 der Reichsversicherungsordnung.

(2) u. (3) ...

§ 190 *

ELFTER ABSCHNITT

Feststellung der Leistungen

§ 191 *

(1) Die Leistungen der *Reichsknappschaft* werden ... auf Antrag festgestellt. Die Feststellung geschieht durch die *Bezirksknappschaften* oder die besonderen Krankenkassen im Auftrag der *Reichsknappschaft*.

(2) Minderjährige, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, können selbständig den Antrag für sich stellen und ihn selbständig verfolgen.

(3) ...

§§ 187 u. 188: Vgl. Fußnote zu Abschn. 9 (S. 31)

§ 187 Abs. 1: „Pensions“- jetzt „Rentenversicherung“ gem. § 1 V v. 4. 10. 1942 I 569. „Anerkennungsgebühren“ mit Wirkung vom 1. 1. 1934 weggefallen gem. Art. III Nr. 1 V v. 17. 5. 1934 I 419

§ 187 Abs. 2: „Reichsknappschaft“ u. „Bezirksknappschaften“ vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7

§ 188 Satz 1: „Reichsknappschaft“ u. „Bezirksknappschaften“ vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7

§ 189 Abs. 1: „Reichsknappschaft“ u. „Bezirksknappschaften“ vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7

§ 189 Abs. 2 u. 3 u. § 190: Aufgeh. mit Aufhebung des Kommissariats gem. § 4 Abs. 2 V v. 21. 12. 1934 I 1274

§ 191 Abs. 1: „Reichsknappschaft“ vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7. Auslassung abhängig von dem aufgehobenen Abs. 3

§ 191 Abs. 3: Aufgeh. durch Art. 3 § 2 KnVNG 822-8

§ 192*

(1) Die Feststellung und Zahlung der Leistungen aus der Knappschaftsversicherung erfolgt durch die Knappschaft, in deren Bezirk der Versicherte oder dessen Hinterbliebene den Wohnsitz oder in Ermangelung dessen den gewöhnlichen Aufenthalt hat oder haben. § 1572 Abs. 3 bis 5 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

(2) Für die Feststellung und Zahlung der Leistungen bei Aufenthalt im Ausland ist die Ruhrknappschaft zuständig, soweit in den zwischenstaatlichen Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 193*

(1) Über die Leistungen aus der *Pensionsversicherung* entscheidet die Verwaltung der *Bezirkknappschaft*.

(2) u. (3) ...

§ 193a*

Für die Wiederholungen eines endgültig abgelehnten Antrags auf Rente nach §§ 34 bis 37 gilt § 251 des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechend.

§ 194*

Streit über das Versicherungsverhältnis oder die Beiträge zur Kranken- oder zur *Pensionsversicherung* entscheidet die Verwaltung der *Bezirkknappschaft* oder der besonderen Krankenkasse. ...

§ 195*

§ 196

(1) Für Personen, die einen gesetzlichen Vertreter haben, wird der Bescheid vorbehaltlich der Vorschrift des Absatzes 2 dem Vertreter zugestellt.

(2) Betreibt ein Minderjähriger, der das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, das Verfahren selbständig, so wird ihm der Bescheid zugestellt; der gesetzliche Vertreter erhält eine Abschrift des Bescheids. Betreibt dieser das Verfahren, so erhält er den Bescheid zugestellt; der Minderjährige erhält eine Abschrift des Bescheids.

(3) Für Personen, die durch einen Bevollmächtigten vertreten werden, wird diesem der Bescheid zugestellt.

(4) Sind mehrere Vertreter derselben Person vorhanden, so genügt die Zustellung oder Mitteilung einer Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks (Absatz 2) an einen von diesen.

§ 192: Eingef. durch Art. 4 Nr. 6 FANG v. 25. 2. 1960 I 93, in Kraft getreten am 1. 1. 1959. RVO 820-1
 § 193 Abs. 1: „Pensions“- jetzt „Rentenversicherung“ gem. § 1 V v. 4. 10. 1942 I 569. „Bezirkknappschaft“ vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7
 § 193 Abs. 2 u. 3: Aufgeh. mit Wirkung vom 1. 1. 1954 durch § 224 Abs. 3 Nr. 4 SGG v. 3. 9. 1953/23. 8. 1958 I 613
 § 193 a: Eingef. durch Art. III Nr. 4 V v. 17. 5. 1934 I 419, in Kraft getreten am 1. 1. 1934. §§ 34 bis 37 a. F. vgl. jetzt §§ 34 u. 44 ff.; § 251 a. F. AVG vgl. jetzt § 204 AVG 821-1 i. V. m. § 1635 RVO 820-1
 § 194 Satz 1: „Pensions“- jetzt „Rentenversicherung“ gem. § 1 V v. 4. 10. 1942 I 569. „Bezirkknappschaft“ vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7
 § 194 Satz 2 u. § 195: Aufgeh. mit Wirkung vom 1. 1. 1954 durch § 224 Abs. 3 Nr. 4 SGG v. 3. 9. 1953/23. 8. 1958 I 613

§ 197*

(1) Für die Feststellung der Leistungen der *Invalidenversicherung* einschließlich der *Rechtsmittel* und der *Wiederaufnahme des Verfahrens* gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung entsprechend. Die Vorbereitung und Begutachtung der Anträge nach §§ 1617 ff. der Reichsversicherungsordnung besorgt ein nach § 180 bestellter Ausschuß, die Feststellung der Leistungen nach § 1630 der Reichsversicherungsordnung die Verwaltung der *Bezirkknappschaft*.

(2) ...

§ 198

(1) Über den Anspruch auf Leistungen ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, der im Falle der Anerkennung die Höhe und Art der Berechnung ersehen läßt, im Falle der Ablehnung zu begründen ist.

(2) Jeder Bescheid muß einen Vermerk darüber enthalten, wie er angefochten werden kann.

§§ 199 bis 203*

ZWÖLFTER ABSCHNITT*

Verhältnis zu Ärzten, Zahnärzten, Krankenhäusern und Apotheken

§ 204*

(1) Das Verhältnis zu Ärzten, Zahnärzten, Zahn-technikern, Krankenhäusern und Apotheken regelt die *Reichsknappschaft* nach den örtlichen Verhältnissen der *Bezirkknappschaften*. Für das Verhältnis zu Apotheken gelten die Vorschriften der §§ 375, 376 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

(2) Die Vorschriften der §§ 370, 370 a, 372, 373 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend. An Stelle des *Obersicherungsamts* ist die Aufsichtsbehörde, an Stelle der obersten Verwaltungsbehörde der *Reichsarbeitsminister* zuständig.

§§ 205 bis 211*

§ 197 Abs. 1 Satz 1: „Invaliden“- jetzt „knappschaftliche Rentenversicherung“ gem. § 1 V v. 4. 10. 1942 I 569. Übriger Kursivdruck neuregelt durch §§ 51 ff. SGG 330-1
 § 197 Abs. 1 Satz 2: §§ 1619, 1620 u. 1621 RVO aufgeh. mit Wirkung vom 1. 1. 1954 durch § 224 Abs. 3 Nr. 1 SGG v. 3. 9. 1953/23. 8. 1958 I 613. RVO 820-1. „Bezirkknappschaft“ vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7
 § 197 Abs. 2: Neuregelt durch §§ 51 ff. SGG 330-1
 §§ 199 bis 202: Aufgeh. mit Wirkung vom 1. 1. 1954 durch § 224 Abs. 3 Nr. 4 SGG v. 3. 9. 1953/23. 8. 1958 I 613
 § 203: Abhängig von dem aufgehobenen § 202
 Abschn. 12: Im Saarland mit Ausnahme der §§ 205 bis 211 am 1. 1. 1962 in Kraft getreten gem. § 1 des saarländischen G v. 19. 12. 1961 ABl. 1962 S. 231
 § 204: Vgl. Fußnote zu Abschn. 12
 § 204 Abs. 1 Satz 1 Kursivdruck: Vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7
 § 204 Abs. 1 Satz 2: RVO 820-1
 § 204 Abs. 2 Satz 1: §§ 370, 370 a, 372 u. 373 RVO aufgeh. durch Art. 1 Nr. 3 GKAR v. 17. 8. 1955 I 513
 § 204 Abs. 2 Satz 2: „Obersicherungsamt“ vgl. jetzt § 6 BVAG 827-8
 §§ 205 bis 211: Gegenstandlos

DREIZEHNTER ABSCHNITT
Auszahlung der Leistungen

I. Auszahlung durch die Post *

§§ 212 bis 216

II. Abrechnung mit der Post *

§§ 217 u. 218

III. Auszahlung durch die Bezirksknappschaften *

§ 219 *

Krankenkassenleistungen und alle einmaligen Leistungen werden durch die *Bezirksknappschaft* oder die besondere Krankenkasse ausgezahlt. . . . Die *Sondervorschriften* bestimmen Näheres.

VIERZEHNTER ABSCHNITT
Sonstige Vorschriften

I. Rechtshilfe

§ 220 *

Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den Ersuchen zu entsprechen, die im Vollzuge dieses Gesetzes von Versicherungs- und anderen öffentlichen Behörden sowie von der *Reichsknappschaft*, von den *Bezirksknappschaften* und den besonderen Krankenkassen an sie ergehen, namentlich vollstreckbare Entscheidungen zu vollstrecken.

§ 221 *

Diese Rechtshilfe haben auch die *Reichsknappschaft*, die *Bezirksknappschaften* und die besonderen Krankenkassen einander und anderen Trägern der Reichsversicherung sowie den Behörden und *Fürsorgeverbänden* zu leisten.

§ 222 *

Tagegelder, Reisekosten, Gebühren für Zeugen und Sachverständige und alle anderen baren Auslagen, die aus der Rechtshilfe erwachsen, werden von der *Reichsknappschaft*, von den *Bezirksknappschaften* und besonderen Krankenkassen als Verwaltungskosten erstattet.

Unterabschn. I (§§ 212 bis 216) u. II (§§ 217 u. 218): Aufgeh. mit Wirkung vom 1. 1. 1934 durch Art. III Nr. 5 V v. 17. 5. 1934 I 419
 Unterabschn. III (§ 219) Überschrift u. § 219 Satz 1: „Bezirksknappschaft(en)“ vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7
 § 219 Satz 2: Gegenstandslos infolge Aufhebung des in Bezug genommenen § 212 Abs. 1
 § 219 Satz 3: Sondervorschriften mit Wirkung vom 1. 5. 1941 aufgeh. durch § 2 Abs. 4 V v. 19. 5. 1941 I 287
 § 220: „Reichsknappschaft“ u. „Bezirksknappschaften“ vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7
 § 221: „Reichsknappschaft“ u. „Bezirksknappschaften“ vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7. „Fürsorgeverbände“ jetzt „Träger der Sozialhilfe“ gem. § 139 BSHG 2170-1
 § 222: „Reichsknappschaft“ u. „Bezirksknappschaften“ vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7

II. Leistungen *

§§ 223 bis 226

III. Fristen

§ 227 *

Für Fristen gelten die Vorschriften der §§ 124 bis 134 der Reichsversicherungsordnung.

IV. Zustellungen

§ 228

(1) Zustellungen, die eine Frist in Lauf setzen, können durch eingeschriebenen Brief geschehen.

(2) Der Postschein begründet nach zwei Jahren seit seiner Ausstellung die Vermutung dafür, daß in der ordnungsmäßigen Frist nach der Einlieferung zugestellt worden ist.

§ 229 *

(1) Wer nicht im Inland wohnt, hat auf Verlangen einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

(2) Ist der Aufenthalt unbekannt oder wird der Zustellungsbevollmächtigte nicht in der gesetzten Frist benannt, so kann die Zustellung durch einwöchigen Aushang in den Geschäftsräumen der *Bezirksknappschaft* oder der besonderen Krankenkasse ersetzt werden; die Frist darf nicht kürzer als ein Monat sein.

V. Gebühren und Stempel *

§ 230 *

Gebühren- und *stempelfrei* sind, soweit dieses Gesetz und die Reichsversicherungsordnung nichts anderes vorschreiben, alle Verhandlungen und Urkunden, die bei der *Reichsknappschaft*, bei den *Bezirksknappschaften* oder besonderen Krankenkassen und Versicherungsbehörden erforderlich werden, um die Rechtsverhältnisse zwischen der *Reichsknappschaft*, den *Bezirksknappschaften* oder besonderen Krankenkassen einerseits und den Arbeitgebern oder Versicherten oder ihren Hinterbliebenen andererseits zu begründen oder abzuwickeln.

§ 231

Dasselbe gilt für die außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden dieser Art sowie für solche privatschriftlichen Vollmachten und amtlichen Bescheinigungen, die nach diesem Gesetze zum Ausweis und zu Nachweisungen erforderlich werden.

Unterabschn. II (§§ 223 bis 226): Aufgeh. mit Wirkung vom 1. 1. 1934 durch Art. III Nr. 6 V v. 17. 5. 1934 I 419
 § 227: RVO 820-1. §§ 129 bis 134 RVO aufgeh. durch § 224 Abs. 3 SGG v. 3. 9. 1953/23. 8. 1958 I 613
 § 229 Abs. 2: „Bezirksknappschaften“ vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7
 Unterabschn. V Überschrift: „Stempel“- infolge Aufhebung der Landesstempelgesetze durch § 51 Abs. 2 G v. 5. 5. 1936 I 407 gegenstandslos
 § 230: „Stempel“- infolge Aufhebung der Landesstempelgesetze durch § 51 Abs. 2 G v. 5. 5. 1936 I 407 gegenstandslos. RVO 820-1. „Reichsknappschaft“ u. „Bezirksknappschaften“ vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7

VI. Steuerfreiheit

§ 232 *

Das Vermögen der *Reichsknappschaft* ist von Reichs-, Landes- und Kommunalsteuern und Abgaben in dem gleichen Umfang befreit wie das Vermögen anderer *reichsgesetzlicher* Versicherungsträger.

VII. Verbote und Strafen

§ 233 *

(1) Die Vorschriften der §§ 139 bis 145, 147, 148 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend.

(2) Außerdem gelten entsprechend die Vorschriften der

§§ 529 bis 536 der Reichsversicherungsordnung vorbehaltlich der §§ 180, 181 für die Krankenversicherung,

§§ 1487 bis 1490, 1492 bis 1494 der Reichsversicherungsordnung für die *Pensionsversicherung* und für die *Invalidenversicherung*.

§ 234 *

(1) Für die Festsetzung von Strafen nach § 529 der Reichsversicherungsordnung ist die Verwaltung der *Bezirkknappschaft* oder der besonderen Krankenkasse zuständig.

(2) u. (3) ...

§ 235 *

(1) Im übrigen setzt die Strafen, soweit nicht die Gerichte zuständig sind, der Vorstand der *Reichsknappschaft*, *Bezirkknappschaft* oder besonderen Krankenkasse fest.

(2) ...

§ 236 *

Die gerichtlich erkannten Geldstrafen fließen zur Landeskasse, die anderen Geldstrafen zur Kasse der *Bezirkknappschaft* oder der besonderen Krankenkasse.

§ 232: „Reichsknappschaft“ vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7

§ 233 Abs. 1: RVO 820-1

§ 233 Abs. 2: RVO 820-1. §§ 1487 bis 1490, 1492 bis 1494 RVO vgl. jetzt §§ 1428 bis 1430 RVO 820-1. „Pensions“- u. „Invalidenversicherung“ jetzt „knappschaftliche Rentenversicherung“ gem. § 1 V v. 4. 10. 1942 I 569; § 181 neuregelt; vgl. Fußnote dort

§ 234 Abs. 1: RVO 820-1. „Bezirkknappschaft“ vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7

§ 234 Abs. 2 u. 3.: Neuregelt durch SGG 330-1

§ 235 Abs. 1: „Reichsknappschaft“ u. „Bezirkknappschaft“ vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7

§ 235 Abs. 2: Neuregelt durch SGG 330-1

§ 236: „Bezirkknappschaft“ vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7

VIII. Ausländische Gesetzgebung

§ 237 *

(1) Soweit andere Länder eine der Versicherung nach diesem Gesetz entsprechende Fürsorge durchgeführt haben, kann die *Reichsregierung* ... unter Wahrung der Gegenseitigkeit vereinbaren, in welchem Umfang für Betriebe, die aus dem Gebiete des einen Landes in das des anderen übergreifen, sowie für Versicherte, die zeitweise in Gebieten des anderen Landes beschäftigt werden, die Fürsorge nach diesem Gesetz oder nach den Fürsorgevorschriften des anderen Landes geregelt werden soll.

(2) Auf demselben Wege kann bei entsprechender Gegenleistung die Versicherung von Angehörigen eines anderen Landes abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes geregelt und die Durchführung der Fürsorge des einen Landes im Gebiete des anderen erleichtert werden. In diesen Vereinbarungen darf die nach diesem Gesetze bestehende Beitragspflicht des Arbeitgebers nicht ermäßigt oder beseitigt werden. Solche Vereinbarungen sind dem *Reichstag* mitzuteilen.

(3) Diese Vorschriften gelten entsprechend für eine Fürsorge, die an Stelle der Versicherung nach diesem Gesetze tritt.

§ 238 *

Die *Reichsregierung* kann ... anordnen, daß gegen Angehörige eines andern Landes und ihre Rechtsnachfolger ein Vergeltungsrecht angewendet wird.

FUNFZEHNTER ABSCHNITT

Übergangsvorschriften

§§ 239 bis 254 *

§ 237 Abs. 1 Auslassung: Zustimmung des Reichsrats entfallen gem. G v. 14. 2. 1934 I 89

§ 238 Auslassung: Zustimmung des Reichsrats entfallen gem. G v. 14. 2. 1934 I 89

§§ 239 u. 240: Infolge Zeitablaufs gegenstandslos

§ 241: Vollzogen

§ 242 u. § 243 Abs. 1: Infolge Zeitablaufs gegenstandslos

§ 243 Abs. 2 u. 3: Übergangsvorschriften

§§ 244 bis 246: Infolge Zeitablaufs gegenstandslos

§§ 247 u. 248: Übergangsvorschriften

§ 249: Aufgeh. durch den am 1. 1. 1943 in Kraft getretenen § 3 Abs. 3 V v. 22. 2. 1943 I 109

§ 250: Übergangsvorschrift

§ 251: Vollzogen

§§ 252 u. 253: Infolge Zeitablaufs gegenstandslos

§ 254: Gegenstandslose Ermächtigung

Anlage 1*
(zu § 54 Abs. 2)

**Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte
der Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherungen**

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in RM/DM		Brutto-Jahresarbeitsentgelt in RM/DM	
1926	1682,—	1944	2316,—
27	1779,—	45	1797,—
28	2013,—	46	1797,—
29	2137,—	47	1852,—
1930	2110,—	48	2243,—
31	1949,—	49	2868,—
32	1673,—	1950	3194,—
33	1604,—	51	3617,—
34	1627,—	52	3893,—
35	1719,—	53	4104,—
36	1811,—	54	4279,—
37	1884,—	55	4596,—
38	1972,—	56	4895,—
39	2114,—	57	5096,—
1940	2179,—	58	5386,—
41	2321,—	59	5661,—
42	2335,—	1960	6165,—
43	2349,—	61	6794,—
		62	7405,—

Anl. 1: I. d. F. d. Art. 1 KnVNG v. 21. 5. 1957 I 533, in Kraft getreten am 1. 1. 1957; ergänzt für das Jahr 1956 durch § 4 V v. 21. 12. 1957 I 1902, für das Jahr 1957 durch § 4 V v. 19. 12. 1958 I 958, für das Jahr 1958 durch § 4 V v. 30. 11. 1959 I 699, für das Jahr 1959 durch § 4 V v. 14. 12. 1960 I 996, für das Jahr 1960 durch § 4 V v. 23. 11. 1961 I 1929, für das Jahr 1961 durch § 4 V v. 6. 12. 1962 I 709 u. für das Jahr 1962 durch § 4 V v. 21. 12. 1963 I 1033. Abweichungen im Saarland gem. § 8 Abs. 1 V v. 21. 12. 1957 8232-7-1, § 8 Nr. 2 V v. 19. 12. 1958 8232-7-2, § 8 V v. 30. 11. 1959 8232-7-3 und § 9 Abs. 2 u. 3 V v. 14. 12. 1960 8232-7-4

Anlage 2*
(zu § 54 Abs. 3 Buchstabe a)

Knappschaftliche Rentenversicherung

Arbeiter

Zeitraum	Beitragsklasse									
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
bis 30. Juni 1926	4,46	5,95	7,43	8,92	10,40	11,89	13,38			
vom 1. Juli 1926										
bis 31. Dezember 1938	4,05	5,41	6,76	8,11	9,46	10,81	12,16	13,87	15,33	17,05
vom 1. Januar 1939										
bis 31. Dezember 1942	2,79	3,91	5,03	6,15	7,26	8,38	9,50	10,62	11,73	

Angestellte

Zeitraum	Gehaltsklasse									
	A	B	C	D	E	F	G	H	J	K
bis 30. Juni 1926	2,23	4,46	8,92	14,86	20,81	23,78	23,78	23,78		
vom 1. Juli 1926										
bis 31. Dezember 1938	2,03	4,05	8,11	13,51	18,92	21,62	21,62	21,75	21,73	21,73
vom 1. Januar 1939										
bis 31. Dezember 1942	1,68	3,35	6,71	11,18	15,65	17,88	17,88			

Doppelversicherung

vom 1. Januar 1924										
bis 30. Juni 1926	2,97	5,95	11,89	19,82	27,74	31,71	31,71	31,71		

Anl. 2: I. d. F. d. Art. 1 KnVNG v. 21. 5. 1957 I 533, in Kraft getreten am 1. 1. 1957

Knappschaftliche Rentenversicherung

Arbeiter und Angestellte

Zur Ermittlung des Verhältnisses zwischen dem von dem Versicherten erzielten Brutto-Jahresarbeitsentgelt und dem durchschnittlichen Brutto-Jahresarbeitsentgelt aller Versicherten werden die Werte für den Tausend- und Hundert-Mark-Betrag des Brutto-Jahresarbeitsentgelts des Versicherten aus der Tabelle A und für den Zehn- und Ein-Mark-Betrag aus der Tabelle B für das jeweilige Kalenderjahr abgelesen und zusammengezählt. Das gilt auch dann, wenn der auf ein Kalenderjahr entfallende Brutto-Jahresarbeitsentgelt des Versicherten nur in Teilzeiträumen des Kalenderjahres erzielt ist.

Bei der Anwendung der Tabellen ist der Tausend-Mark-Betrag in der **Kopfzeile** und der Hundert-Mark-Betrag in der **Vorspalte** (erste Zahlenspalte links) der Tabelle A zu suchen; die Zahl im Schnittpunkt der Zahlenspalte unter dem Tausend-Mark-Betrag und der Zahlenzeile rechts vom Hundert-Mark-Betrag ist der Wert für den Tausend- und Hundert-Mark-Betrag des Brutto-Jahresarbeitsentgelts des Versicherten. Entsprechend ist bei der Ermittlung des Wertes für den Zehn- und Ein-Mark-Betrag aus der Tabelle B zu verfahren.

Kalenderjahr 1943

Tabelle A	Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Reichsmark				
	0	1000,—	2000,—	3000,—	4000,—
0	—	42,57	85,14	127,71	170,29
100,—	4,26	46,83	89,40	131,97	174,54
200,—	8,51	51,09	93,66	136,23	178,80
300,—	12,77	55,34	97,91	140,49	183,06
400,—	17,03	59,60	102,17	144,74	187,31
500,—	21,29	63,86	106,43	149,00	191,57
600,—	25,54	68,11	110,69	153,26	195,83
700,—	29,80	72,37	114,94	157,51	200,09
800,—	34,06	76,63	119,20	161,77	204,34
900,—	38,31	80,89	123,46	166,03	—

Tabelle B	Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Reichsmark									
	0	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—
0	—	0,43	0,85	1,28	1,70	2,13	2,55	2,98	3,41	3,83
1,—	0,04	0,47	0,89	1,32	1,75	2,17	2,60	3,02	3,45	3,87
2,—	0,09	0,51	0,94	1,36	1,79	2,21	2,64	3,07	3,49	3,92
3,—	0,13	0,55	0,98	1,40	1,83	2,26	2,68	3,11	3,53	3,96
4,—	0,17	0,60	1,02	1,45	1,87	2,30	2,72	3,15	3,58	4,00
5,—	0,21	0,64	1,06	1,49	1,92	2,34	2,77	3,19	3,62	4,04
6,—	0,26	0,68	1,11	1,53	1,96	2,38	2,81	3,24	3,66	4,09
7,—	0,30	0,72	1,15	1,58	2,00	2,43	2,85	3,28	3,70	4,13
8,—	0,34	0,77	1,19	1,62	2,04	2,47	2,89	3,32	3,75	4,17
9,—	0,38	0,81	1,23	1,66	2,09	2,51	2,94	3,36	3,79	4,21

Anl. 3: I. d. F. d. Art. 1 KnVNG v. 21. 5. 1957 I 533, in Kraft getreten am 1. 1. 1957; ergänzt für das Jahr 1956 durch § 6 V v. 21. 12. 1957 I 1902, für das Jahr 1957 durch § 6 V v. 19. 12. 1958 I 958, für das Jahr 1958 durch § 6 V v. 30. 11. 1959 I 699, für das Jahr 1959 durch § 6 V v. 14. 12. 1960 I 996, für das Jahr 1960 durch § 6 V v. 23. 11. 1961 I 1929, für das Jahr 1961 durch § 6 V v. 6. 12. 1962 I 709 u. für das Jahr 1962 durch § 6 V v. 21. 12. 1963 I 1033. Abweichungen im Saarland gem. § 8 Abs. 1 V v. 21. 12. 1957 8232-7-1, § 8 Nr. 2 V v. 19. 12. 1958 8232-7-2, § 8 V v. 30. 11. 1959 8232-7-3 und § 9 Abs. 2 u. 3 V v. 14. 12. 1960 8232-7-4

noch Anlage 3

Kalenderjahr 1944

Tabelle A	Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Reichsmark				
	0	1000,—	2000,—	3000,—	4000,—
0	—	43,18	86,36	129,53	172,71
100,—	4,32	47,50	90,67	133,85	177,03
200,—	8,64	51,81	94,99	138,17	181,35
300,—	12,95	56,13	99,31	142,49	185,66
400,—	17,27	60,45	103,63	146,80	189,98
500,—	21,59	64,77	107,94	151,12	194,30
600,—	25,91	69,08	112,26	155,44	198,62
700,—	30,22	73,40	116,58	159,76	202,94
800,—	34,54	77,72	120,90	164,08	207,25
900,—	38,86	82,04	125,22	168,39	—

Tabelle B	Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Reichsmark									
	0	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—
0	—	0,43	0,86	1,30	1,73	2,16	2,59	3,02	3,45	3,89
1,—	0,04	0,47	0,91	1,34	1,77	2,20	2,63	3,07	3,50	3,93
2,—	0,09	0,52	0,95	1,38	1,81	2,25	2,68	3,11	3,54	3,97
3,—	0,13	0,56	0,99	1,42	1,86	2,29	2,72	3,15	3,58	4,02
4,—	0,17	0,60	1,04	1,47	1,90	2,33	2,76	3,20	3,63	4,06
5,—	0,22	0,65	1,08	1,51	1,94	2,37	2,81	3,24	3,67	4,10
6,—	0,26	0,69	1,12	1,55	1,99	2,42	2,85	3,28	3,71	4,15
7,—	0,30	0,73	1,17	1,60	2,03	2,46	2,89	3,32	3,76	4,19
8,—	0,35	0,78	1,21	1,64	2,07	2,50	2,94	3,37	3,80	4,23
9,—	0,39	0,82	1,25	1,68	2,12	2,55	2,98	3,41	3,84	4,27

Kalenderjahre 1945/46

Tabelle A	Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Reichsmark				
	0	1000,—	2000,—	3000,—	4000,—
0	—	55,65	111,30	166,94	222,59
100,—	5,56	61,21	116,86	172,51	228,16
200,—	11,13	66,78	122,43	178,07	233,72
300,—	16,69	72,34	127,99	183,64	239,29
400,—	22,26	77,91	133,56	189,20	244,85
500,—	27,82	83,47	139,12	194,77	250,42
600,—	33,39	89,04	144,69	200,33	255,98
700,—	38,95	94,60	150,25	205,90	261,55
800,—	44,52	100,17	155,82	211,46	267,11
900,—	50,08	105,73	161,38	217,03	—

Tabelle B	Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Reichsmark									
	0	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—
0	—	0,56	1,11	1,67	2,22	2,78	3,34	3,90	4,45	5,01
1,—	0,06	0,61	1,17	1,73	2,28	2,84	3,39	3,95	4,51	5,06
2,—	0,11	0,67	1,22	1,78	2,34	2,89	3,45	4,01	4,56	5,12
3,—	0,17	0,72	1,28	1,84	2,39	2,95	3,51	4,06	4,62	5,18
4,—	0,22	0,78	1,34	1,89	2,45	3,01	3,56	4,12	4,67	5,23
5,—	0,28	0,83	1,39	1,95	2,50	3,06	3,62	4,17	4,73	5,29
6,—	0,33	0,89	1,45	2,00	2,56	3,12	3,67	4,23	4,79	5,34
7,—	0,39	0,95	1,50	2,06	2,62	3,17	3,73	4,28	4,84	5,40
8,—	0,45	1,00	1,56	2,11	2,67	3,23	3,78	4,34	4,90	5,45
9,—	0,50	1,06	1,61	2,17	2,73	3,28	3,84	4,40	4,95	5,51

Kalenderjahr 1947

	Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Reichsmark							
	0	1000,—	2000,—	3000,—	4000,—	5000,—	6000,—	7000,—
0	—	54,00	107,99	161,99	215,98	269,98	323,97	377,97
100,—	5,40	59,40	113,39	167,39	221,38	275,38	329,37	383,37
200,—	10,80	64,79	118,79	172,79	226,78	280,78	334,77	388,77
300,—	16,20	70,19	124,19	178,19	232,18	286,18	340,17	—
400,—	21,60	75,59	129,59	183,59	237,58	291,58	345,57	—
500,—	27,00	80,99	134,99	188,98	242,98	296,98	350,97	—
600,—	32,40	86,39	140,39	194,38	248,38	302,38	356,37	—
700,—	37,80	91,79	145,79	199,78	253,78	307,78	361,77	—
800,—	43,20	97,19	151,19	205,18	259,18	313,17	367,17	—
900,—	48,60	102,59	156,59	210,58	264,58	318,57	372,57	—

	Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Reichsmark									
	0	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—
0	—	0,54	1,08	1,62	2,16	2,70	3,24	3,78	4,32	4,86
1,—	0,05	0,59	1,13	1,67	2,21	2,75	3,29	3,83	4,37	4,91
2,—	0,11	0,65	1,19	1,73	2,27	2,81	3,35	3,89	4,43	4,97
3,—	0,16	0,70	1,24	1,78	2,32	2,86	3,40	3,94	4,48	5,02
4,—	0,22	0,76	1,30	1,84	2,38	2,92	3,46	4,00	4,54	5,08
5,—	0,27	0,81	1,35	1,89	2,43	2,97	3,51	4,05	4,59	5,13
6,—	0,32	0,86	1,40	1,94	2,48	3,02	3,56	4,10	4,64	5,18
7,—	0,38	0,92	1,46	2,00	2,54	3,08	3,62	4,16	4,70	5,24
8,—	0,43	0,97	1,51	2,05	2,59	3,13	3,67	4,21	4,75	5,29
9,—	0,49	1,03	1,57	2,11	2,65	3,19	3,73	4,27	4,81	5,35

Kalenderjahr 1948

	Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Reichsmark/Deutsche Mark							
	0	1000,—	2000,—	3000,—	4000,—	5000,—	6000,—	7000,—
0	—	44,58	89,17	133,75	178,33	222,92	267,50	312,08
100,—	4,46	49,04	93,62	138,21	182,79	227,37	271,96	316,54
200,—	8,92	53,50	98,08	142,67	187,25	231,83	276,42	321,00
300,—	13,37	57,96	102,54	147,12	191,71	236,29	280,87	—
400,—	17,83	62,42	107,00	151,58	196,17	240,75	285,33	—
500,—	22,29	66,87	111,46	156,04	200,62	245,21	289,79	—
600,—	26,75	71,33	115,92	160,50	205,08	249,67	294,25	—
700,—	31,21	75,79	120,37	164,96	209,54	254,12	298,71	—
800,—	35,67	80,25	124,83	169,42	214,00	258,58	303,17	—
900,—	40,12	84,71	129,29	173,87	218,46	263,04	307,62	—

	Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Reichsmark/Deutsche Mark									
	0	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—
0	—	0,45	0,89	1,34	1,78	2,23	2,67	3,12	3,57	4,01
1,—	0,05	0,49	0,94	1,38	1,83	2,27	2,72	3,17	3,61	4,06
2,—	0,09	0,53	0,98	1,43	1,87	2,32	2,76	3,21	3,66	4,10
3,—	0,13	0,58	1,03	1,47	1,92	2,36	2,81	3,25	3,70	4,15
4,—	0,18	0,62	1,07	1,52	1,96	2,41	2,85	3,30	3,74	4,19
5,—	0,22	0,67	1,11	1,56	2,01	2,45	2,90	3,34	3,79	4,24
6,—	0,27	0,71	1,16	1,60	2,05	2,50	2,94	3,39	3,83	4,28
7,—	0,31	0,76	1,20	1,65	2,10	2,54	2,99	3,43	3,88	4,32
8,—	0,36	0,80	1,25	1,69	2,14	2,59	3,03	3,48	3,92	4,37
9,—	0,40	0,85	1,29	1,74	2,18	2,63	3,08	3,52	3,97	4,41

noch Anlage 3

Kalenderjahr 1949

Tabelle A	Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark								
	0	1000,—	2000,—	3000,—	4000,—	5000,—	6000,—	7000,—	8000,—
0	—	34,87	69,74	104,60	139,47	174,34	209,21	244,07	278,94
100,—	3,49	38,35	73,22	108,09	142,96	177,82	212,69	247,56	282,43
200,—	6,97	41,84	76,71	111,58	146,44	181,31	216,18	251,05	285,91
300,—	10,46	45,33	80,20	115,06	149,93	184,80	219,67	254,53	289,40
400,—	13,95	48,81	83,68	118,55	153,42	188,28	223,15	258,02	292,89
500,—	17,43	52,30	87,17	122,04	156,90	191,77	226,64	261,51	—
600,—	20,92	55,79	90,66	125,52	160,39	195,26	230,13	264,99	—
700,—	24,41	59,27	94,14	129,01	163,88	198,74	233,61	268,48	—
800,—	27,89	62,76	97,63	132,50	167,36	202,23	237,10	271,97	—
900,—	31,38	66,25	101,12	135,98	170,85	205,72	240,59	275,45	—

Tabelle B	Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark									
	0	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—
0	—	0,35	0,70	1,05	1,39	1,74	2,09	2,44	2,79	3,14
1,—	0,03	0,38	0,73	1,08	1,43	1,78	2,13	2,48	2,82	3,17
2,—	0,07	0,42	0,77	1,12	1,46	1,81	2,16	2,51	2,86	3,21
3,—	0,10	0,45	0,80	1,15	1,50	1,85	2,20	2,55	2,89	3,24
4,—	0,14	0,49	0,84	1,19	1,53	1,88	2,23	2,58	2,93	3,28
5,—	0,17	0,52	0,87	1,22	1,57	1,92	2,27	2,62	2,96	3,31
6,—	0,21	0,56	0,91	1,26	1,60	1,95	2,30	2,65	3,00	3,35
7,—	0,24	0,59	0,94	1,29	1,64	1,99	2,34	2,68	3,03	3,38
8,—	0,28	0,63	0,98	1,32	1,67	2,02	2,37	2,72	3,07	3,42
9,—	0,31	0,66	1,01	1,36	1,71	2,06	2,41	2,75	3,10	3,45

Kalenderjahr 1950

Tabelle A	Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark								
	0	1000,—	2000,—	3000,—	4000,—	5000,—	6000,—	7000,—	8000,—
0	—	31,31	62,62	93,93	125,23	156,54	187,85	219,16	250,47
100,—	3,13	34,44	65,75	97,06	128,37	159,67	190,98	222,29	253,60
200,—	6,26	37,57	68,88	100,19	131,50	162,81	194,11	225,42	256,73
300,—	9,39	40,70	72,01	103,32	134,63	165,94	197,24	228,55	259,86
400,—	12,52	43,83	75,14	106,45	137,76	169,07	200,38	231,68	262,99
500,—	15,65	46,96	78,27	109,58	140,89	172,20	203,51	234,82	—
600,—	18,79	50,09	81,40	112,71	144,02	175,33	206,64	237,95	—
700,—	21,92	53,22	84,53	115,84	147,15	178,46	209,77	241,08	—
800,—	25,05	56,36	87,66	118,97	150,28	181,59	212,90	244,21	—
900,—	28,18	59,49	90,80	122,10	153,41	184,72	216,03	247,34	—

Tabelle B	Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark									
	0	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—
0	—	0,31	0,63	0,94	1,25	1,57	1,88	2,19	2,50	2,82
1,—	0,03	0,34	0,66	0,97	1,28	1,60	1,91	2,22	2,54	2,85
2,—	0,06	0,38	0,69	1,00	1,31	1,63	1,94	2,25	2,57	2,88
3,—	0,09	0,41	0,72	1,03	1,35	1,66	1,97	2,29	2,60	2,91
4,—	0,13	0,44	0,75	1,06	1,38	1,69	2,00	2,32	2,63	2,94
5,—	0,16	0,47	0,78	1,10	1,41	1,72	2,04	2,35	2,66	2,97
6,—	0,19	0,50	0,81	1,13	1,44	1,75	2,07	2,38	2,69	3,01
7,—	0,22	0,53	0,85	1,16	1,47	1,78	2,10	2,41	2,72	3,04
8,—	0,25	0,56	0,88	1,19	1,50	1,82	2,13	2,44	2,76	3,07
9,—	0,28	0,59	0,91	1,22	1,53	1,85	2,16	2,47	2,79	3,10

Kalenderjahr 1951

	Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark								
	0	1000,—	2000,—	3000,—	4000,—	5000,—	6000,—	7000,—	8000,—
0	—	27,65	55,29	82,94	110,59	138,24	165,88	193,53	221,18
100,—	2,76	30,41	58,06	85,71	113,35	141,00	168,65	196,30	223,94
200,—	5,53	33,18	60,82	88,47	116,12	143,77	171,41	199,06	226,71
300,—	8,29	35,94	63,59	91,24	118,88	146,53	174,18	201,82	229,47
400,—	11,06	38,71	66,35	94,00	121,65	149,29	176,94	204,59	232,24
500,—	13,82	41,47	69,12	96,77	124,41	152,06	179,71	207,35	—
600,—	16,59	44,24	71,88	99,53	127,18	154,82	182,47	210,12	—
700,—	19,35	47,00	74,65	102,29	129,94	157,59	185,24	212,88	—
800,—	22,12	49,76	77,41	105,06	132,71	160,35	188,00	215,65	—
900,—	24,88	52,53	80,18	107,82	135,47	163,12	190,77	218,41	—

	Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark									
	0	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—
0	—	0,28	0,55	0,83	1,11	1,38	1,66	1,94	2,21	2,49
1,—	0,03	0,30	0,58	0,86	1,13	1,41	1,69	1,96	2,24	2,52
2,—	0,06	0,33	0,61	0,88	1,16	1,44	1,71	1,99	2,27	2,54
3,—	0,08	0,36	0,64	0,91	1,19	1,47	1,74	2,02	2,29	2,57
4,—	0,11	0,39	0,66	0,94	1,22	1,49	1,77	2,05	2,32	2,60
5,—	0,14	0,41	0,69	0,97	1,24	1,52	1,80	2,07	2,35	2,63
6,—	0,17	0,44	0,72	1,00	1,27	1,55	1,82	2,10	2,38	2,65
7,—	0,19	0,47	0,75	1,02	1,30	1,58	1,85	2,13	2,41	2,68
8,—	0,22	0,50	0,77	1,05	1,33	1,60	1,88	2,16	2,43	2,71
9,—	0,25	0,53	0,80	1,08	1,35	1,63	1,91	2,18	2,46	2,74

Kalenderjahr 1952

	Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark												
	0	1000,—	2000,—	3000,—	4000,—	5000,—	6000,—	7000,—	8000,—	9000,—	10000,—	11000,—	12000,—
0	—	25,69	51,37	77,06	102,75	128,44	154,12	179,81	205,50	231,18	256,87	282,56	308,25
100,—	2,57	28,26	53,94	79,63	105,32	131,00	156,69	182,38	208,07	233,75	259,44	285,13	—
200,—	5,14	30,82	56,51	82,20	107,89	133,57	159,26	184,95	210,63	236,32	262,01	287,70	—
300,—	7,70	33,39	59,08	84,77	110,45	136,14	161,83	187,52	213,20	238,89	264,58	290,26	—
400,—	10,28	35,96	61,65	87,34	113,02	138,71	164,40	190,08	215,77	241,46	267,15	292,83	—
500,—	12,84	38,53	64,22	89,90	115,59	141,28	166,97	192,65	218,34	244,03	269,71	295,40	—
600,—	15,41	41,10	66,79	92,47	118,16	143,85	169,54	195,22	220,91	246,60	272,28	297,97	—
700,—	17,98	43,67	69,36	95,04	120,73	146,42	172,10	197,79	223,48	249,17	274,85	300,54	—
800,—	20,55	46,24	71,92	97,61	123,30	148,99	174,67	200,36	226,05	251,73	277,42	303,11	—
900,—	23,12	48,81	74,49	100,18	125,87	151,55	177,24	202,93	228,62	254,30	279,99	305,68	—

	Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark									
	0	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—
0	—	0,26	0,51	0,77	1,03	1,28	1,54	1,80	2,05	2,31
1,—	0,03	0,28	0,54	0,80	1,05	1,31	1,57	1,82	2,08	2,34
2,—	0,05	0,31	0,57	0,82	1,08	1,34	1,59	1,85	2,11	2,36
3,—	0,08	0,33	0,59	0,85	1,10	1,36	1,62	1,88	2,13	2,39
4,—	0,10	0,36	0,62	0,87	1,13	1,39	1,64	1,90	2,16	2,41
5,—	0,13	0,39	0,64	0,90	1,16	1,41	1,67	1,93	2,18	2,44
6,—	0,15	0,41	0,67	0,92	1,18	1,44	1,70	1,95	2,21	2,47
7,—	0,18	0,44	0,69	0,95	1,21	1,46	1,72	1,98	2,23	2,49
8,—	0,21	0,46	0,72	0,98	1,23	1,49	1,75	2,00	2,26	2,52
9,—	0,23	0,49	0,74	1,00	1,26	1,52	1,77	2,03	2,29	2,54

noch Anlage 3

Kalenderjahr 1953

	0	1000,—	2000,—	3000,—	4000,—	5000,—	6000,—	7000,—	8000,—	9000,—	10000,—	11000,—	12000,—
0	—	24,37	48,73	73,10	97,47	121,83	146,20	170,57	194,93	219,30	243,66	268,03	292,40
100,—	2,44	26,80	51,17	75,54	99,90	124,27	148,64	173,00	197,37	221,73	246,10	270,47	—
200,—	4,87	29,24	53,61	77,97	102,34	126,71	151,07	175,44	199,81	224,17	248,54	272,90	—
300,—	7,31	31,68	56,04	80,41	104,78	129,14	153,51	177,88	202,24	226,61	250,97	275,34	—
400,—	9,75	34,11	58,48	82,85	107,21	131,58	155,95	180,31	204,68	229,04	253,41	277,78	—
500,—	12,18	36,55	60,92	85,28	109,65	134,02	158,38	182,75	207,12	231,48	255,85	280,21	—
600,—	14,62	38,99	63,35	87,72	112,09	136,45	160,82	185,19	209,55	233,92	258,28	282,65	—
700,—	17,06	41,42	65,79	90,16	114,52	138,89	163,26	187,62	211,99	236,35	260,72	285,09	—
800,—	19,49	43,86	68,23	92,59	116,96	141,33	165,69	190,06	214,42	238,79	263,16	287,52	—
900,—	21,93	46,30	70,66	95,03	119,40	143,76	168,13	192,50	216,86	241,23	265,59	289,96	—

	0	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—
0	—	0,24	0,49	0,73	0,97	1,22	1,46	1,71	1,95	2,19
1,—	0,02	0,27	0,51	0,76	1,00	1,24	1,49	1,73	1,97	2,22
2,—	0,05	0,29	0,54	0,78	1,02	1,27	1,51	1,75	2,00	2,24
3,—	0,07	0,32	0,56	0,80	1,05	1,29	1,54	1,78	2,02	2,27
4,—	0,10	0,34	0,58	0,83	1,07	1,32	1,56	1,80	2,05	2,29
5,—	0,12	0,37	0,61	0,85	1,10	1,34	1,58	1,83	2,07	2,31
6,—	0,15	0,39	0,63	0,88	1,12	1,36	1,61	1,85	2,10	2,34
7,—	0,17	0,41	0,66	0,90	1,15	1,39	1,63	1,88	2,12	2,36
8,—	0,19	0,44	0,68	0,93	1,17	1,41	1,66	1,90	2,14	2,39
9,—	0,22	0,46	0,71	0,95	1,19	1,44	1,68	1,92	2,17	2,41

Kalenderjahr 1954

	0	1000,—	2000,—	3000,—	4000,—	5000,—	6000,—	7000,—	8000,—	9000,—	10000,—	11000,—	12000,—
0	—	23,37	46,74	70,11	93,48	116,85	140,22	163,59	186,96	210,33	233,70	257,07	280,44
100,—	2,34	25,71	49,08	72,45	95,82	119,19	142,56	165,93	189,30	212,67	236,04	259,41	—
200,—	4,67	28,04	51,41	74,78	98,15	121,52	144,89	168,26	191,63	215,00	238,37	261,74	—
300,—	7,01	30,38	53,75	77,12	100,49	123,86	147,23	170,60	193,97	217,34	240,71	264,08	—
400,—	9,35	32,72	56,09	79,46	102,83	126,20	149,57	172,94	196,31	219,68	243,05	266,42	—
500,—	11,68	35,05	58,42	81,79	105,16	128,53	151,90	175,27	198,64	222,01	245,38	268,75	—
600,—	14,02	37,39	60,76	84,13	107,50	130,87	154,24	177,61	200,98	224,35	247,72	271,09	—
700,—	16,36	39,73	63,10	86,47	109,84	133,21	156,58	179,95	203,32	226,69	250,06	273,43	—
800,—	18,70	42,07	65,44	88,81	112,18	135,55	158,92	182,29	205,66	229,03	252,40	275,77	—
900,—	21,03	44,40	67,77	91,14	114,51	137,88	161,25	184,62	207,99	231,36	254,73	278,10	—

	0	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—
0	—	0,23	0,47	0,70	0,93	1,17	1,40	1,64	1,87	2,10
1,—	0,02	0,26	0,49	0,72	0,96	1,19	1,43	1,66	1,89	2,13
2,—	0,05	0,28	0,51	0,75	0,98	1,22	1,45	1,68	1,92	2,15
3,—	0,07	0,30	0,54	0,77	1,00	1,24	1,47	1,71	1,94	2,17
4,—	0,09	0,33	0,56	0,79	1,03	1,26	1,50	1,73	1,96	2,20
5,—	0,12	0,35	0,58	0,82	1,05	1,29	1,52	1,75	1,99	2,22
6,—	0,14	0,37	0,61	0,84	1,08	1,31	1,54	1,78	2,01	2,24
7,—	0,16	0,40	0,63	0,86	1,10	1,33	1,57	1,80	2,03	2,27
8,—	0,19	0,42	0,65	0,89	1,12	1,36	1,59	1,82	2,06	2,29
9,—	0,21	0,44	0,68	0,91	1,15	1,38	1,61	1,85	2,08	2,31

Kalenderjahr 1955

	0	1000,—	2000,—	3000,—	4000,—	5000,—	6000,—	7000,—	8000,—	9000,—	10000,—	11000,—	12000,—
0	—	21,76	43,52	65,27	87,03	108,79	130,55	152,31	174,06	195,82	217,58	239,34	261,10
100,—	2,18	23,93	45,69	67,45	89,21	110,97	132,72	154,48	176,24	198,00	219,76	241,51	—
200,—	4,35	26,11	47,87	69,63	91,38	113,14	134,90	156,66	178,42	200,17	221,93	243,69	—
300,—	6,53	28,29	50,04	71,80	93,56	115,32	137,08	158,83	180,59	202,35	224,11	245,87	—
400,—	8,70	30,46	52,22	73,98	95,74	117,49	139,25	161,01	182,77	204,53	226,28	248,04	—
500,—	10,88	32,64	54,40	76,15	97,91	119,67	141,43	163,19	184,94	206,70	228,46	250,22	—
600,—	13,05	34,81	56,57	78,33	100,09	121,85	143,60	165,36	187,12	208,88	230,64	252,39	—
700,—	15,23	36,99	58,75	80,50	102,26	124,02	145,78	167,54	189,30	211,05	232,81	254,57	—
800,—	17,41	39,16	60,92	82,68	104,44	126,20	147,95	169,71	191,47	213,23	234,99	256,74	—
900,—	19,58	41,34	63,10	84,86	106,61	128,37	150,13	171,89	193,65	215,40	237,16	258,92	—

	0	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—
0	—	0,22	0,44	0,65	0,87	1,09	1,31	1,52	1,74	1,96
1,—	0,02	0,24	0,46	0,67	0,89	1,11	1,33	1,54	1,76	1,98
2,—	0,04	0,26	0,48	0,70	0,91	1,13	1,35	1,57	1,78	2,00
3,—	0,07	0,28	0,50	0,72	0,94	1,15	1,37	1,59	1,81	2,02
4,—	0,09	0,30	0,52	0,74	0,96	1,17	1,39	1,61	1,83	2,05
5,—	0,11	0,33	0,54	0,76	0,98	1,20	1,41	1,63	1,85	2,07
6,—	0,13	0,35	0,57	0,78	1,00	1,22	1,44	1,65	1,87	2,09
7,—	0,15	0,37	0,59	0,81	1,02	1,24	1,46	1,68	1,89	2,11
8,—	0,17	0,39	0,61	0,83	1,04	1,26	1,48	1,70	1,91	2,13
9,—	0,20	0,41	0,63	0,85	1,07	1,28	1,50	1,72	1,94	2,15

Kalenderjahr 1956

	0	1000,—	2000,—	3000,—	4000,—	5000,—	6000,—	7000,—	8000,—	9000,—	10000,—	11000,—	12000,—
0	—	20,43	40,86	61,29	81,72	102,15	122,57	143,00	163,43	183,86	204,29	224,72	245,15
100,—	2,04	22,47	42,90	63,33	83,76	104,19	124,62	145,05	165,47	185,90	206,33	226,76	—
200,—	4,09	24,51	44,94	65,37	85,80	106,23	126,66	147,09	167,52	187,95	208,38	228,80	—
300,—	6,13	26,56	46,99	67,42	87,84	108,27	128,70	149,13	169,56	189,99	210,42	230,85	—
400,—	8,17	28,60	49,03	69,46	89,89	110,32	130,75	151,17	171,60	192,03	212,46	232,89	—
500,—	10,21	30,64	51,07	71,50	91,93	112,36	132,79	153,22	173,65	194,08	214,50	234,93	—
600,—	12,26	32,69	53,12	73,54	93,97	114,40	134,83	155,26	175,69	196,12	216,55	236,98	—
700,—	14,30	34,73	55,16	75,59	96,02	116,45	136,87	157,30	177,73	198,16	218,59	239,02	—
800,—	16,34	36,77	57,20	77,63	98,06	118,49	138,92	159,35	179,78	200,20	220,63	241,06	—
900,—	18,39	38,82	59,24	79,67	100,10	120,53	140,96	161,39	181,82	202,25	222,68	243,11	—

	0	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—
0	—	0,20	0,41	0,61	0,82	1,02	1,23	1,43	1,63	1,84
1,—	0,02	0,22	0,43	0,63	0,84	1,04	1,25	1,45	1,65	1,86
2,—	0,04	0,25	0,45	0,65	0,86	1,06	1,27	1,47	1,68	1,88
3,—	0,06	0,27	0,47	0,67	0,88	1,08	1,29	1,49	1,70	1,90
4,—	0,08	0,29	0,49	0,69	0,90	1,10	1,31	1,51	1,72	1,92
5,—	0,10	0,31	0,51	0,72	0,92	1,12	1,33	1,53	1,74	1,94
6,—	0,12	0,33	0,53	0,74	0,94	1,14	1,35	1,55	1,76	1,96
7,—	0,14	0,35	0,55	0,76	0,96	1,16	1,37	1,57	1,78	1,98
8,—	0,16	0,37	0,57	0,78	0,98	1,18	1,39	1,59	1,80	2,00
9,—	0,18	0,39	0,59	0,80	1,00	1,21	1,41	1,61	1,82	2,02

noch Anlage 3

Kalenderjahr 1957

	0	1000,—	2000,—	3000,—	4000,—	5000,—	6000,—	7000,—	8000,—	9000,—	10000,—	11000,—	12000,—
0	—	19,62	39,25	58,87	78,49	98,12	117,74	137,36	156,99	176,61	196,23	215,86	235,48
100,—	1,96	21,59	41,21	60,83	80,46	100,08	119,70	139,32	158,95	178,57	198,19	217,82	—
200,—	3,92	23,55	43,17	62,79	82,42	102,04	121,66	141,29	160,91	180,53	200,16	219,78	—
300,—	5,89	25,51	45,13	64,76	84,38	104,00	123,63	143,25	162,87	182,50	202,12	221,74	—
400,—	7,85	27,47	47,10	66,72	86,34	105,97	125,59	145,21	164,84	184,46	204,08	223,70	—
500,—	9,81	29,43	49,06	68,68	88,30	107,93	127,55	147,17	166,80	186,42	206,04	225,67	—
600,—	11,77	31,40	51,02	70,64	90,27	109,89	129,51	149,14	168,76	188,38	208,01	227,63	—
700,—	13,74	33,36	52,98	72,61	92,23	111,85	131,48	151,10	170,72	190,35	209,97	229,59	—
800,—	15,70	35,32	54,95	74,57	94,19	113,81	133,44	153,06	172,68	192,31	211,93	231,55	—
900,—	17,66	37,28	56,91	76,53	96,15	115,78	135,40	155,02	174,65	194,27	213,89	233,52	—

	0	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—
0	—	0,20	0,39	0,59	0,78	0,98	1,18	1,37	1,57	1,77
1,—	0,02	0,22	0,41	0,61	0,80	1,00	1,20	1,39	1,59	1,79
2,—	0,04	0,24	0,43	0,63	0,82	1,02	1,22	1,41	1,61	1,81
3,—	0,06	0,26	0,45	0,65	0,84	1,04	1,24	1,43	1,63	1,82
4,—	0,08	0,27	0,47	0,67	0,86	1,06	1,26	1,45	1,65	1,84
5,—	0,10	0,29	0,49	0,69	0,88	1,08	1,28	1,47	1,67	1,86
6,—	0,12	0,31	0,51	0,71	0,90	1,10	1,30	1,49	1,69	1,88
7,—	0,14	0,33	0,53	0,73	0,92	1,12	1,31	1,51	1,71	1,90
8,—	0,16	0,35	0,55	0,75	0,94	1,14	1,33	1,53	1,73	1,92
9,—	0,18	0,37	0,57	0,77	0,96	1,16	1,35	1,55	1,75	1,94

Kalenderjahr 1958

	0	1000,—	2000,—	3000,—	4000,—	5000,—	6000,—	7000,—	8000,—	9000,—	10000,—	11000,—	12000,—
0	—	18,75	37,13	55,70	74,27	92,83	111,40	129,97	148,53	167,10	185,67	204,23	222,80
100,—	1,86	20,42	38,88	57,56	76,12	94,69	113,26	131,82	150,39	168,96	187,52	206,09	224,66
200,—	3,71	22,28	40,85	59,41	77,98	96,55	115,11	133,68	152,25	170,81	189,38	207,95	226,51
300,—	5,57	24,14	42,70	61,27	79,84	98,40	116,97	135,54	154,10	172,67	191,24	209,80	228,37
400,—	7,43	25,99	44,56	63,13	81,69	100,26	118,83	137,39	155,96	174,53	193,09	211,66	230,23
500,—	9,28	27,85	46,42	64,98	83,55	102,12	120,68	139,25	157,82	176,38	194,95	213,52	232,08
600,—	11,14	29,71	48,27	66,84	85,41	103,97	122,54	141,11	159,67	178,24	196,81	215,37	233,94
700,—	13,00	31,56	50,13	68,70	87,26	105,83	124,40	142,96	161,53	180,10	198,66	217,23	235,80
800,—	14,85	33,42	51,99	70,55	89,12	107,69	126,25	144,82	163,39	181,95	200,52	219,09	237,65
900,—	16,71	35,28	53,84	72,41	90,98	109,54	128,11	146,68	165,24	183,81	202,38	220,94	239,51

	0	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—
0	—	0,19	0,37	0,56	0,74	0,93	1,11	1,30	1,49	1,67
1,—	0,02	0,20	0,39	0,58	0,76	0,95	1,13	1,32	1,50	1,69
2,—	0,04	0,22	0,41	0,59	0,78	0,97	1,15	1,34	1,52	1,71
3,—	0,06	0,24	0,43	0,61	0,80	0,98	1,17	1,36	1,54	1,73
4,—	0,07	0,26	0,45	0,63	0,82	1,00	1,19	1,37	1,56	1,75
5,—	0,09	0,28	0,46	0,65	0,84	1,02	1,21	1,39	1,58	1,76
6,—	0,11	0,30	0,48	0,67	0,85	1,04	1,23	1,41	1,60	1,78
7,—	0,13	0,32	0,50	0,69	0,87	1,06	1,24	1,43	1,62	1,80
8,—	0,15	0,33	0,52	0,71	0,89	1,08	1,26	1,45	1,63	1,82
9,—	0,17	0,35	0,54	0,72	0,91	1,10	1,28	1,47	1,65	1,84

Kalenderjahr 1959

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark													
	0	1000,—	2000,—	3000,—	4000,—	5000,—	6000,—	7000,—	8000,—	9000,—	10000,—	11000,—	12000,—
0	—	17,66	35,33	52,99	70,66	88,32	105,99	123,65	141,32	158,98	176,65	194,31	211,98
100,—	1,77	19,43	37,10	54,76	72,43	90,09	107,75	125,42	143,08	160,75	178,41	196,08	—
200,—	3,53	21,20	38,86	56,53	74,19	91,86	109,52	127,19	144,85	162,52	180,18	197,84	—
300,—	5,30	22,96	40,63	58,29	75,96	93,62	111,29	128,95	146,62	164,28	181,95	199,61	—
400,—	7,07	24,73	42,40	60,06	77,72	95,39	113,05	130,72	148,38	166,05	183,71	201,38	—
500,—	8,83	26,50	44,16	61,83	79,49	97,16	114,82	132,49	150,15	167,81	185,48	203,14	—
600,—	10,60	28,26	45,93	63,59	81,26	98,92	116,59	134,25	151,92	169,58	187,25	204,91	—
700,—	12,37	30,03	47,69	65,36	83,02	100,69	118,35	136,02	153,68	171,35	189,01	206,68	—
800,—	14,13	31,80	49,46	67,13	84,79	102,46	120,12	137,78	155,45	173,11	190,78	208,44	—
900,—	15,90	33,56	51,23	68,89	86,56	104,22	121,89	139,55	157,22	174,88	192,55	210,21	—

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark											
	0	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—	
0	—	0,18	0,35	0,53	0,71	0,88	1,06	1,24	1,41	1,59	
1,—	0,02	0,19	0,37	0,55	0,72	0,90	1,08	1,25	1,43	1,61	
2,—	0,04	0,21	0,39	0,57	0,74	0,92	1,10	1,27	1,45	1,63	
3,—	0,05	0,23	0,41	0,58	0,76	0,94	1,11	1,29	1,47	1,64	
4,—	0,07	0,25	0,42	0,60	0,78	0,95	1,13	1,31	1,48	1,66	
5,—	0,09	0,26	0,44	0,62	0,79	0,97	1,15	1,32	1,50	1,68	
6,—	0,11	0,28	0,46	0,64	0,81	0,99	1,17	1,34	1,52	1,70	
7,—	0,12	0,30	0,48	0,65	0,83	1,01	1,18	1,36	1,54	1,71	
8,—	0,14	0,32	0,49	0,67	0,85	1,02	1,20	1,38	1,55	1,73	
9,—	0,16	0,34	0,51	0,69	0,87	1,04	1,22	1,40	1,57	1,75	

Kalenderjahr 1960

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark													
	0	1000,—	2000,—	3000,—	4000,—	5000,—	6000,—	7000,—	8000,—	9000,—	10000,—	11000,—	12000,—
0	—	16,22	32,44	48,66	64,88	81,10	97,32	113,54	129,76	145,99	162,21	178,43	194,65
100,—	1,62	17,84	34,06	50,28	66,50	82,73	98,95	115,17	131,39	147,61	163,83	180,05	—
200,—	3,24	19,46	35,69	51,91	68,13	84,35	100,57	116,79	133,01	149,23	165,45	181,67	—
300,—	4,87	21,09	37,31	53,53	69,75	85,97	102,19	118,41	134,63	150,85	167,07	183,29	—
400,—	6,49	22,71	38,93	55,15	71,37	87,59	103,81	120,03	136,25	152,47	168,69	184,91	—
500,—	8,11	24,33	40,55	56,77	72,99	89,21	105,43	121,65	137,88	154,10	170,32	186,54	—
600,—	9,73	25,95	42,17	58,39	74,61	90,84	107,06	123,28	139,50	155,72	171,94	188,16	—
700,—	11,35	27,58	43,80	60,02	76,24	92,46	108,68	124,90	141,12	157,34	173,56	189,78	—
800,—	12,98	29,20	45,42	61,64	77,86	94,08	110,30	126,52	142,74	158,96	175,18	191,40	—
900,—	14,60	30,82	47,04	63,26	79,48	95,70	111,92	128,14	144,36	160,58	176,80	193,03	—

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark											
	0	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—	
0	—	0,16	0,32	0,49	0,65	0,81	0,97	1,14	1,30	1,46	
1,—	0,02	0,18	0,34	0,50	0,67	0,83	0,99	1,15	1,31	1,48	
2,—	0,03	0,19	0,36	0,52	0,68	0,84	1,01	1,17	1,33	1,49	
3,—	0,05	0,21	0,37	0,54	0,70	0,86	1,02	1,18	1,35	1,51	
4,—	0,06	0,23	0,39	0,55	0,71	0,88	1,04	1,20	1,36	1,52	
5,—	0,08	0,24	0,41	0,57	0,73	0,89	1,05	1,22	1,38	1,54	
6,—	0,10	0,26	0,42	0,58	0,75	0,91	1,07	1,23	1,39	1,56	
7,—	0,11	0,28	0,44	0,60	0,76	0,92	1,09	1,25	1,41	1,57	
8,—	0,13	0,29	0,45	0,62	0,78	0,94	1,10	1,27	1,43	1,59	
9,—	0,15	0,31	0,47	0,63	0,79	0,96	1,12	1,28	1,44	1,61	

noch Anlage 3

Kalenderjahr 1961

Tabelle A

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark														
	0	1000,—	2000,—	3000,—	4000,—	5000,—	6000,—	7000,—	8000,—	9000,—	10000,—	11000,—	12000,—	13000,—
0	—	14,72	29,44	44,16	58,88	73,59	88,31	103,03	117,75	132,47	147,19	161,91	176,63	191,35
100,—	1,47	16,19	30,91	45,63	60,35	75,07	89,79	104,50	119,22	133,94	148,66	163,38	178,10	192,82
200,—	2,94	17,66	32,38	47,10	61,82	76,54	91,26	105,98	120,69	135,41	150,13	164,85	179,57	194,29
300,—	4,42	19,13	33,85	48,57	63,29	78,01	92,73	107,45	122,17	136,89	151,60	166,32	181,04	—
400,—	5,89	20,61	35,33	50,04	64,76	79,48	94,20	108,92	123,64	138,36	153,08	167,80	182,51	—
500,—	7,36	22,08	36,80	51,52	66,23	80,95	95,67	110,39	125,11	139,83	154,55	169,27	183,99	—
600,—	8,83	23,55	38,27	52,99	67,71	82,43	97,14	111,86	126,58	141,30	156,02	170,74	185,46	—
700,—	10,30	25,02	39,74	54,46	69,18	83,90	98,62	113,34	128,05	142,77	157,49	172,21	186,93	—
800,—	11,78	26,49	41,21	55,93	70,65	85,37	100,09	114,81	129,53	144,24	158,96	173,68	188,40	—
900,—	13,25	27,97	42,68	57,40	72,12	86,84	101,56	116,28	131,00	145,72	160,44	175,15	189,87	—

Tabelle B

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark											
	0	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—	—
0	—	0,15	0,29	0,44	0,59	0,74	0,88	1,03	1,18	1,32	—
1,—	0,01	0,16	0,31	0,46	0,60	0,75	0,90	1,05	1,19	1,34	—
2,—	0,03	0,18	0,32	0,47	0,62	0,77	0,91	1,06	1,21	1,35	—
3,—	0,04	0,19	0,34	0,49	0,63	0,78	0,93	1,07	1,22	1,37	—
4,—	0,06	0,21	0,35	0,50	0,65	0,79	0,94	1,09	1,24	1,38	—
5,—	0,07	0,22	0,37	0,52	0,66	0,81	0,96	1,10	1,25	1,40	—
6,—	0,09	0,24	0,38	0,53	0,68	0,82	0,97	1,12	1,27	1,41	—
7,—	0,10	0,25	0,40	0,54	0,69	0,84	0,99	1,13	1,28	1,43	—
8,—	0,12	0,26	0,41	0,56	0,71	0,85	1,00	1,15	1,30	1,44	—
9,—	0,13	0,28	0,43	0,57	0,72	0,87	1,02	1,16	1,31	1,46	—

Kalenderjahr 1962

Tabelle A

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark														
	0	1000,—	2000,—	3000,—	4000,—	5000,—	6000,—	7000,—	8000,—	9000,—	10000,—	11000,—	12000,—	13000,—
0	—	13,50	27,01	40,51	54,02	67,52	81,03	94,53	108,04	121,54	135,04	148,55	162,05	175,56
100,—	1,35	14,85	28,36	41,86	55,37	68,87	82,38	95,88	109,39	122,89	136,39	149,90	163,40	176,91
200,—	2,70	16,21	29,71	43,21	56,72	70,22	83,73	97,23	110,74	124,24	137,74	151,25	164,75	178,26
300,—	4,05	17,56	31,06	44,56	58,07	71,57	85,08	98,58	112,09	125,59	139,10	152,60	166,10	—
400,—	5,40	18,91	32,41	45,91	59,42	72,92	86,43	99,93	113,44	126,94	140,45	153,95	167,45	—
500,—	6,75	20,26	33,76	47,27	60,77	74,27	87,78	101,28	114,79	128,29	141,80	155,30	168,80	—
600,—	8,10	21,61	35,11	48,62	62,12	75,62	89,13	102,63	116,14	129,64	143,15	156,65	170,16	—
700,—	9,45	22,96	36,46	49,97	63,47	76,98	90,48	103,98	117,49	130,99	144,50	158,00	171,51	—
800,—	10,80	24,31	37,81	51,32	64,82	78,33	91,83	105,33	118,84	132,34	145,85	159,35	172,86	—
900,—	12,15	25,66	39,16	52,67	66,17	79,68	93,18	106,68	120,19	133,69	147,20	160,70	174,21	—

Tabelle B

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark											
	0	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—	—
0	—	0,14	0,27	0,41	0,54	0,68	0,81	0,95	1,08	1,22	—
1,—	0,01	0,15	0,28	0,42	0,55	0,69	0,82	0,96	1,09	1,23	—
2,—	0,03	0,16	0,30	0,43	0,57	0,70	0,84	0,97	1,11	1,24	—
3,—	0,04	0,18	0,31	0,45	0,58	0,72	0,85	0,99	1,12	1,26	—
4,—	0,05	0,19	0,32	0,46	0,59	0,73	0,86	1,00	1,13	1,27	—
5,—	0,07	0,20	0,34	0,47	0,61	0,74	0,88	1,01	1,15	1,28	—
6,—	0,08	0,22	0,35	0,49	0,62	0,76	0,89	1,03	1,16	1,30	—
7,—	0,09	0,23	0,36	0,50	0,63	0,77	0,90	1,04	1,17	1,31	—
8,—	0,11	0,24	0,38	0,51	0,65	0,78	0,92	1,05	1,19	1,32	—
9,—	0,12	0,26	0,39	0,53	0,66	0,80	0,93	1,07	1,20	1,34	—

822-1-1

Verordnung
über den Begriff der Hauerarbeiten unter Tage und der diesen
gleichgestellten Arbeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung
(Hauerarbeiten-Verordnung — HaVO)

Vom 4. März 1958

Bundesgesetzbl. I S. 137

Auf Grund des § 49 Abs. 6 und des § 59 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung der knappschaftlichen Rentenversicherung (Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz — KnVNG) vom 21. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 533) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

ERSTER ABSCHNITT

Hauerarbeiten

§ 1

- (1) Hauerarbeiten unter Tage verrichtet, wer
1. einen Hauerschein besitzt und im Gedinge oder zu besonders vereinbartem Lohn als Fahrhauer, Drittführer, Aufsichtshauer, Hauer, Kohlenstoßtränker, Bohrer, Rauber, Bediener oder Fahrer von Gewinnungs-, Streckenvortriebs- oder Lademaschinen oder mit gleicher Tätigkeit unter einer anderen Bezeichnung
 - a) im Abbau (bei der Gewinnung, beim Ausbau, bei Raubarbeiten, beim Umbau der Fördermittel oder beim Gewinnen und Einbringen des Versatzes — dies gilt auch bei planmäßiger Versatzgewinnung in besonderen Bergemühlen unter Tage außerhalb des Abbaues —) oder beim Streckenvortrieb,
 - b) in der Aus- und Vorrichtung beschäftigt ist,
 2. als Elektro- oder Maschinenhauer oder mit gleicher Tätigkeit im Gedinge oder zu besonders vereinbartem Lohn im Abbau, beim Streckenvortrieb oder in der Aus- und Vorrichtung beschäftigt ist,
 3. als Meisterhauer (Ausbildungshauer) mit überwiegend Einsatz unter Tage, Oberhauer, Anlernhauer, Partiemann, Rutschenmeister, Bohrmeister im Abbau einschließlich Streckenvortrieb, in der Aus- und Vorrichtung oder bei der Entgasung, Schießmeister, Bandmeister im Streb oder Streckenvortrieb, Stempelwart oder mit gleicher Tätigkeit unter einer anderen Bezeichnung beschäftigt ist,
 4. einen Hauerschein besitzt und als Schachthauer ständig Reparaturarbeiten im Schacht ausführt,
 5. einen Hauerschein besitzt, als Blindschacht-reparaturhauer (Stapelreparaturhauer) stän-

dig Reparaturarbeiten in Blind- oder Schrägschächten ausführt und einen Lohn erhält, der mindestens dem höchsten tariflichen Schichtlohn entspricht.

(2) Ein besonders vereinbarter Lohn im Sinne dieser Verordnung ist ein fester Lohn, der infolge besonders gelagerter Verhältnisse an Stelle eines regelrechten Gedinges gezahlt wird und der im Rahmen der möglichen Gedingeverdienste liegt.

(3) Soweit für einzelne Bergbauarten der Besitz eines Hauerscheins für die Verrichtung von Hauerarbeiten nicht eingeführt ist, tritt an die Stelle des Hauerscheins die im Einvernehmen mit der Bergbehörde erfolgte Gleichstellung des Versicherten mit dem Hauer durch den Betrieb.

§ 2

Im Kali- oder Steinsalzbergbau verrichtet Hauerarbeiten außerdem, wer einen Hauerschein besitzt und als Berauber oder Stückenschießer beschäftigt ist.

ZWEITER ABSCHNITT

Gleichgestellte Arbeiten

§ 3

Den Hauerarbeiten unter Tage gleichgestellte Arbeiten verrichtet, wer

1. im Gedinge oder zu besonders vereinbartem Lohn als Lehrhauer, Neubergmann, Gedingeschlepper, Blaser, Pfeilerrücker, Umsetzer, Versetzer, Rohrleger, Rutschenverleger, Bandverleger, Knappe oder mit gleicher Tätigkeit unter einer anderen Bezeichnung unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b beschäftigt ist,
2. ohne einen Hauerschein zu besitzen, im Gedinge oder zu besonders vereinbartem Lohn als Bohrer, Rauber, Bediener oder Fahrer von Gewinnungs-, Streckenvortriebs- oder Lademaschinen unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b beschäftigt ist,
3. ohne einen Hauerschein zu besitzen, ständig Reparaturarbeiten im Schacht ausführt,
4. a) ohne einen Hauerschein zu besitzen, ständig Reparaturarbeiten in Blind- oder Schrägschächten ausführt,
 b) als Rauber oder Kastler Raub- oder Umsetzarbeiten in unter starkem Druck stehenden abzuwerfenden Strecken, in Abbauen oder in Blindschächten ausführt,

- c) Zimmer-, Reparaturarbeiten oder sonstige Instandsetzungsarbeiten im Abbau, beim Streckenvortrieb oder in der Aus- und Vorrichtung ausführt oder mit Aufwältigungs- und Gewältigungsarbeiten, mit dem Erweitern von Strecken oder mit Nachreißarbeiten beschäftigt ist

und einen Lohn erhält, der mindestens dem höchsten tariflichen Schichtlohn entspricht.

§ 4

Den Hauerarbeiten unter Tage gleichgestellte Arbeiten verrichtet auch, wer

1. im Steinkohlen- oder Pechkohlenbergbau als Wettermann,
2. im Erz-, Kali- oder Steinsalzbergbau als Firstankernagler oder Firstankerrauber,
3. im Erzbergbau oder in knappschaftlichen Betrieben der Industrie der Steine und Erden im Gedinge oder zu besonders vereinbartem Lohn als Rollochmaurer,
4. im Kali- oder Steinsalzbergbau im Gedinge oder zu besonders vereinbartem Lohn als Schrappferfahrer,
5. im Steinkohlenbergbau Saar als Abdämmer mit Bohr- und Schießarbeit oder Meister im Elektro- oder Maschinenbetrieb im Abbau, beim Streckenvortrieb oder in der Aus- und Vorrichtung,
6. in knappschaftlichen Betrieben der Industrie der Steine und Erden im Gedinge oder zu besonders vereinbartem Lohn als Anschläger unter Tage mit dem Auffahren der beladenen Förderwagen ohne mechanische Hilfe oder als Maurer

beschäftigt ist.

§ 5

Den Hauerarbeiten unter Tage gleichgestellte Arbeiten verrichtet ferner

1. der Fahrhauer, Grubensteiger, Maschinensteiger, Elektrosteiger, Schachtsteiger, Abteilungssteiger (Reviersteiger), Fahrsteiger, Obersteiger unter Tage oder Betriebsführer unter Tage, der die unter §§ 1 bis 4 fallenden Beschäftigten täglich während des überwiegenden Teils der Schicht beaufsichtigt,
2. der Schießsteiger, der überwiegend die Durchführung der Schießarbeiten beaufsichtigt,
3. der Ausbildungssteiger, der überwiegend unter Tage in der Berufsausbildung beschäftigt ist,
4. der Wettersteiger im Steinkohlen- oder Pechkohlenbergbau,
5. der Vermessungssteiger, der überwiegend unter Tage beschäftigt ist.

DRITTER ABSCHNITT Sonderbestimmungen

§ 6

Einem Knappen, der nach Ablegen der Hauerprüfung eine der in §§ 1 bis 4 bezeichneten Tätigkeiten ausgeübt hat, werden die vorher als Knappe verrichteten Arbeiten unter Tage den Hauerarbeiten unter Tage gleichgestellt.

§ 7

Den Hauerarbeiten unter Tage werden gleichgestellt

1. die Tätigkeit als Mitglied — nicht als Gerätewart — der für den Einsatz unter Tage bestimmten Grubenwehr für die Dauer der Zugehörigkeit,
2. die Tätigkeit als Mitglied des Betriebsrates, wenn der Versicherte bisher eine der in §§ 1 bis 6 bezeichneten Arbeiten ausgeübt und er im Anschluß daran wegen der Betriebsrats-tätigkeit von diesen Arbeiten freigestellt worden ist,
3. eine vorübergehende sonstige Beschäftigung, wenn der Versicherte aus betrieblichen Gründen aus einer der in §§ 1 bis 6 bezeichneten Tätigkeiten herausgenommen worden ist. Vorübergehend ist hierbei die Beschäftigung, die drei Monate im Kalenderjahr nicht übersteigt.

§ 8*

Hauerarbeiten oder diesen gleichgestellte Arbeiten im Sinne dieser Verordnung verrichtet nicht, wer eine Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes bezieht.

VIERTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 9*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 § 4 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 21. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 533) auch im Land Berlin.

§ 10*

§ 11

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

§ 8: RKG 822-1

§ 9: 3. ÜberleitungsgG 603-5, KnVNG 822-8. GVBl. Berlin 1958 S. 311

§ 10: Saarklausel gegenstandslos, die Verordnung gilt gem. Art. 3 des saarländischen G v. 18. 6. 1958 ABI. S. 1099 auch im Saarland

Einführungsgesetz zum Reichsknappschaftsgesetz*

822-2

Vom 23. Juni 1923

Reichsgesetzbl. I S. 454, verk. am 4. 7. 1923

Erster Teil

I. Allgemeines

1. Inkrafttreten des Gesetzes

Artikel 1*

Das Reichsknappschaftsgesetz tritt, soweit es sich um Maßnahmen zu seiner Durchführung handelt, sofort, im übrigen . . . mit dem 1. Januar 1924 in Kraft.

2. Durchführung des Gesetzes

Artikel 2 bis 16*

3. Regelung der knappschaftlichen Versicherung bei Hüttenwerken, sonstigen Betriebsanstalten oder Gewerbsanlagen, Salinen und bergbaulichen Verwaltungsstellen*

Artikel 17*

Hüttenwerke und sonstige Betriebsanstalten oder Gewerbsanlagen, die auf Grund bisheriger landesgesetzlicher Vorschriften einem Knappschaftsverein angehören, scheiden mit dem 31. Dezember 1923 aus der knappschaftlichen Versicherung aus. Jedoch kann durch eine gemeinschaftliche Erklärung des Arbeitgebers und der Mehrheit der Arbeitnehmer eines jeden selbständigen Betriebs dieser Art die knappschaftliche Versicherung fortgesetzt werden. Die Erklärung ist dem Reichskommissar bis zu einer Zeit abzugeben, die dieser festsetzt. Sie begründet die dauernde Zugehörigkeit des Betriebs zum Reichsknappschaftsvereine. Der Betrieb gehört dem Bezirksknappschaftsverein an, in dessen Bereich er liegt.

Artikel 18*

(1) Insoweit eine Erklärung nach Artikel 17 nicht abgegeben wird, werden die am 1. Januar 1924 vorhandenen Arbeitnehmer, die der Pensionskasse des Knappschaftsvereins angehören, Mitglieder des Reichsknappschaftsvereins mit den gleichen Rechten und Pflichten wie Arbeitnehmer knappschaftlicher Betriebe; sie können jedoch dem *Bezirksknappschaftsverein* oder, bis dieser gebildet ist, dem bis-

herigen Knappschaftsverein ihr Ausscheiden aus der knappschaftlichen Versicherung anzeigen. Die Mitgliedschaft der nicht ausscheidenden Arbeitnehmer besteht, solange sie in einem Betriebe der in Artikel 17 bezeichneten Art beschäftigt sind. Für diese Arbeitnehmer haben die Arbeitgeber Beiträge oder Beitragsanteile zum *Reichsknappschaftsvereine* nach den Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes zu zahlen.

(2) . . .

(3) Die Erhebung der Beiträge für die Arbeitnehmer, die nach Absatz 1 in der knappschaftlichen Versicherung bleiben, sowie die Feststellung und Auszahlung der Leistungen obliegt dem *Bezirksknappschaftsverein*, in dessen Bereich die Hütte oder Anstalt liegt (übernehmender *Bezirksknappschaftsverein*). Dieser bewirkt auch die Auszahlung der Leistungen an die am 1. Januar 1924 vorhandenen Knappschaftsinvaliden, Witwen und Waisen, die aus der Arbeiterschaft der Hütte oder Anstalt hervorgegangen sind. . . .

Artikel 19*

Artikel 20*

(1) Ein Knappschaftsverein, der nur für einen einzelnen aus der knappschaftlichen Versicherung ausscheidenden Betrieb oder mehrere ausscheidende Betriebe besteht, ist unbeschadet der Vorschriften des Artikels 18 mit dem 31. Dezember 1923 aufzulösen. . . .

(2) Für die Erhebung der Beiträge und Feststellung und Auszahlung der Leistungen gilt Artikel 18 Abs. 3 entsprechend.

Artikel 21*

Die Artikel 17 bis 20 gelten entsprechend für Salinen, die nicht unter § 2 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes fallen.

Artikel 22*

Arbeitnehmer bei Syndikaten, Hauptverwaltungen und ähnlichen bergbaulichen Verwaltungsstellen bleiben in der knappschaftlichen Versicherung, sofern sie bisher Mitglieder der Pensionskasse eines Knappschaftsvereins waren und bei Inkrafttreten des Reichsknappschaftsgesetzes noch sind. Artikel 20 Abs. 2 gilt entsprechend.

Art. 19: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

Art. 20 Abs. 1: Gegenstandslose Übergangsvorschrift, Satz 1 abgedruckt zum Verständnis des Abs. 2

Art. 20 Abs. 2 Kursivdruck: Vgl. jetzt § 192 RKG 822-1

Art. 21 u. 22: RKG 822-1

Überschrift: RKG 822-1

Art. 1: RKG 822-1. Auslassung abhängig von Art. 9

Art. 2 bis 16: Gegenstandslose Übergangsvorschriften

Unterabschn. 3: Abweichung im Saarland gem. dem saarländischen G v. 7. 11. 1952 ABL. S. 1046, zuletzt geändert durch das saarländische G v. 27. 6. 1959 ABL. S. 1074

Art. 17 Satz 1: I. d. F. d. Art. I G v. 23. 6. 1923 I 466

Art. 17 Satz 4 u. 5: „Reichsknappschaftsvereine“ u. „Bezirksknappschaftsvereine“ vgl. jetzt Art. 20 Abs. 1 Satz 3 G v. 25. 6. 1926 I 291 i. V. m. der Bek. v. 1. 7. 1926 I 369 u. § 12 KnVAG 822-7

Art. 18 Abs. 1: „Reichsknappschaftsverein“ u. „Bezirksknappschaftsverein“ vgl. Fußnote zu Art. 17 Satz 4 u. 5. RKG 822-1

Art. 18 Abs. 2: Infolge Zeitablaufs gegenstandslos

Art. 18 Abs. 3 Satz 1 u. 2: „Reichsknappschaftsverein“ u. „Bezirksknappschaftsverein“ vgl. Fußnote zu Art. 17 Satz 4 u. 5; übriger Kursivdruck vgl. § 192 RKG 822-1

Art. 18 Abs. 3 Satz 3: Infolge Zeitablaufs gegenstandslos

4. Veränderungen in den Bezirken der Knappschaftsvereine

Artikel 23*

II. Krankenversicherung

Artikel 24 bis 27*

III. Pensionsversicherung

Artikel 28*

Artikel 29*

(1) Mitglieder der Pensionskasse, die nach dem 31. Dezember 1923 Beiträge auf Grund des Reichsknappschaftsgesetzes gezahlt haben, oder deren Hinterbliebene erhalten bei Feststellung der Versicherungsleistungen Steigerungsbeträge für Zeiten, die vor dem 1. Januar 1924 liegen, angerechnet, wenn diese Zeiten nach den bisherigen landesgesetzlichen Vorschriften oder den bisherigen Satzungsvorschriften anrechnungsfähig waren. Näheres über die Anrechnung bestimmen die *Sondervorschriften*.

(2) ...

(3) Früheren Pensionskassenmitgliedern der Knappschaftsvereine, die jetzt zum *Reichsknappschaftsvereine* gehören, werden bei der Pensionsversicherung nach der Satzung des *Reichsknappschaftsvereins* die Dienstjahre, die sie dadurch verloren haben, daß sie vor der Zeit des Bestehens eines Gegenseitigkeitsvertrags von einem Knappschaftsverein zu einem anderen übertraten, angerechnet, wenn sie die Dienstjahre nachweisen.

Artikel 30 bis 33*

Artikel 34*

Angestellte, die als beitriftspflichtige oder beitriftsberechtigte Mitglieder der Pensionskasse eines

Art. 23: Neugeregelt in § 192 RKG 822-1
 Art. 24 bis 28: Gegenstandslose Übergangsvorschriften
 Art. 29 Abs. 1: RKG 822-1. Sondervorschriften aufgeh. durch § 2 Abs. 4 der am 1. 5. 1941 in Kraft getretenen V v. 19. 5. 1941 I 287
 Art. 29 Abs. 2: Infolge Zeitablaufs gegenstandslos
 Art. 29 Abs. 3: I. d. F. d. Art. 15 G v. 25. 6. 1926 I 291. „Reichsknappschaftsverein“ vgl. Fußnote zu Art. 17 Satz 4 u. 5
 Art. 30 bis 33: Gegenstandslose Übergangsvorschriften
 Art. 34 Satz 1: „Reichsknappschaftsverein“ vgl. Fußnote zu Art. 17 Satz 4 u. 5
 Art. 34 Satz 2: RKG 822-1

als Ersatzkasse zugelassenen bisherigen Knappschaftsvereins angehören, werden mit dem 1. Januar 1924 Mitglieder der Angestelltenabteilung der Pensionskasse des *Reichsknappschaftsvereins*. Die bisher beitriftsberechtigten Mitglieder haben neben den eigenen Beiträgen auch die der Arbeitgeber zu entrichten, solange sie nicht nach dem Reichsknappschaftsgesetze versicherungspflichtig sind.

Artikel 35 bis 38*

IV. Invalidenversicherung

Artikel 39 bis 41*

V. Beziehungen des Reichsknappschaftsvereins zu andern Versicherungsträgern und zu andern Verpflichteten

Artikel 42 u. 43*

VI. Rechts- und Dienstverhältnisse der Knappschaftsangestellten

Artikel 44*

VII. Verfahren

Artikel 45 bis 50*

Zweiter Teil

Artikel 51 bis 56*

Dritter Teil

Artikel 57*

Art. 35 bis 50: Gegenstandslose Übergangsvorschriften
 Art. 51: Abhängig von der durch Neufassung ersetzten RVO v. 19. 7. 1911 S. 509
 Art. 52: Abhängig von dem aufgeh. G v. 28. 12. 1921/12. 2. 1923 I 116
 Art. 53: Aufgeh. durch V v. 28. 5. 1924 I 606
 Art. 54 bis 56: Gegenstandslose Übergangsvorschriften
 Art. 57: Gegenstandslose Ermächtigung

**Vierte Verordnung des Reichspräsidenten
zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen
und zum Schutze des inneren Friedens**

822-3

Fünfter Teil: Sozialversicherung und Fürsorge

Kapitel III: Knappschaftliche Versicherung *

Vom 8. Dezember 1931

Reichsgesetzbl. I S. 699/722

§ 1 *

(1) Der *Reichsarbeitsminister* bestimmt, inwieweit Arbeiten, die räumlich und betrieblich mit einem Bergwerksbetrieb zusammenhängen, aber von einem anderen Unternehmer ausgeführt werden, knappschaftliche Arbeiten sind und für die knappschaftliche Versicherung einem knappschaftlichen Betriebe gleichstehen. Er kann bestimmen, daß für solche knappschaftlichen Arbeiten der Arbeitgeber des Bergwerksbetriebs wie ein selbstschuldnerischer Bürge für die Erfüllung der knappschaftlichen Verbindlichkeiten haftet.

(2) Knappschaftliche Arbeiten (Absatz 1) können von der Versicherung befreit werden; die Vor-

Überschrift: Die Verordnung ist ergangen auf Grund des Art. 48 Abs. 2 WRV v. 11. 8. 1919 S. 1383
§ 1 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2: § 5 RKG aufgeh. mit Wirkung vom 1. 5. 1941 durch § 10 Buchst. a V v. 19. 5. 1941 I 287
§ 1 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 3 Auslassung: Gem. Art. 129 Abs. 3 CG 100-1 erloschene Ermächtigung

schriften der §§ 3 und 5 des Reichsknappschaftsgesetzes gelten entsprechend; der *Reichsarbeitsminister* kann Näheres ... vorschreiben. Für die Entschädigung haftet der Arbeitgeber des Bergwerksbetriebs.

(3) Die Bestimmungen können mit rückwirkender Kraft getroffen werden.

§§ 2 bis 4 *

§ 5 *

Dieses Kapitel tritt mit dem 1. Januar 1932 in Kraft; ...

§ 2: Neuregelt durch § 8 Nr. 1 u. 2 G v. 26. 6. 1957 I 649 i. V. m. § 20 RKG 822-1
§ 3: Aufgeh. durch § 3 Abs. 3 G v. 15. 1. 1941 I 34
§ 4: Neuregelt durch Abschn. II Art. 8 § 3 G v. 5. 7. 1934 826-3
§ 5 Halbs. 2: Gegenstandslos

Verordnung über knappschaftliche Arbeiten

Vom 11. Februar 1933

Reichsgesetzbl. I S. 66

Auf Grund der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 Fünfter Teil Kapitel III § 1 und Kapitel VI Abs. 2 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 722, 725) wird hiermit verordnet: *

§ 1

(1) Knappschaftliche Arbeiten sind nachstehende Arbeiten, wenn sie räumlich und betrieblich mit einem Bergwerksbetrieb zusammenhängen, aber von einem anderen Unternehmer ausgeführt werden:

1. alle Arbeiten unter Tage mit Ausnahme von vorübergehenden Montagearbeiten,
2. Abraumarbeiten zum Aufschließen der Lagerstätte,
3. die Gewinnung oder das Verladen von Versatzmaterial innerhalb des Zechengeländes im Betrieb befindlicher Werke mit Ausnahme der Arbeiten an Baggern,
4. das Umarbeiten (Aufbereiten) von Bergehalden (Erzgruben) innerhalb des Zechengeländes im Betrieb befindlicher Werke,
5. laufende Unterhaltungsarbeiten an Grubenbahnen sowie an Grubenanschlußbahnen innerhalb des Zechengeländes,
6. das Verschieben der Wagen auf den Grubenanlagen,
7. Arbeiten in den Reparaturwerkstätten,
8. Arbeiten auf den Zechenholzplätzen, die nur dem Betriebe von Zechen dienen, soweit das Holz in das Eigentum der Zechen übergegangen ist,
9. Arbeiten in den Lampenstuben,
10. das Stapeln des Geförderten, das Verladen von gestürzten Produkten, das Aufhalden und das Abhalden von Produkten, von Bergen und von sonstigen Abfällen innerhalb des Zechengeländes,
11. Aufräumarbeiten, Ebnungsarbeiten, das Laden von Schutt und dergleichen, wenn diese Arbeiten regelmäßig innerhalb des Zechengeländes ausgeführt werden.

Einleitungssatz: V v. 8. 12. 1931 Teil 5 Kap. III 822-3

(2) Knappschaftliche Arbeiten stehen für die knappschaftliche Versicherung einem knappschaftlichen Betriebe gleich.

§ 2*

Für die Erfüllung der Beitragspflichten, die sich für den Arbeitgeber knappschaftlicher Arbeiten gegenüber dem Versicherungsträger aus der Versicherung nach dem Reichsknappschaftsgesetz ergeben, haftet der Arbeitgeber des Bergwerksbetriebes, mit dem die Arbeiten räumlich und betrieblich zusammenhängen, wie ein selbstschuldnerischer Bürge. Der Arbeitgeber des Bergwerksbetriebes kann die Befriedigung verweigern, solange nicht der Versicherungsträger den Arbeitgeber der knappschaftlichen Arbeiten unter Fristsetzung gemahnt hat und die Frist ohne Erfolg verstrichen ist.

§ 3

Der Antrag auf Befreiung der knappschaftlichen Arbeit von der knappschaftlichen Versicherung bedarf der Zustimmung des Arbeitgebers des Bergwerksbetriebes.

§ 4*

Für die Entscheidung von Streit über die Versicherungspflicht knappschaftlicher Arbeiten (§ 1) und über die Haftung des Arbeitgebers des Bergwerksbetriebes nach § 2 gelten § 194, § 195 Abs. 1 und 2 des Reichsknappschaftsgesetzes entsprechend; ...

§ 5*

Die Vorschriften der §§ 1, 3, 4 treten mit Wirkung vom 1. Juli 1931 in Kraft. Die Vorschrift des § 2 tritt mit Wirkung vom 1. März 1933 in Kraft; ...

Der Reichsarbeitsminister

§ 2: RKG 822-1

§ 4 Halbs. 1: RKG 822-1. § 194 Satz 2 u. § 195 RKG mit Wirkung vom 1. 1. 1954 aufgeh. durch § 224 Abs. 3 Nr. 4 SGG v. 3. 9. 1953/23. 8. 1958 I 613

§ 4 Halbs. 2: Neuregelt durch §§ 51 ff. SGG 330-1

§ 5 Satz 2 Halbs. 2: Gegenstandlos

Verordnung über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung

822-4

Vom 19. Mai 1941

Reichsgesetzbl. I S. 287

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

ABSCHNITT I

Neuordnung der Krankenversicherung der Bergleute

§ 1

Die Krankenversicherung wird für Arbeiter, Angestellte und Rentner gemeinsam durchgeführt.

§ 2*

(1) Über die Zuständigkeit . . . der besonderen Krankenkassen sowie über die Berechnung des Grundlohns bestimmt die Satzung das Nähere. Sie stellt Richtlinien auf für die Gewährung der Mehrleistungen. Diese können für Arbeiter, Angestellte und Rentner verschieden festgesetzt werden. Bestandteil der Satzung bildet auch die Krankenordnung.

(2) Bei der Berechnung des Grundlohns kann von den Vorschriften des § 180 der Reichsversicherungsordnung abgewichen werden.

(3) u. (4) . . .

§ 3*

(1) Der Beitrag für die Krankenversicherung der Arbeiter ist *sechs* vom Hundert der nach § 119 des Reichsknappschaftsgesetzes festgesetzten Bemessungsgrundlage. Bis auf weiteres tragen die Versicherungspflichtigen und die Unternehmer zusammen *fünf* vom Hundert; der *Reichsstock für Arbeitseinsatz* leistet einen jährlichen Zuschuß in Höhe von eins vom Hundert (*Gemeinschaftshilfe*).

(2) Den Beitrag für die Krankenversicherung der Angestellten setzt der *Leiter der Reichsknappschaft* fest. Der § 189 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend; Mehrleistungen sind zu berücksichtigen.

ABSCHNITT II

Gesundheitsfürsorge

§ 4*

- § 2 Abs. 1 Satz 1 Auslassung: Neuregelt durch § 12 KnVAG 822-7
 § 2 Abs. 2: RVO 820-1
 § 2 Abs. 3 u. 4: Gegenstandslos
 § 3 Abs. 1 Satz 1 u. Satz 2 Halbs. 1 Kursivdruck: Gegenstandslos durch § 1 Abs. 4 GSV 827-6; neuregelt durch § 11 RKG 822-1
 § 3 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 Kursivdruck: Neuregelt durch § 15 SVAG 826-8, § 5 Abs. 3 KnVAG 822-7 u. § 1 Abs. 1 Nr. 11, § 17 Buchst. d des 1. Überleitungsg 603-3
 § 3 Abs. 2 Satz 1: „Leiter“ vgl. jetzt GSV 827-6. „Reichsknappschaft“ vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7
 § 3 Abs. 2 Satz 2: RVO 820-1
 § 4: Aufgeh. durch Art. 3 § 2 KnVNG 822-8

ABSCHNITT III

Krankenversicherung der Rentner

§ 5*

(1) Wer zum Bezug einer Rente aus der *knappschaftlichen Pensionsversicherung* berechtigt ist, wird für den Fall der Krankheit nach den Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes versichert (Krankenversicherung der Rentner); jedoch werden Krankengeld und *Sterbegeld* nicht gewährt.

(2) Die Kosten der Krankenversicherung erstattet die *Pensionsversicherung*; die *Reichsknappschaft* kann mit Genehmigung des *Reichsversicherungsamts* Pauschbeträge festsetzen. . . .

ABSCHNITT IV

Gemeinschaftshilfe des Reichsstocks für Arbeitseinsatz

§ 6*

ABSCHNITT V

Umfang der Versicherung

§ 7*

(1) Der *Reichsarbeitsminister* kann im Einvernehmen mit dem *Reichswirtschaftsminister* Betriebe, in denen Steine und Erden bergmännisch gewonnen werden, als knappschaftspflichtig erklären, auch wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes nicht vorliegen.

(2) Nach dem bisherigen § 4 des Reichsknappschaftsgesetzes ausgesprochene Befreiungen von Betrieben der Industrie der Steine und Erden kann der *Reichsarbeitsminister* im Einvernehmen mit dem *Reichswirtschaftsminister* widerrufen. Mit dem Widerruf enden Entschädigungsverpflichtungen nach dem bisherigen § 5 des Reichsknappschaftsgesetzes.

(3) . . .

§ 8*

Der *Reichsarbeitsminister* kann Arbeitnehmer, die in einer früher knappschaftlichen Betriebsstätte mit

- § 5: Gilt nicht im Saarland; dort gilt Abschn. 5 des SaarknappschaftsG v. 11. 7. 1951 ABl. S. 1099, zuletzt geändert durch § 3 SVAnG Saar 826-19
 § 5 Abs. 1: „Knappschaftliche Pensionsversicherung“ jetzt „knappschaftliche Rentenversicherung“ gem. § 1 V v. 4. 10. 1942 I 569. RKG 822-1 Sterbegeld neuregelt durch § 1 Abs. 1 der 2. V über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung 822-5
 § 5 Abs. 2 Satz 1: „Pensions“- jetzt „Rentenversicherung“ gem. § 1 V v. 4. 10. 1942 I 569. „Reichsknappschaft“ vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7. „Reichsversicherungsamt“ vgl. jetzt BVAG 827-8
 § 5 Abs. 2 Satz 2: Gegenstandslos gem. dem am 1. 2. 1942 in Kraft getretenen § 1 Abs. 2 der 2. V über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung v. 8. 6. 1942 I 409
 § 6: Neuregelt durch § 15 SVAG 826-8, § 5 Abs. 3 KnVAG 822-7 u. § 1 Abs. 1 Nr. 11, § 17 Buchst. d des 1. Überleitungsg 603-3
 § 7 Abs. 1: RKG 822-1
 § 7 Abs. 3: Gegenstandslos
 § 8 Satz 1: RKG 822-1
 § 8 Satz 2 Auslassung: Gegenstandslos infolge Wegfalls der Anwartschaft gem. Art. 3 § 2 KnVNG 822-8

Arbeiten unter Tage beschäftigt werden, für versicherungspflichtig im Sinne des Reichsknappschaftsgesetzes erklären. Die Versicherungspflicht kann auch mit rückwirkender Kraft ausgesprochen ... werden.

ABSCHNITT VI

Übergangs- und Schlußvorschriften

§§ 9 u. 10*

§ 9: Aufgeh. durch § 18 Abs. 3 GSV 827-6

§ 10: Teils aufgeh. durch § 18 Abs. 3 Nr. 12 GSV v. 22. 2. 1951/13. 8. 1952
1 427, im übrigen Aufhebungsvorschrift

§ 11

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1941 in Kraft.

§ 12*

Der *Reichsarbeitsminister* erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten *Reichsministern* die zur Durchführung ... dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 12 Auslassung: Gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1 erloschene Ergänzungsermächtigung

822-4-1

Verordnung über die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner*

Vom 8. Juni 1942

Reichsgesetzbl. I S. 409

Auf Grund des § 12 der Verordnung über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung vom 19. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 287) und des § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung vom 24. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 443) wird verordnet:

§ 1*

(1) Der § 5 Abs. 1 der Verordnung vom 19. Mai 1941 gilt auch für Personen, die zum Bezug einer Rente nur aus der *Invaliden-* oder der *Angestelltenversicherung* von der *Reichsknappschaft* berechtigt sind.

(2) Die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner wird von der *Reichsknappschaft* durchgeführt.

§ 2*

(1) Für die Durchführung der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner gelten entsprechend

Überschrift: Die Verordnung gilt nicht im Saarland; dort gilt Abschn. 5 des SaarknappschaftsG v. 11. 7. 1951 ABl. S. 1099, zuletzt geändert durch § 3 SVAnG Saar 826-19

§ 1 Abs. 1: V über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung 822-4. „Invaliden“- jetzt „Arbeiterrentenversicherung“ gem. Art. 3 § 1 ArVNG 8232-4. „Reichsknappschaft“ vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7

§ 1 Abs. 2: „Reichsknappschaft“ vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7

§ 2 Abs. 1: Auslassung gegenstandslos infolge Aufhebung des in Bezug genommenen § 4 G v. 24. 7. 1941 I 443 durch Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 KVdR v. 12. 6. 1956 I 500; Kursivdruck gegenstandslos infolge Aufhebung des § 19 V v. 4. 11. 1941 I 689 durch Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 KVdR v. 12. 6. 1956 I 500

§ 2 Abs. 2 Kursivdruck: Neuregelt durch § 1 V v. 26. 10. 1962 822-4-2. Die Verordnung gilt nach ihrem § 3 nicht im Saarland

§ 2 Abs. 3: Infolge Zeitablaufs gegenstandslos

§ 2 Abs. 4 Satz 1: „Leiter“ vgl. jetzt GSV 827-6. „Reichsknappschaft“ vgl. jetzt § 12 KnVAG 822-7

§ 2 Abs. 4 Satz 2: Neuregelt durch §§ 51 ff. SGG 330-1

§ 2 Abs. 5: „Reichsversicherungsamt“ vgl. jetzt BVAG 827-8

die §§ 2 bis 4, 11 Abs. 1, die §§ 12 bis 19 und 20 Abs. 1, 2 der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner vom 4. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 689).

(2) Der Beitrag für freiwillig Weiterversicherte beträgt monatlich 4 Deutsche Mark.

(3) ...

(4) Über den Antrag auf Befreiung von einer anderen Krankenversicherungspflicht entscheidet der *Leiter* der *Reichsknappschaft*, wenn die Beschäftigung in einem knappschaftlich oder hüttenknappschaftlich versicherten Betriebe ausgeübt wird. ...

(5) Das *Reichsversicherungsamt* kann Näheres über den Nachweis der Mitgliedschaft bestimmen.

§ 3*

(1) Der Rentner erhält die Leistungen der Krankenversicherung nach den Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes; jedoch wird Krankengeld, soweit sich aus § 183 der Reichsversicherungsordnung nichts anderes ergibt, nicht gewährt.

(2) Das Sterbegeld beträgt beim Tod eines *Knappschaftsinvaliden (Ruhegeldempfängers)* mindestens den dreifachen Monatsbetrag seiner *Pension* ohne Kinderzuschuß, beim Tod einer Ehefrau oder berechtigten Witwe fünfzig vom Hundert und beim Tod eines Kindes oder einer berechtigten Waise zwanzig vom Hundert des Mindestbetrags des Sterbegeldes

§ 3 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 5 G v. 12. 7. 1961 I 913. RKG 822-1, RVO 820 1

§ 3 Abs. 2 Satz 1: Vgl. jetzt RKG 822-1

§ 3 Abs. 3 Kursivdruck: Aufgeh. durch Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 KVdR v. 12. 6. 1956 I 500

für den *Knappschaftsinvaliden (Ruhegeldempfänger)*. Die Satzung bestimmt das Nähere; sie kann feste Sätze vorschreiben.

(3) Die in § 1 Abs. 1 genannten Berechtigten haben Anspruch auf das Sterbegeld nur nach § 9 der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner vom 4. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 689).

§ 4*

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1941, für die in § 1 Abs. 1 genannten Berechtigten mit Wirkung vom 1. August 1941 in Kraft.

(2) ...

Der Reichsarbeitsminister

§ 4 Abs. 2: Gegenstandslos

Verordnung
über die Festsetzung des Beitrags für freiwillig Versicherte
in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner

822-4-2

Vom 26. Oktober 1962

Bundesgesetzbl. I S. 667, verk. am 31. 10. 1962

Auf Grund des § 12 der Verordnung über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung vom 19. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 287) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

§ 1*

Der Beitrag für freiwillig Versicherte in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner (§ 2 Abs. 1 der Verordnung über die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner vom 8. Juni 1942 — Reichsgesetzbl. I S. 409 — in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner vom 4. November 1941 — Reichsgesetzbl. I S. 689) wird für die Zeit vom Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 1962

auf zweiundzwanzig Deutsche Mark und für die Zeit vom 1. Januar 1963 an auf fünfundzwanzig Deutsche Mark monatlich festgesetzt.

§ 2*

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 3*

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 4

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

Einleitungssatz: V über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung 822-4, GG 100-1
§ 1: V über die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner 822-4-1, V über die Krankenversicherung der Rentner 8230-15

§ 2: GVBl. Berlin 1962 S. 1349
§ 3: Im Saarland gilt § 19 Abs. 1 Satz 3 des SaarknappschaftsG v. 11. 7. 1951 ABl. S. 1099 i. d. F. d. § 3 Nr. 3 SVAnG Saar 826-19

822-5

Zweite Verordnung über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung*

Vom 8. Juni 1942

Reichsgesetzbl. I S. 409

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1*

(1) Die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner (§ 5 Abs. 1 der Verordnung über den wei-

Überschrift: Die Verordnung gilt nicht im Saarland; dort gilt Abschn. 5 des SaarknappschaftsG v. 11. 7. 1951 ABl. S. 1099, zuletzt geändert durch § 3 SVAnG Saar 826-19

§ 1 Abs. 1: V über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung 822-4

§ 1 Abs. 2: Vollzogen

teren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung vom 19. Mai 1941 — Reichsgesetzbl. I S. 287) gewährt auch das Sterbegeld.

(2) ...

§ 2*

(1) Der § 1 Abs. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1941 ... in Kraft.

(2) ...

§ 2 Abs. 1 Auslassung: Abhängig von § 1 Abs. 2

§ 2 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

822-6

Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau

Vom 4. Oktober 1942

Reichsgesetzbl. I S. 569

Der deutsche Bergmann ist und bleibt entscheidend für die Leistung des Bergbaues. Seine harte Arbeit sichert die Freiheit der deutschen Wirtschaft und den Bestand des Volkes. Sein Einsatz für die Allgemeinheit erfordert eine soziale Betreuung, die der schweren, kräfteverzehrenden Untertagearbeit gerecht und als eine der stolzen bergmännischen Tradition entsprechende Bevorzugung erkannt wird. Die Rentenversorgung des Bergmannes wird darum neugestaltet und ausgebaut.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) wird verordnet:

§§ 1 bis 15*

§ 1: Vollzogen

§§ 2 bis 15: Aufgeh. durch Art. 3 § 2 KnVNG 822-8

§ 16*

(1) ...

(2) Die Entrichtung von Beiträgen zum *Reichsstock für Arbeitseinsatz* fällt für die Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung weg.

(3) ...

§§ 17 u. 18*

§ 19*

Die §§ 15, 16 der Verordnung treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1942 in Kraft. ...

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

§ 16 Abs. 1: Aufgeh. durch Art. 3 § 2 KnVNG 822-8

§ 16 Abs. 2: „Reichsstock für Arbeitseinsatz“ vgl. jetzt §§ 41 ff. G v. 10. 3. 1952 810-2

§ 16 Abs. 3: Aufgeh. durch Art. 3 § 2 KnVNG 822-8

§ 17: Gegenstandslose Ermächtigungen

§ 18 Abs. 1: Aufhebungsvorschrift

§ 18 Abs. 2: Übergangsvorschrift

§ 19 Satz 1 Kursivdruck: Abhängig von § 15

§ 19 Satz 2: Abhängig von §§ 1 bis 14, 17 u. 18

Gesetz
über die Anpassung von Leistungen der knappschaftlichen
Rentenversicherung an das veränderte Lohn- und Preisgefüge
und über ihre finanzielle Sicherstellung
(Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetz) *

822-7

Vom 30. Juli 1949

WiGBI. S. 202, ber. Bundesgesetzbl. 1950 S. 182

Artikel I**Leistungen**

§§ 1 u. 2*

Artikel II**Aufbringung der Mittel**

§§ 3 u. 4*

§ 5*

(1) u. (2) ...

(3) Der Zuschuß nach § 15 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes bemißt sich nach der Summe der Arbeitsverdienste, für die Beiträge zur knappschaftlichen Krankenversicherung entrichtet werden.

(4) ...

§ 6*

(1) Zur Durchführung der Gemeinlast nach § 4 bilden die Knappschaften, die an Stelle der Reichsknappschaft die Knappschaftsversicherung als deren Träger durchführen, eine Arbeitsgemeinschaft. Die Arbeitsgemeinschaft kann mit Zustimmung des *Direktors der Verwaltung für Arbeit* weitere Verwaltungsaufgaben übernehmen, soweit deren einheitliche und gemeinsame Durchführung für den Bereich aller Knappschaften zweckmäßig ist.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft setzt sich aus Vorstandsmitgliedern der Knappschaften zusammen, und

Überschrift: Das Gesetz ist in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern u. dem bayerischen Kreis Lindau mit Wirkung vom 1. 6. 1949 in Kraft gesetzt durch § 1 Nr. 4 V v. 12. 5. 1950 S. 179. Es gilt nicht im Saarland u. in Berlin

§§ 1 bis 4 Satz 1: Aufgeh. durch Art. 3 § 2 KnVNG 822-8

§ 4 Satz 2: Aufgeh. durch § 20 Abs. 2 Buchst. i des am 1. 4. 1952 in Kraft getretenen G v. 7. 8. 1953 I 848

§ 4 Satz 3: Gegenstandslose Ermächtigung

§ 5 Abs. 1: Neugeregelt durch § 1 Abs. 1 Nr. 11, § 17 Buchst. d des 1. Überleitungsg 603-3

§ 5 Abs. 2: Aufgeh. durch Art. 3 § 2 KnVNG 822-8

§ 5 Abs. 3: SVAG 826-8. Entsprechende Regelung im Saarland gem. § 1 des saarländischen G v. 14. 4. 1959 ABl. S. 1073

§ 5 Abs. 4: Aufgeh. durch Art. 3 § 2 KnVNG 822-8

§ 6: Wegen der Zugehörigkeit der Saarknappschaft zur Arbeitsgemeinschaft vgl. § 35 OrganisationsG Saar 827-11

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Kursivdruck: Abhängig von dem aufgehobenen § 4

§ 6 Abs. 1 Satz 2 u. Abs. 2 Satz 6: Zum Übergang der Befugnisse des *Direktors der Verwaltung für Arbeit* auf den Bundesminister für Arbeit vgl. V v. 8. 9. 1950 200-1

zwar aus je zwei Vertretern der Versicherten und einem Vertreter der Arbeitgeber. Die Vertreter werden von den Knappschaften gewählt. Die Arbeitsgemeinschaft ist rechtsfähig. Sie gibt sich eine Satzung und eine Geschäftsordnung und bestellt einen Geschäftsführer. Die Kosten der Arbeitsgemeinschaft werden von den Knappschaften gemeinsam getragen. Die Arbeitsgemeinschaft untersteht der Aufsicht des *Direktors der Verwaltung für Arbeit*.

Artikel III**Versicherungspflicht**

§ 7*

Artikel IV**Übergangs- und Schlußvorschriften**

§§ 8 bis 11*

§ 12

Solange die Knappschaftsversicherung nicht von einem einheitlichen Versicherungsträger durchgeführt wird, sind die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden ehemaligen Bezirksknappschaften der Reichsknappschaft Träger der Knappschaftsversicherung. Sie sind rechtsfähig und haben die Bezeichnung Knappschaften.

§ 13*

§ 14*

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1949 in Kraft. ...

§ 7: Änderungsvorschrift

§ 8 Abs. 1: Abhängig von § 1 Abs. 3

§ 8 Abs. 2: Aufgeh. durch Art. 3 § 2 KnVNG 822-8

§ 8 Abs. 3: Gegenstandslos

§ 9: Aufgeh. durch § 1 des am 1. 1. 1953 in Kraft getretenen G v. 4. 8. 1953 I 847

§§ 10 u. 11: Aufgeh. durch Art. 3 § 2 KnVNG 822-8

§ 13: Teils vollzogene, teils gegenstandslose Ermächtigung

§ 14 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

Gesetz
zur Neuregelung der knappschaftlichen Rentenversicherung
(Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz — KnVNG)*

Vom 21. Mai 1957

Bundesgesetzbl. I S. 533, verk. am 27. 5. 1957

Gliederung*

ARTIKEL 1	§§
Änderungen des Reichsknappschaftsgesetzes	
ARTIKEL 2	
Übergangsvorschriften	1 bis 34
ARTIKEL 3	
Schlußvorschriften	1 bis 6

Artikel 1*

Änderungen des Reichsknappschaftsgesetzes

Artikel 2

Übergangsvorschriften

§ 1*

Angestellte, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht versicherungspflichtig waren und auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes versicherungspflichtig werden, sind auf Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien, wenn sie bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Monat der Verkündung dieses Gesetzes

- a) das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben oder
- b) mit einer öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmung für sich und ihre Hinterbliebenen einen Versicherungsvertrag für den Fall des Todes und des Erlebens des fünfundsiechzigsten oder eines niedrigeren Lebensjahres abgeschlossen haben und für diese Versicherung mindestens ebensoviel aufgewendet wird, wie für sie Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung zu zahlen wären.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist nur zulässig, wenn der zu Befreiende dies bis zum 31. Dezember 1957 bei dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung beantragt. Die Befreiung erfolgt mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 2*

Die Verordnung über knappschaftliche Arbeiten vom 11. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 66) gilt weiter.

Überschrift: Das KnVNG gilt gem. dem am 1. 1. 1957 in Kraft getretenen saarländischen G v. 18. 6. 1958 ABl. S. 1099 mit Abweichungen auch im Saarland. Zu den Abweichungen vgl. die Einzelfußnoten
 Gliederung: Art. 1 enthält die Neufassung des § 1, des Abschn. 5 u. des Abschn. 8 Unterabschn. III u. VI RKG 822-1

Art. 1: Änderungsvorschrift

§ 1: Für das Bundesgebiet außerhalb des Saarlandes infolge Zeitablaufs gegenstandslos; Abweichung im Saarland gem. § 19 Nr. 4 SVAnG Saar 826-19

§ 2: V über knappschaftliche Arbeiten 822-3-1

§ 3*

(1) Wer durch Entrichtung eines Beitrages vor dem 1. Januar 1956 die Selbstversicherung begonnen hat oder bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes von dem Recht der Weiterversicherung Gebrauch gemacht hat, kann die Versicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung fortsetzen, auch wenn die Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes nicht erfüllt sind.

(2) Wer die Selbstversicherung nach dem 31. Dezember 1955 begonnen hat, erhält die zur Selbstversicherung entrichteten Beiträge in voller Höhe zurückgezahlt, wenn er dies bis zum 31. Dezember 1957 beantragt.

§ 4*

(1) § 46 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt auch für Versicherungsfälle, für die bei Verkündung dieses Gesetzes ein bindender oder rechtskräftiger Bescheid nicht vorliegt oder ein Anspruch auf Leistung erst durch dieses Gesetz begründet wird.

(2) § 48 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt auch, wenn die Zeit der Arbeitslosigkeit ganz oder teilweise vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes liegt.

§ 5*

§ 6*

§ 50 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt auch für Versicherungsfälle, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber nach dem 31. März 1945 eingetreten sind. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Versicherte vor dem 1. April 1945 invalide im

§ 3 Abs. 1: RKG 822-1

§ 4: RKG 822-1

§ 5: Gegenstandslos durch HaVO 822-1-1

§ 6: RKG 822-1. § 1254 RVO i. d. F. d. Art. I Nr. 3 V v. 17. 5. 1934 I 419 lautete:

„Als invalide gilt der Versicherte, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte nicht imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.“

Sinne des § 1254 der Reichsversicherungsordnung in der am 31. Mai 1949 geltenden Fassung geworden ist. Liegen die Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes nicht vor, so werden alle Beiträge angerechnet, aus denen zur Zeit des Versicherungsfalles nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften die Anwartschaft erhalten war.

§ 7*

(1) § 50 Abs. 2 bis 5 und § 51 des Reichsknappschaftsgesetzes gelten auch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1957 eingetreten sind.

(2) Soweit Ersatzzeiten für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 nach dem bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Recht auf die Wartezeit anrechenbar sind, behält es hierbei sein Bewenden, auch wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1956 eintritt.

§ 8*

(1) Es gelten

- a) § 52 Nr. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes auch für Versicherungsfälle, die nach dem 30. April 1942,
- b) § 52 Nr. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes auch dann, wenn Berufsunfähigkeit oder Tod nach dem 29. Januar 1933,
- c) § 52 Nr. 6 des Reichsknappschaftsgesetzes auch dann, wenn Berufsunfähigkeit oder Tod nach dem 30. Juni 1944

eingetreten sind.

(2) § 52 Nr. 5 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt nur, wenn der Internierte oder Verschleppte (§ 1 Abs. 3 und 4 des Heimkehrergesetzes) vor dem 10. August 1955 seinen ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder im Land Berlin genommen hat oder vor dem 10. August 1955 gestorben ist.

§ 9*

(1) §§ 53 bis 58 des Reichsknappschaftsgesetzes gelten auch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1957 eingetreten sind.

(2) Bei der Berechnung der Rente ist für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Zehntel der bis dahin mit Pflichtbeiträgen belegten Zeit als Ausfallzeit anzurechnen, wenn der Berechtigte nicht längere Ausfallzeiten nachweist. Dies gilt nur insoweit, als der Zeitraum zwischen dem ersten und dem letzten Beitrag nicht schon mit Versicherungszeiten belegt ist.

(3) Im Falle der Gesamtleistung an einen Wanderversicherten ist die nach Absatz 2 anzurechnende Ausfallzeit bei den beteiligten Versicherungszweigen nach der Dauer der in ihnen zurückgelegten Beitragszeiten anteilmäßig zu berücksichtigen.

§ 7 Abs. 1: RKG 822-1

§ 8: RKG 822-1, HeimkehrerG 84-1

§ 9 Abs. 1: Abweichung im Saarland gem. Art. 2 Nr. 2 des saarländischen G v. 18. 6. 1958 ABl. S. 1099. RKG 822-1

§ 10*

Die allgemeine Bemessungsgrundlage im Sinne des § 54 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes ist für Versicherungsfälle, die im Jahre 1957 eintreten, 4326 Deutsche Mark.

§ 11*

Bei Versicherungsfällen nach § 46 in Verbindung mit § 53 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz und nach §§ 47, 48 und 64 des Reichsknappschaftsgesetzes, die in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Dezember 1961 eintreten, ist die Rente nach den vor dem 1. Januar 1957 geltenden Vorschriften über die Zusammensetzung und die Berechnung der Renten einschließlich des Sonderzuschusses des § 25 dieses Artikels aus den bis zum 31. Dezember 1956 zurückgelegten Versicherungszeiten zu berechnen, wenn dies für den Versicherten gegenüber der Berechnung der Rente nach den ab 1. Januar 1957 geltenden Vorschriften günstiger ist. Dies gilt nur, wenn aus den vor dem 1. Januar 1957 entrichteten Beiträgen die Anwartschaft zu diesem Zeitpunkt nach den bis dahin geltenden Vorschriften erhalten war und ab 1. Januar 1957 für jedes Kalenderjahr vor dem Kalenderjahr des Versicherungsfalles für mindestens neun Monate Beiträge entrichtet sind.

§ 12*

Die §§ 60 und 67 des Reichsknappschaftsgesetzes gelten auch für Versicherungsfälle, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind.

§ 13*

§ 63 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes und § 6 dieses Artikels gelten auch dann, wenn der Tod des Versicherten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber nach dem 31. März 1945 eingetreten ist. Liegen die Voraussetzungen dieser Vorschriften nicht vor, so werden Hinterbliebenenrenten gewährt, wenn zur Zeit des Todes des Versicherten nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften die Anwartschaft erhalten und die Wartezeit erfüllt war.

§ 14*

§ 65 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt auch dann, wenn der frühere Ehemann vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber nach dem 30. April 1942 gestorben ist.

§ 15*

§ 69 Abs. 4 und 5 des Reichsknappschaftsgesetzes ist nur dann anzuwenden, wenn der Tod des Versicherten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist.

§ 10: RKG 822-1. Vgl. auch die Vorschriften der Untergruppe 8232-7
§ 11 Satz 1: Abweichung im Saarland gem. Art. 2 Nr. 3 des saarländischen G v. 18. 6. 1958 ABl. S. 1099. RKG 822-1

§§ 12 bis 14: RKG 822-1

§ 15: Abweichung im Saarland gem. Art. 2 Nr. 4 des saarländischen G v. 18. 6. 1958 ABl. S. 1099. RKG 822-1

§ 16*

Liegt der Beginn einer vorübergehenden Berufsunfähigkeit oder einer vorübergehenden Invalidität im Sinne der §§ 3 und 5 der Verordnung vom 4. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 569) vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, läuft aber die sechsundzwanzigste Woche nach dem 31. Dezember 1956 ab oder fällt das Krankengeld nach diesem Zeitpunkt weg, so gelten die Vorschriften der §§ 72 und 82 des Reichsknappschaftsgesetzes.

§ 17*

Die §§ 75 bis 77 des Reichsknappschaftsgesetzes gelten für Rentenbezugszeiten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auch für Versicherungsfälle, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind. Dem Versicherten ist jedoch mindestens der bisherige monatliche Rentenzahlbetrag zu belassen.

§ 18*

(1) Bei Versicherungsfällen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind, gilt § 82 des Reichsknappschaftsgesetzes, wenn der Antrag auf Rente nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt ist, mit der Maßgabe, daß die Leistung frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt. Ist der Antrag auf Rente vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt, so beginnt die Rente, vorbehaltlich der Regelung des § 16 dieses Artikels, spätestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Soweit erst durch dieses Gesetz ein Anspruch auf eine Rente begründet wird, ist die Rente nur auf Antrag zu gewähren. Die Rente beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, wenn ihre Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind und der Antrag bis zum 31. Dezember 1958 gestellt worden ist; andernfalls gilt § 82 des Reichsknappschaftsgesetzes.

§ 19*

(1) § 83 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt nur, wenn die neue Ehe nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen ist.

§ 16: § 3 V v. 4. 10. 1942 lautete:

- „(1) Knappschaftsrente erhält der Versicherte, der
1. zur Ausübung seines Berufs dauernd unfähig (berufsunfähig) oder
 2. vorübergehend berufsunfähig ist, wenn die Berufsunfähigkeit ununterbrochen sechsundzwanzig Wochen gedauert hat oder nach Wegfall des Krankengeldes noch besteht,
- wenn die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft erhalten ist.

(2) Für den Begriff der Berufsunfähigkeit gelten die §§ 35, 36, für Wartezeit und Anwartschaft die §§ 43, 44 des Reichsknappschaftsgesetzes entsprechend.“

§ 5 V v. 4. 10. 1942 lautete:

- „(1) Knappschaftsvollrente erhält der Versicherte, der
1. dauernd invalide oder
 2. vorübergehend invalide ist, wenn die Invalidität ununterbrochen sechsundzwanzig Wochen gedauert hat oder nach Wegfall des Krankengeldes noch besteht oder
 3. das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet hat, wenn die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft erhalten ist. Die Knappschaftsvollrente tritt an die Stelle der Knappschaftsrente.

(2) Für den Begriff der Invalidität gilt der § 1254 der Reichsversicherungsordnung, für Wartezeit und Anwartschaft gelten die §§ 43, 44 des Reichsknappschaftsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß die Anwartschaft durch den Bezug einer Knappschaftsrente erhalten wird.“

RKG 822-1

§ 17: RKG 822-1

§ 18: Abweichung im Saarland gem. Art. 2 Nr. 5 des saarländischen G v. 18. 6. 1958 ABl. S. 1099. RKG 822-1

§ 19: RKG 822-1

(2) § 83 Abs. 3 und 4 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt nur, wenn die neue Ehe nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst oder für nichtig erklärt ist.

§ 20*

§ 96 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt nur, wenn die Versicherte nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geheiratet hat.

§ 21

Sind aus demselben Beschäftigungsverhältnis für Zeiten vor dem 1. Januar 1943 neben Beiträgen zur knappschaftlichen Pensionsversicherung der Arbeiter oder Angestellten auch Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter oder zur Rentenversicherung der Angestellten entrichtet, so besteht für diese Zeit der Doppelversicherung kein Anspruch gegen die Rentenversicherung der Arbeiter oder gegen die Rentenversicherung der Angestellten.

§ 22

Ist für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1957 eingetreten sind, beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch keine Rente angewiesen, so ist für die Berechnung der Rente das vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Recht anzuwenden; sodann ist die Rente für Bezugszeiten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den Vorschriften dieses Artikels umzustellen.

§ 23

(1) Renten, die nach dem bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht festgestellt sind oder noch festgestellt werden, sind für Bezugszeiten vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an nach den Vorschriften dieses Gesetzes umzustellen, wenn der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung zuständig ist.

(2) Soweit ein Träger der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Träger der Rentenversicherung der Angestellten zuständig ist, sind die Renten nach den Vorschriften dieser Versicherungszweige über die Neufeststellung von Renten umzustellen. Die §§ 24, 25 und 29 dieses Artikels finden Anwendung.

(3) Dem Berechtigten ist eine schriftliche Mitteilung über die Umstellung zu erteilen.

(4) Auf die umgestellten Renten finden die für den feststellenden Versicherungsträger geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 24*

(1) Für die Berechnung des Jahresbetrages der umzustellenden Knappschaftsrente gilt § 53 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes.

(2) Bei der Umstellung der Knappschaftsrente sind Beiträge, die während des Bezuges der Knappschaftsrente nach dem bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Recht bei der Berechnung der Rente be-

§ 20: RKG 822-1

§ 24 Abs. 1: RKG 822-1

§ 24 Abs. 3: Abweichung im Saarland gem. Art. 2 Nr. 6 des saarländischen G v. 18. 6. 1958 ABl. S. 1099. RKG 822-1

§ 24 Abs. 4: RVO 820-1, AVG 821-1

rücksichtigt worden sind, anzurechnen. Sind während des Bezuges der Knappschaftsrente bis zur Verkündung dieses Gesetzes mindestens sechsendreißig Monatsbeiträge oder im Falle des Ausscheidens aus einem knappschaftlichen Betrieb mindestens sechs Monatsbeiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden, so ist die Rente nach dem bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Recht umzurechnen, wenn dies bis zum 31. Dezember 1958 beantragt wird. Die umgerechnete Rente ist umzustellen.

(3) Für die Berechnung des Jahresbetrages der umzustellenden Knappschaftsvollrente gilt § 53 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes, für die der Witwenvollrente § 69 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes und für die der Witwenrente § 69 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes.

(4) Für die Umstellung der Leistungsanteile aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten sind die Vorschriften dieser Versicherungszweige über die Neufeststellung von Renten anzuwenden. Für die Berechnung des Jahresbetrages gelten § 1253 Abs. 2, § 1268 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung oder § 30 Abs. 2, § 45 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes.

(5) Die umgestellte Leistung darf unbeschadet des § 25 dieses Artikels den bisherigen monatlichen Rentenzahlbetrag nicht unterschreiten.

(6) Als allgemeine Bemessungsgrundlage ist die des Jahres 1957 des entsprechenden Versicherungszweiges zugrunde zu legen.

(7) Der Bundesminister für Arbeit kann durch allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates Näheres für die Durchführung der Umstellung der Renten bestimmen.

§ 25 *

(1) Eine Rente, mit Ausnahme der Bergmannsrente (Knappschaftsrente) und des Knappschafts-soldes, auf die für den Monat vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Anspruch bestand und die nach den Vorschriften dieses Artikels umzustellen ist, ist für die Bezugszeit ab Inkrafttreten dieses Gesetzes durch einen Sonderzuschuß so zu erhöhen, daß der monatliche Rentenzahlbetrag ohne Leistungszuschlag und ohne Kinderzuschuß

bei Versichertenrenten	21 Deutsche Mark,
bei Hinterbliebenenrenten	14 Deutsche Mark

über dem bisherigen monatlichen Rentenzahlbetrag ohne Leistungszuschlag und ohne Kinderzuschuß liegt, wenn die Umstellung keine oder eine geringere Erhöhung ergibt. Dies gilt entsprechend für Berechtigte, deren Anspruch auf eine Rente nach Satz 1 erst mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründet wird oder deren Rente nach dem bisherigen Recht erst mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt; hierbei tritt an die Stelle des bisherigen monatlichen Zahlbetrages der Zahlbetrag ohne Lei-

§ 25 Abs. 1: Abweichung im Saarland gem. Art. 2 Nr. 7 des saarländischen G v. 18. 6. 1958 ABl. S. 1099

§ 25 Abs. 2: RKG 822-1

§ 25 Abs. 4: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

stungszuschlag und ohne Kinderzuschuß, wie er zu errechnen gewesen wäre, wenn Anspruch auf Rente für den Monat vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden hätte. Hat ein Berechtigter Anspruch sowohl auf Versichertenrente als auch auf Hinterbliebenenrente, so darf der Sonderzuschuß zu beiden Renten den Gesamtbetrag von 21 Deutsche Mark monatlich nicht übersteigen.

(2) § 71 des Reichsknappschaftsgesetzes findet auf den Sonderzuschuß keine Anwendung.

(3) Erhalten Empfänger von Versichertenrenten oder Hinterbliebenenrenten beim Inkrafttreten dieses Gesetzes laufende Leistungen der öffentlichen Fürsorge, so dürfen diese Leistungen auf Grund der Erhöhung der Rente durch den Sonderzuschuß nicht gekürzt werden; das gleiche gilt insoweit, als durch die Umstellung der Renten der monatliche Rentenzahlbetrag ohne Kinderzuschuß bei Versichertenrenten bis zu 21 Deutsche Mark, bei Hinterbliebenenrenten bis zu 14 Deutsche Mark erhöht wird. Satz 1 findet keine Anwendung,

- wenn die laufenden Leistungen der öffentlichen Fürsorge in einer Anstalt, einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung gewährt werden oder
- wenn die Rentenempfänger für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Jahr aus der laufenden Unterstützung ausscheiden.

(4) ...

§ 26 *

(1) Der nach § 102 des Reichsknappschaftsgesetzes zuständige Träger stellt die Rente um.

(2) Soweit auf Grund zwischenstaatlicher Verträge ein Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Feststellung und Zahlung von Leistungen zuständig ist, behält es hierbei bis zur Anpassung der Verträge an dieses Gesetz sein Bewenden.

§ 27 *

(1) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes als Rentner nach § 5 der Verordnung über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung vom 19. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 287) oder nach § 1 der Verordnung über die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner vom 8. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 409) versichert ist und zu den Personen gehört, deren Rente durch einen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter oder den Träger der Rentenversicherung der Angestellten umgestellt wurde, wird unbeschadet der Absätze 2 und 4 hinsichtlich seiner Krankenversicherung so behandelt, wie wenn die Rente nicht umgestellt worden wäre.

(2) Gehört eine der in Absatz 1 genannten Personen zu den in § 165 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsver-

§ 26 Abs. 1: RKG 822-1

§ 27: Abweichung im Saarland gem. Art. 2 Nr. 9 des saarländischen G v. 18. 6. 1958 ABl. S. 1099

§ 27 Abs. 1: V über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung 822-4, V über die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner 822-4-1

§ 27 Abs. 2: RVO 820-1

§ 27 Abs. 4: RVO 820-1, KVdR 8230-24

§ 27 Abs. 5: KVdR 8230-24

sicherungsordnung bezeichneten Versicherten, so kann sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem durch bindenden Bescheid oder rechtskräftiges Urteil die Rente umgestellt ist,

- a) die Mitgliedschaft bei der Krankenkasse (§ 225 der Reichsversicherungsordnung), See-Krankenkasse oder Ersatzkasse beantragen, der sie während der letzten fünf Jahre vor Stellung des Rentenanspruches mindestens zweiundfünfzig Wochen angehört hat, oder
- b) die Mitgliedschaft bei der allgemeinen Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, bei der Landkrankenkasse ihres Wohnortes beantragen.

Dies gilt auch für die nach § 165 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung versicherten Hinterbliebenen.

(3) Die Mitgliedschaft nach Absatz 2 beginnt am Ersten des auf den Eingang des Antrages folgenden Monats. Bis dahin bleibt sie bei dem zuständigen Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung bestehen.

(4) Gehört der Rentner nicht zu den in § 165 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Versicherten, so kann er die Versicherung bei der Krankenkasse, See-Krankenkasse oder Ersatzkasse fortsetzen, der er vor oder nach seiner Zugehörigkeit zum Träger der knappschaftlichen Versicherung, zuletzt vor Stellung des Rentenanspruches angehört hat. Hat er einer der in Satz 1 genannten Kassen nicht angehört, so kann er die Versicherung bei der für seinen Wohnsitz zuständigen allgemeinen Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, bei der Landkrankenkasse fortsetzen. Er hat dies der Kasse innerhalb von sechs Monaten, nachdem durch bindenden Bescheid oder rechtskräftiges Urteil seine Rente umgestellt ist, anzuzeigen, Artikel 2 § 8 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Krankenversicherung der Rentner vom 12. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 500) gilt entsprechend.

(5) Im übrigen gilt Artikel 2 §§ 3, 9 und 10 des Gesetzes über Krankenversicherung der Rentner vom 12. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 500) entsprechend.

§§ 28 bis 30 *

§ 31 *

(1) Soweit eine vor dem 1. Januar 1957 festgestellte Rente nur nach den bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Vorschriften zu gewähren ist, wird sie weitergezahlt, solange die bisherigen Voraussetzungen für die Gewährung vorliegen.

(2) Sind die Voraussetzungen für den Knappschaftssold bis zum 31. Dezember 1957 nach dem bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Recht erfüllt, so ist der Knappschaftssold auch nach dem 31. Dezember 1956 zu gewähren.

§ 28: Gegenstandslos durch FANG 824-3

§§ 29 u. 30: Gegenstandslose Übergangsvorschriften

§ 31 Abs. 1 u. 2: Abweichung im Saarland gem. Art. 2 Nr. 12 des saarländischen G v. 18. 6. 1958 ABl. S. 1099 u. Art. 3 Nr. 3 G v. 28. 3. 1960 826-14

(3) Der Knappschaftssold fällt mit der Gewährung der Bergmannsrente, der Knappschaftsrente oder des Knappschaftsruhegeldes weg.

§ 32

Die §§ 6, 13 und 14 dieses Artikels sind bei Versicherungsfällen, für die sie gelten, auch in schwebenden Verfahren anzuwenden; ihre Nichtberücksichtigung ist, soweit Revision zulässig ist, auch dann ein Revisionsgrund, wenn das Landessozialgericht oder Sozialgericht sie noch nicht anwenden konnte. Ist bei einem der bezeichneten Versicherungsfälle ein Leistungsantrag rechtskräftig oder bindend abgelehnt worden, so ist auf Antrag zu prüfen, ob die Vorschriften dieses Gesetzes günstiger sind. Ein neuer Bescheid ist zu erteilen. Der Antrag auf Nachprüfung ist nur bis zum 31. Dezember 1958 zulässig.

§ 33 *

(1) Personen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes und des § 1 des Bundesevakuiertengesetzes, die vor der Vertreibung, der Flucht oder der Evakuierung als Selbständige erwerbstätig waren und binnen zwei Jahren nach der Vertreibung, der Flucht oder der Evakuierung oder nach Beendigung einer Ersatzzeit im Sinne des § 51 Nr. 6 des Reichsknappschaftsgesetzes eine knappschaftlich versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen haben oder aufnehmen, können sich nach Wegfall der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Arbeiter oder in der Rentenversicherung der Angestellten nach den Vorschriften dieser Versicherungszweige weiterversichern, auch wenn die Voraussetzungen des § 33 des Reichsknappschaftsgesetzes nicht vorliegen, und können, abweichend von der Regelung des § 1418 der Reichsversicherungsordnung oder des § 140 des Angestelltenversicherungsgesetzes, Beiträge für die Zeit vor Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres bis zum 1. Januar 1924 zurück in den Beitragsklassen des § 1388 der Reichsversicherungsordnung oder des § 115 des Angestelltenversicherungsgesetzes nachentrichten, auch wenn eine Versicherung vor der Zeit, für die Beiträge nachentrichtet werden, nicht bestanden hat. Der Eintritt des Versicherungsfalles vor dem 1. Januar 1962 steht der Nachentrichtung nicht entgegen.

(2) Ist bei einem Versicherten im Sinne des Absatzes 1, der nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres eine knappschaftlich versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen hat, die Zeit von der Aufnahme der versicherungspflichtigen Beschäftigung bis zur Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres voll mit Versicherungs- und Ausfallzeiten belegt und ist die Wartezeit nach § 49 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes durch Versicherungszeiten seit der Aufnahme der versicherungspflichtigen Beschäftigung nicht erfüllt, so gel-

§ 33 Abs. 1 Satz 1: BVFG 240-1, BundesevakuiertenG 241-1, RKG 822-1, RVO 820-1, AVG 821-1

§ 33 Abs. 1 Satz 2: I. d. F. d. am 1. 1. 1959 in Kraft getretenen § 23 SVAnG Saar v. 15. 6. 1963 I 402

§ 33 Abs. 2: RKG 822-1

ten die fehlenden Monate als Versicherungszeit im Sinne des § 50 Abs. 1 und des § 56 des Reichsknappschaftsgesetzes.

§ 34*

(1) Für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an entfallen die Zuschüsse und Erstattungen des Bundes, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus der Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung zu zahlen sind.

(2) Verpflichtungen des Bundes für Zeiten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bleiben unberührt. Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Höhe der Verpflichtungen des Bundes pauschal feststellen.

Artikel 3

Schlußvorschriften

§ 1

Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 2

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle diesem Gesetz entgegenstehenden oder gleichlautenden Vorschriften außer Kraft.

§ 3*

Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, das Reichsknappschaftsgesetz in der durch dieses

§ 34: Abweichung im Saarland gem. Art. 2 Nr. 13 des saarländischen G v. 18. 6. 1958 ABl. S. 1099
Art. 3 § 3: RVO 820-1, AVG 821-1, ArVNG v. 23. 2. 1957 I 45, AnVNG v. 23. 2. 1957 I 88

Gesetz bestimmten Fassung neu bekanntzumachen und dabei die Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes, in denen auf die Vorschriften der Rentenversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes Bezug genommen wird, an die neue Paragraphenbezeichnung nach den Gesetzen zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten anzupassen und hierbei Unstimmigkeiten in der Paragraphenbezeichnung und im Wortlaut zu beseitigen.

§ 4*

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 5*

Die Geltung der Vorschriften dieses Gesetzes im Saarland wird durch besonderes Gesetz geregelt.

§ 6*

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft. §§ 1, 29 bis 32, 45 Abs. 2 und § 130 Abs. 1, 2 und 6 des Reichsknappschaftsgesetzes treten am ersten Tage des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats in Kraft.

§ 4: 3. ÜberleitungsG 603-5. GVBl. Berlin 1957 S. 569

§ 5: Saarländisches G v. 18. 6. 1958 ABl. S. 1099, vgl. Fußnote zur Überschrift

§ 6: Gilt nicht im Saarland gem. Art. 2 Nr. 14 des saarländischen G v. 18. 6. 1959 ABl. S. 1099. RKG 822-1

Anlagen 1 bis 3*

Anl. 1 bis 3: Berücksichtigt in RKG 822-1

822-9

Gesetz zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften

Vom 25. April 1961

Bundesgesetzbl. I S. 465, verk. am 28. 4. 1961

Artikel 1*

**Änderung der Reichsversicherungsordnung,
des Angestelltenversicherungsgesetzes,
des Reichsknappschaftsgesetzes
und des Handwerkerversicherungsgesetzes**

Artikel 2

Änderung des Bezirks der Saarknappschaft

Zum Bezirk der Saarknappschaft gehören außer dem Saarland vom Land Rheinland-Pfalz die kreisfreien Städte Pirmasens, Zweibrücken, Kaiserslautern, die Landkreise Pirmasens, Zweibrücken, Kaiserslautern, Kusel, Birkenfeld und die Gemeinden Beuren, Farschweiler, Osburg, Bonerath, Schöndorf, Ollmuth sowie die südlich von diesen gelegenen Gemeinden des Landkreises Trier.

Artikel 3*

**Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung
und Arbeitslosenversicherung**

Artikel 4*

Änderung des Kindergeldgesetzes

Art. 1, 3 u. 4: Änderungs- u. Aufhebungsvorschriften

Artikel 5*

Änderung des Gesetzes über die Tuberkulosehilfe

Artikel 6*

**Änderung des Gesetzes über Krankenversicherung
der Rentner**

Artikel 7*

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 8*

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats ... in Kraft.

Art. 5 u. 6: Änderungs- u. Aufhebungsvorschriften
Art. 7: 3. ÜberleitungsG 603-5. GVBl. Berlin 1961 S. 618
Art. 8 Auslassung: Abhängig von Art. 6

822-10

Gesetz zur Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Vom 23. Mai 1963

Bundesgesetzbl. I S. 359, verk. am 30. 5. 1963

Artikel 1*

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Artikel 2*

Übergangsvorschriften

§ 1

Eine Knappschaftsausgleichsleistung erhält auch der Versicherte, dessen Beschäftigung unter den Voraussetzungen des § 98 a des Reichsknappschaftsgesetzes vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber nach dem 31. Dezember 1959 endet.

§ 2

Die Leistungen nach diesem Gesetz sind vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an zu gewähren, wenn

Art. 1: Änderungsvorschrift
Art. 2: RKG 822-1

der Antrag bis zum 31. Dezember 1964 gestellt worden ist; anderenfalls gilt § 82 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes.

Artikel 3*

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Art. 3: 3. ÜberleitungsG 603-5. GVBl. Berlin 1963 S. 592

822-11

Verordnung
zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausbau
der Rentenversicherung

Vom 1. September 1938

Reichsgesetzbl. I S. 1142, verk. am 6. 9. 1938

Auf Grund des § 110 Abs. 1 und des § 119 des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1393) sowie des § 1268 Abs. 4 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung, des § 37 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 47 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, dem Reichsminister des Innern, dem Reichsminister der Luftfahrt und dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

ABSCHNITT I

Durchführung des Gesetzes

Artikel 1

**Steigerungsbeträge für Soldaten, Arbeitsmänner
und Kriegsteilnehmer**

§§ 1 bis 4*

Artikel 2

Sonstige Durchführungsvorschriften

§ 5

Versicherungspflichtige, die auf Grund des bisherigen § 15 Abs. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes einer Ersatzkasse (§§ 504 ff. der Reichsversicherungs-

§§ 1 bis 4: Aufgeh. durch Art. 3 § 2 ArVNG 8232-4, Art. 3 § 2 AnVNG 821-2 u. Art. 3 § 2 KnVNG 822-3

ordnung) beigetreten sind, können auch nach dem 31. März 1938 die Krankenversicherung bei ihrer Ersatzkasse fortsetzen.

§§ 6 bis 15*

ABSCHNITT II

Ergänzung des Gesetzes

Artikel 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung

§§ 16 bis 22*

Artikel 2

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

§ 23*

Artikel 3

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

§ 24*

Der Reichsarbeitsminister

§ 6: Aufgeh. durch Art. 3 § 2 ArVNG 8232-4, Art. 3 § 2 AnVNG 821-2 u. Art. 3 § 2 KnVNG 822-3

§ 7: Teils aufgeh. durch § 10 Buchst. c V v. 19. 5. 1941 I 287, teils gegenstandslos

§ 8: Neugeregelt durch § 13 Abs. 2 G v. 9. 10. 1957 215-1

§§ 9 bis 12: Gegenstandslos

§ 13: Abhängig von dem aufgehobenen § 129 G v. 21. 12. 1937 I 1393

§§ 14 u. 15: Gegenstandslos

§§ 16 bis 24: Änderungsvorschriften

Abkürzungsverzeichnis

ABL.	= Amtsblatt	BVAG	= Gesetz über die Errichtung des Bundesversicherungsamts, die Aufsicht über die Sozialversicherungsträger und die Regelung von Verwaltungszuständigkeiten in der Sozialversicherung und der betrieblichen Altersfürsorge (Bundesversicherungsamtsgesetz)
Abs.	= Absatz		
Abschn.	= Abschnitt		
a. F.	= alte(r) Fassung		
Anl.	= Anlage		
AnVNG	= Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz)	BVFG	= Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenen-gesetz)
Art.	= Artikel		
ArVNG	= Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter (Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz)	BVG	= Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundes-versorgungsgesetz)
aufgeh.	= aufgehoben	d.	= der, des
AVG	= Angestelltenversicherungsgesetz (vor der Neufassung vom 28. 5. 1924 I 563: Versicherungsgesetz für Angestellte)	EGRKG	= Einführungsgesetz zum Reichsknappschaftsgesetz
BBankG	= Gesetz über die Deutsche Bundesbank	EheG	= Ehegesetz
BEG	= Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz)	eingef.	= eingefügt
Bek.	= Bekanntmachung	FANG	= Gesetz zur Neuregelung des Fremdreten- und Auslandsrentenrechts und zur Anpassung der Berliner Rentenversicherung an die Vorschriften des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (Fremdreten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz)
ber.	= berichtigt		
3. BKVO	= Dritte Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten	ff.	= folgende
6. BKVO	= Sechste Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten (Sechste Berufskrankheiten-Verordnung)	FRG	= Fremdreten-gesetz
BSHG	= Bundessozialhilfegesetz	G	= Gesetz
Buchst.	= Buchstabe	gem.	= gemäß
Bundes-evakuiertenG	= Bundesevakuiertengesetz	GG	= Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Bundesgesetzbl.	= Bundesgesetzblatt	GKAR	= Gesetz über Änderungen von Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung und zur Ergänzung des Sozialgerichtsgesetzes (Gesetz über Kassenarztrecht)

GSv	= Gesetz über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz)	KnVNG	= Gesetz zur Neuregelung der knappschaftlichen Rentenversicherung (Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz)
GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt	KVdR	= Drittes Gesetz über Änderungen und Ergänzungen von Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung (Gesetz über Krankenversicherung der Rentner)
Halbs.	= Halbsatz	4. Notverordnung	= Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. 12. 1931 5. Teil: Sozialversicherung und Fürsorge Kap. III: Knappschaftliche Versicherung
HaVO	= Verordnung über den Begriff der Hauerarbeiten unter Tage und der diesen gleichgestellten Arbeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung (Hauerarbeiten-Verordnung)	Nr.	= Nummer
HeimkehrerG	= Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz)	Reichsgesetzbl.	= Reichsgesetzblatt
HHG	= Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz)	RKG	= Reichsknappschaftsgesetz
HwVG	= Gesetz über eine Rentenversicherung der Handwerker (Handwerkerversicherungsgesetz)	RVO	= Reichsversicherungsordnung
i. d. F.	= in der Fassung	S.	= Seite
i. V. m.	= in Verbindung mit	Saar-knappschaftsG	= Saarknappschaftsgesetz
Kap.	= Kapitel	SeemannsG	= Seemannsgesetz
KindergeldG	= Gesetz über die Gewährung von Kindergeld und die Errichtung von Familienausgleichskassen (Kindergeldgesetz)	SGG	= Sozialgerichtsgesetz
knappschaftl.	= knappschaftlich(e)	SVAG	= Gesetz über die Anpassung von Leistungen der Sozialversicherung an das veränderte Lohn- und Preisgefüge und über ihre finanzielle Sicherstellung (Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz)
KnVAG	= Gesetz über die Anpassung von Leistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung an das veränderte Lohn- und Preisgefüge und über ihre finanzielle Sicherstellung (Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetz)	SVAnGSaar	= Gesetz zur Angleichung des Sozialversicherungsrechts im Saarland an das im übrigen Bundesgebiet geltende Recht (Sozialversicherungs-Angleichungsgesetz Saar)
		StGB	= Strafgesetzbuch
		u.	= und

1. ÜberleitungsG = Erstes Gesetz zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Erstes Überleitungsgesetz)

3. ÜberleitungsG = Gesetz über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz)

Unterabschn. = Unterabschnitt

UVNG = Gesetz zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz)

V = Verordnung

v. = vom

verk. = verkündet

vgl. = vergleiche

WehrpflichtG = Wehrpflichtgesetz

WiGBL. = Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

WO-Sozialvers. = Wahlordnung für die Sozialversicherung

WRV = Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. 8. 1919

Allgemeine Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung

Für die Einordnung der Vorschriften in die verschiedenen Untergruppen des Sachgebiets 82 — Sozialversicherung — ist maßgebend gewesen, ob eine Vorschrift — und zwar der zum Abdruck gelangende Teil der Vorschrift — nur ein einziges Gebiet der Sozialversicherung berührt oder ob sie mehrere Zweige betrifft. Wird nur ein einziger Zweig berührt (z. B. Krankenversicherung), so ist die Vorschrift dort eingeordnet. Berührt eine Vorschrift mehrere Zweige der Sozialversicherung, so ist sie in der Untergruppe 826 — Allgemeine und gemeinsame Vorschriften — untergebracht. Die Untergruppe 826 muß also immer mitbeachtet werden, wenn der Rechtszustand für einen einzelnen Zweig der Sozialversicherung ermittelt werden soll.

Soweit Rechtsvorschriften in Verkündungsblättern, die nicht der Rechtsbereinigung unterliegen, den Rechtsbestand formell geändert haben, sind diese Änderungen berücksichtigt; soweit sie den Rechtsbestand nur inhaltlich geändert haben und es zur abgerundeten Darstellung des Sozialversicherungsrechts zugänglich erschien, ist in Fußnoten auf die abändernden Vorschriften hingewiesen worden.

An die Stelle der Bezeichnung „Bundesminister für Arbeit“ ist die Bezeichnung „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ getreten. Auf die neue Bezeichnung ist nicht besonders durch Fußnoten hingewiesen.

Sind gemäß § 2 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz) vom 20. Juni 1948 (Beilage Nummer 5 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Nr. 15) frühere Währungseinheiten durch „Deutsche Mark“ ersetzt, so ist dies nicht durch eine Fußnote belegt.

Bei Vorschriften, in denen die Bezeichnung „Vorstand“ verwendet wird, ist die in den §§ 6 und 8 Abs. 3 und 4 GSv 827–6 enthaltene Zuständigkeitsregelung zu beachten.

Geltung der Vorschriften dieser Lieferung im Saarland und in Berlin

Die Rechtsvorschriften gelten weitgehend auch im Saarland. Auf Abweichungen, die noch von Bedeutung sind und die darin bestehen, daß Rechtsvorschriften im Saarland nicht oder nur in anderer Fassung gelten oder zu einem späteren Zeitpunkt als im übrigen Bundesgebiet in Kraft getreten sind, ist in Fußnoten hingewiesen, soweit es zur abgerundeten Darstellung des Sozialversicherungsrechts angezeigt erschien. Von einer Aufnahme des Bundesrechts für das Saarland, das nicht im Bundesgesetzblatt verkündet ist, ist mit Rücksicht auf die fortschreitende Rechtsangleichung zunächst abgesehen worden.

Bei Rechtsvorschriften, die in Berlin nicht oder in anderer Fassung gelten, ist in einer Fußnote auf die Abweichung hingewiesen.